4. Bavar. 3071 s / 1837/32

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

E →

Digitized by Google

Digitized by Google

Y: Bavaria 3021 ⁼/1831/32

<36601676210018

<36601676210018

Bayer. Staatsbibliothek

12

Gmd

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1831.

München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, den 20. August 1831.

Inhalt.

Gesetz, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend.

Gesetz,

die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben in der Absicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde zu erleichtern, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit. X. der gedachten Urkunde beschlossen und verordnen:

Digitized by Google

Art. I.

Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegt, so soll, wenn es nicht ohnehin schon geschehen ist, zu dem Ausschuße der Kammer der Reichsräthe für Gegenstände der Gesetzgebung, auf den Fall der Verhinderung einzelner Ausschuß-Mitglieder, vorsorglich ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt, der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung aber bis auf neun Mitglieder verstärkt werden.

Wenn in Folge dieses Gesetzes die Fortdauer des jetzt bestehenden Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung verfügt wird, so soll die Wahl seiner Mitglieder erneuert werden.

Ausser der im ersten Absatze dieses Artikels festgesetzten Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses sind zu diesem Behufe noch drei Ersatzmänner aus der Kammer der Abgeordneten zu wählen.

In den Ausschüssen für Gegenstände der Gesetzgebung hat nicht das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen, sondern der Vorstand jedes solchen Ausschußes wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Der Entwurf eines Gesetzbuches, welches den Ständen vorgelegt wird, ist alsbald nach der Vorlage dem Drucke und der Oeffentlichkeit zu übergeben; auch den Justiz- und Verwaltungs-Stellen mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. II.

Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung dieser Ausschüße für Gegenstände der Gesetzgebung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von wenigstens fünf, in der zweiten Kammer die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III.

Der König kann spätestens acht Tage vor der Schließung oder Vertagung der Sitzung der Stände verfügen, daß die Ausschüsse der Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der im Entwurfe vorgelegten Gesetzbücher die Vorarbeiten zu beginnen und fortzusetzen, wie sie im Tit. II. §. 29. der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde angeordnet sind.

Dem Neugewählten steht unbedingt die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, in so ferne seine Familien- oder sonstigen Verhältnisse ihm nicht gestatten, sich länger seinem häuslichen Berufe zu entziehen, ohne daß die Kammer darüber zu entscheiden hat.

Die gesetzliche Wirksamkeit eines auf die in diesem Artikel bezeichnete Weise versammelt bleibenden Ausschusses hat sich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Gesetzbücher und Erstattung seines Gutachtens an die Kammer zu beschränken und jede andere Verhandlung desselben ist ohne Gültigkeit und Erfolg.

Art. IV.

Jeder der genannten Ausschüsse verhandelt für sich allein diejenigen Entwürfe,

Digitized by Google

welche von der Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht und ihm von dieser zugewiesen sind; jedoch können beide Ausschüsse zur Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges Benehmen treten.

Art. V.

Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung erlöscht oder ruht, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder, mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder, einstweilen einstellt.

Art. VI.

Ausserdem schließen die Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ihre Sitzungen, sobald die vorschriftsmäßigen Vorarbeiten in Ansehung der zugewiesenen Entwürfe der Gesetzbücher vollendet sind, und die Staatsregierung auf Anzeige hievon keine weiteren Berathungen — durch neue Modifikationen oder Zusätze veranlaßt, — mehr nothwendig findet.

Art. VII.

In diesem Falle sind die Akten der Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung einstweilen in dem ständischen Archive zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schluß-Vorträge sogleich zum Drucke zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern ist ein Abdruck mitzutheilen.

Die Haupt- und Schluß-Vorträge der Ausschüsse sind, sobald sie gedruckt sind, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und den

Digitized by Google

Justiz- und Verwaltungsstellen, sowie den Facultäten der Landes-Universitäten mitzutheilen.

Art. VIII.

Diese Haupt- und Schluß-Vorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bey wieder versammelten Ständen nach vorgängiger Königlicher Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Gesetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse hat nur in so weit statt, als es etwa die Staats-Regierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 32. Tit. II. Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde.

IX.

Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Gesetzbücher vollendet ist, bilden die nämlichen Reichs-Räthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu seyn, fortwährend den Ausschuß für Gegenstände der Gesetzgebung, für die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde bestimmte Dauer der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Die Wirksamkeit des Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung endet, wenn die Berathung und Schlußfassung über die ihm zur Prüfung übergebenen Gesetzbücher vollendet ist.

Digitized by Google

Art. X.

Vorstehende Vorschriften sollen als Gesetz auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde festgestellte Dauer der gegenwärtigen Stände-Versammlung gelten.

Gegeben München am 9. August 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 2.

München, Sonnabends den 27. August 1831.

Inhalt.

Gesetz: einige Abänderungen im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 betreffend.

Gesetz,

einige Abänderungen im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die §. §. 61., 64. und 97. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, theils näher zu bestimmen, theils abzuändern, und verordnen in dieser Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beyrathe und mit der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Jedes nach den §. §. 61. und 64. des Grundsteuer Gesetzes als betheiligt bezeichnetes Individuum ist gehalten, in Folge

Digitized by Google

der von dem Liquidations-Commissär erlassenen Aufforderung bey den Liquidations-Verhandlungen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen und bey seinem Erscheinen alle jene Dokumente vorzulegen, welche nach §. 61. und 65. des Gesetzes vom 15. August 1828 zur Nachweisung des in dem Zeitpunkte der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes nöthig sind.

Die Aufforderung des Liquidations-Commissärs hat nicht nur den Tag des Erscheinens, sondern auch die mit dem Nichterscheinen verbundenen gesetzlichen Präjudicien, und im Allgemeinen diejenigen Dokumente zu bezeichnen, welche den Besitzstand nachzuweisen vermögen. Sie ist binnen eines angemessenen Zeitraums vor dem anberaumten Liquidationstage dem Betheiligten in legaler Form zu insinuiren, und die Insinuations-Dokumente sind zu den Commissions-Acten zu bringen.

Genügt ein Vorgeladener diesen Anforderungen nicht an dem zur Liquidation festgesetzten Tage, so ist innerhalb eines kurzen Termines ein anderer Commissionstag anzuberaumen, und zwar auf Kosten des Säumigen, wenn derselbe wegen seines früheren Ausbleibens nicht hinreichend sich zu rechtfertigen vermag.

Nach vergeblichem Ablaufe dieses Termins tritt sodann das Ungehorsams-Verfahren in folgender Weise ein:

1) Ist das zur Liquidation berufene Individuum ein Rustikal-Besitzer, so ist in Bezug auf den betreffenden Steuergegenstand ausschließend mit dem hierauf berechtigten Dominikal-Rentenbesitzer zu liquidiren: die mit diesem abgeschlossenen Liquidations-Protokolle sind sodann dem ungehorsam ausgebliebenen Rustikalbesitzer unter Anberaumung eines Termins von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung mitzutheilen.

2) Gehört der ungehorsam Ausgebliebene zur Classe der Dominikalrenten-Besitzer, so ist ausschließend mit dem betreffenden Rustikal-Besitzer zu liquidiren, und das mit diesem aufgenommene Liquidations-Protokoll dem ungehorsam Ausgebliebenen unter einem gleichen Termine von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung zuzuschließen.

Digitized by Google

5) Nach fruchtlosem Verfluße dieser Termine sind in dem einen wie in dem anderen Falle die Cataster auf den Grund der Liquidations-Protokolle abzuschließen und nach §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes die definitive Steuer-Perception anzuordnen und zu promulgiren, worauf sodann die Bestimmungen der §. §. 93. und 95. des erwähnten Gesetzes mit den hierin festgesetzten Terminen und Präjudicien ihre volle Anwendung finden.

4) Erscheint für den betreffenden Steuergegenstand weder der Rustikal-Besitzer noch der Dominikalrenten-Besitzer bey der Liquidations-Verhandlung, so ist die Parcelle nach dem aus den rentamtlichen Steuer- und Hebe-Registern und den nach §. 66. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu verfassenden Besitzlisten und aus den Amts-Acten hervorgehenden Besitzstande, und so ferne alle diese Momente keinen Anhaltspunkt darbieten, nach der dann hervortretenden Präsumtion des freyen unbelasteten Eigenthums in das Cataster einzutragen, und das Cataster zum Abschluße zu bringen, worauf sodann auch in diesem Falle die Bestimmungen des erwähnten §. 95. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in Anwendung kommen.

5) In den Catastern ist jederzeit zu bemerken, daß und in welcher Weise das Ungehorsams-Verfahren statt gefunden hat.

6) Alle durch Ungehorsam veranlaßten Kosten und Schäden haben die Veranlasser zu tragen.

Die Entscheidung hierüber steht der Cataster-Stelle zu, von welcher der Betheiligte in jedem Falle die Berufung an das Staats-Ministerium der Finanzen und im abweisenden Falle an den Königlichen Staatsrath ergreifen kann.

II.

Der im §. 97. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 für die bereits definitiv besteuerten Landestheile nach §. 95. dieses Gesetzes bestimmte Präclusions-Termin fängt erst von dem Tage zu laufen an, an welchem die in einem Liquidirungs-Bezirke nach §. 119. des Grund-

Digitized by Google

steuergesetzes vorgenommene Catastr-Berichtigung als vollendet proclamirt wird.

III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben, Berchtesgaden den 25. August 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 3.

München, Montags den 5. September 1831.

Inhalt.

Gesetz: Den Geschäftsgang der beyden Kammern der Stände-Versammlung betreffend.

Gesetz,

den Geschäftsgang der beyden Kammern der Stände-Versammlung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Wir haben beschlossen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, in den Bestimmungen derselben über den Geschäftsgang in den beyden Kammern der Stände-Versammlung Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge

Digitized by Google

unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1.

Das verlesene und als richtig anerkannte Protokoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift von dem Präsidenten, einem Sekretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2.

Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer-Mitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

§. 3.

Die von den Ausschüssen beorbeiteten Vorträge sind auch den Königlichen Staatsministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammer-Mitglieder vertheilt worden sind.

§. 4.

Ist ein von der Staats-Regierung mitgetheilter Gesetz-Entwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

Bestehet aber der Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel,

Digitized by Google

so fällt die allgemeine Discussion mit der besonderen zusammen.

§. 5.

Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 6.

Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den Königlichen Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schluß-Aeußerung zu, so ferne sie solche für nöthig erachten.

Sollten bey diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7.

Unmittelbar nach dem Schluße der Discussion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

Bey Gesetz-Entwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§. 8.

In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namens-Aufruf beschließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namens-Aufruf geschehen.

§. 9.

Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung bey allen Gegenständen, welche öffentlich berathen worden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

Digitized by Google

Ob der Gesetz-Entwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetz-Buch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweymal vier und zwanzig Stunden.

§. 10.

In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetz-Entwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

§. 11.

Bey der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebey der zweite Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beyden Sekretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere, entscheidende Stimme zu.

§. 12.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung, oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmen-Mehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 13.

Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetz-Entwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben,

Digitized by Google

und ohne daß die Königlichen Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen.

§. 14.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 15.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königliche Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetz-Entwurfes, als auch bey allen Berathungs-Gegenständen, welche nicht von der Staats-Regierung gebracht worden sind, Abänderungen (Modifikationen) oder Unter-Abänderungen vor und während der allgemeinen und besonderen Discussion vorzuschlagen.

Die Königlichen Staatsminister und Commissarien haben jedoch hierzu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besonderen Discussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schluß-Aeußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

§. 16.

Betrifft ein Berathungs-Gegenstand, welcher nicht von der Staats-Regierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schluß-Abstimmung über das Ganze des Antrags nach den Bestimmungen der §§. 9. 11. und 12. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 13., wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

§. 17.

Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5. und 6. der Verfassungs-Urkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstim-

Digitized by Google

mung bey Gesetz-Entwürfen gegebenen Vorschriften.

§. 18.

Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, ihrer Beylagen und des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würden.

Diese sonach verfaßten Reglements sind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden ist.

Gleiche Vorlage soll statt finden bey jeder vorzunehmenden Abänderung dieser Reglements, wozu die Kammern sich bewogen finden.

Das Reglement, das sich eine Kammer giebt, gilt so lange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.

§. 19.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und es erlöscht die verbindende Kraft der §§. 13. 14. 18. 19. 20. 22. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. und 47. Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich aller hier abgeänderten Punkte mit der erwähnten Bekanntmachung — rücksichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo selbe über die an die Stelle zu setzenden Reglements-Bestimmungen gültige Beschlüsse gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

Gegeben, Berchtesgaden den 2. Sept. 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 4.

München, Mittwochs den 14. September 1831.

Inhalt.

Gesetz: Die Aufhebung des Gradations-Stempels von Lehenreversen betreffend.

Gesetz,

die Aufhebung des Gradations-Stempels von Lehenreversen betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die von Unseren Thron- und Ritterlehen-Vasallen wehrfältig vorgetragenen Gesuche wegen Aufhebung des Gradations-Stempels von Lehenreversen bey älteren Lehenfällen in Berücksichtigung zu nehmen, und verordnen nunmehr hierüber nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Digitized by Google

Die Befreyung von der Entrichtung des Gradations-Stempels, welche durch das Gesetz vom 15. August 1828 §. II. für die nach dem 30. September 1828 sich ergebenden Lehenfälle bewilligt ist, soll rückwirkend auch auf alle jene älteren Lehenfälle erstreckt werden, welche sich schon vor dem 1ten Oktober 1828 ergeben haben, in so ferne sie erst seit diesem Zeitpunkte behandelt wurden oder noch zu behandeln sind.

Es soll demnach von keinem in Zukunft zur Behandlung kommenden Lehenfalle, aus welcher Periode er immer rühren möge, der Gradations-Stempel für den Lehen-Revers erhoben, vielmehr der in Folge Unserer bewilligten Suspendirung bey dem obersten Lehenhofe für Thronlehen und bey den Lehenhöfen im Unter- und Ober-Mayнkreise in Vormerkung geführte Stempel-Betrag abgeschrieben, und dasjenige, was die Vasallen für Fälle, welche erst seit dem 1ten Oktober 1828 behandelt wurden, an Gradations-Stempelgebühren für Lehen-Reverse bezahlt haben, denselben ohne Abzug zurückvergütet werden.

Gleicher Rückersatz der Gradations-Stempelgebühren soll auch jenen Vasallen zu Theil werden, welche für die Behandlung des Hauptfalles vom 13. Oktober 1825 schon vor dem 1ten Oktober 1828 diese Gebühren entrichtet haben.

Unsere Staatsministerien des Hauses, des Aeußern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetz-Blatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben Berchtesgaden den 5. Sept. des Jahres 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 5.

München, Donnerstags den 10. November 1831.

Inhalt.

Gesetz: Die Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Maaßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Gesetz,

die Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Maaßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem es nothwendig ist, im eintretenden Falle die wirksame Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera durch die Anwendung der Waffengewalt sicher zu stellen, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

Artikel I.

Wenn gegen die Verbreitung der asia-

Digitized by Google

tischen Cholera die Absperrung der Gränze, eines Bezirkes, Ortes, Hauses oder Haustheiles polizeylich angeordnet ist, so sind die zur Handhabung dieser Anordnung aufgestellten Sicherheits-Wachen und Patrouillen ermächtiget und verpflichtet, — die Verletzung der angeordneten Sperre nöthigenfalls durch Anwendung der äußersten Waffengewalt zu verhindern, — nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Personen, welche bey der Absperrung der Gränze von der angesteckten oder verdächtigen Gegend her sich der Sperrungslinie nähern, sind durch die Wachen oder Patrouillen vernehmlich anzurufen, und zu belehren, daß sie sich an die nächste Eingangsstation zu begeben hätten, — wenn sie aber dennoch die Absperrungslinie überschreiten wollen, unter Androhung des Erschießens davor zu warnen.

Achten sie diese Warnung nicht, und setzen sie ihren Weg gegen die

Absperrungslinie dennoch fort, so hat die Wache auf sie Feuer zu geben.

2. Gegen Personen, welche aus abgesperrten Häusern, Haustheilen, Ortsbezirken, Orten, Districten, aus Contumaz-Anstalten oder Cholera-Lazarethen sich eigenmächtig entfernen wollen, ist unter gleicher Verwarnung auf gleiche Weise zu verfahren. — Die Sperre der Häuser und Haustheile soll nur im äußersten Falle, und nur so lange, als es erforderlich ist, stattfinden.

Artikel II.

Wenn zum Schutze gegen die Verbreitung der Cholera eine Gegend des Landes dadurch unter besondere polizeyliche Aufsicht gestellt ist, daß der Verkehr in dieser Gegend von Ort zu Ort nur denjenigen Personen erlaubt ist, die sich mit vorschriftsmäßigen Ausweisen von den dazu beauftragten Ortsbehörden versehen haben, so sind die aufgestellten Sicherheits-Wachen ermächtiget und ver-

Digitized by Google

pflichtet, Reisende und Führer von Transporten von Vieh oder Waaren, die in dem unter besonders Aufsicht gestellten Bezirke oder auf dem Ausgange aus demselben betroffen werden, anzurufen, und zur Vorzeigung der Ausweise aufzufordern.

Weigert sich der Angerufene, den Ausweis der Wache vorzuzeigen, oder derselben auf ihr Verlangen zu folgen, so hat die Wache denselben mit vernehmlicher Stimme nochmals, unter Androhung des Erschießens, zur Folgeleistung aufzufordern, und wenn er dieser Aufforderung nicht gehorcht, sondern seinen Weg fortzusetzen unternimmt, auf den Widerspenstigen Feuer zu geben.

Artikel III.

Gegen Personen, welche der Verordnungsmäßigen Ablieferung zur Contumaz sich zu entziehen im Begriffe sind, insbesondere der Wachebegleitung entfliehen wollen, ist unter gleicher Verwarnung auf gleiche Weise zu verfahren.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die an den Gränzen der Monarchie aufgestellten oder noch aufzustellenden Cordons unbedingte Anwendung. —

In Beziehung auf die im Innern der Monarchie etwa in Wirksamkeit tretenden Sicherheits-Maaßregeln ist der Staatsregierung das Recht eingeräumt, nicht nur die in dem Gesetze ausgesprochenen strengen Befugnisse der Wachtposten für die gesammte Monarchie oder für einzelne Theile derselben selbst zu mildern, sondern auch entsprechende Vollmachten zu mildernden Instructionen in die Hände ihrer äußern Stellen und Behörden niederzulegen.

Instructionen dieser Art sind in den betreffenden Orten und Distrikten vor dem Vollzuge öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Artikel V.

Dieses Gesetz soll durch das Gesetzblatt ausgeschrieben, und allenthalben, wo dasselbe in Folge der polizeylichen Anordnungen in Anwendung tritt, noch besonders durch öffentlichen Anschlag und Ausruf bekannt gemacht werden.

Gegeben, München den 28. October 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl

der

Staatsrath und General-Secretär:

Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Mittwochs den 23. November 1831.

Inhalt.

Gesetz: Die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

Gesetz,

die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den ältern sechs Kreisen des Reichs soll während des ersten Quartals von 18$\frac{3}{4}$ einsweilen gegen Abrechnung auf die

Digitized by Google

im Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode festzusetzenden Steuern Ein Simplum der Haus-, Ein Simplum der Grund- und Ein Simplum der Dominikal-Steuer am 30. November d. J. erhoben werden.

§. 2.

Im Untermainkreise sollen während des 1ten Quartals 18$\frac{34}{35}$ zwey Monatsraten der directen Steuern in dem nemlichen Betrage und in gleicher Weise, wie dieß im Laufe der zweyten Finanzperiode Statt fand, einsweilen gegen Abrechnung auf die im Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode festzusetzenden Steuern in Erhebung gebracht werden.

Im Rheinkreise werden für dieselbe Zeit des ersten Quartals 18$\frac{34}{35}$ ein Viertheil von drey und siebenzig Procent des seitherigen Betrages der Grundsteuer, ein Viertheil des seitherigen Betrages der Thür- und Fenster-Steuer, ein Viertheil von sechzig ein halb Procent des bisherigen Betrages der Gewerbsteuer, und ein Viertheil

von acht und achtzig Prozent des seitherigen Betrages der Personal- und Mobiliar-Steuer erhoben.

Nebstdem werden in diesem Kreise während dieser Zeit fünfzig Procent des eben bezeichneten Steuer-Prinzipals als Zusatz-Centimen gegen Abrechnung auf die innerhalb des gesetzlich zu bestimmenden Maximum's durch den nächsten Landraths-Abschied festzusetzenden Steuer-Beyschläge erhoben.

§. 3.

Außer Perception sollen vorläufig gesetzt werden:

1) der durch den Artikel 7 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel;

2) der zehentprocentige Beischlag zu den Einregistrirungs-, Hypotheken-, Gerichtsschreiberei- und Stempel-Gebühren, dann Strafen im Rheinkreise;

3) die im Isar-, Regen- und Unterdonau-

Digitized by Google

kreiſe unter dem Namen von Bergſchillingen beſtehenden Weinaufſchläge;

4) die in den Aemtern Lindau und Weiler des Oberdonaukreiſes beſtehenden Wein-Einlag-, Ausſchenk- und Aufſchlags-Gelder;

5) der Weinaufſchlag in dem ehemaligen Fürſtenthume Bamberg;

6) das Reifumgeld vom Weine in der ehemaligen Provinz Ansbach;

7) im ehemaligen Großherzogthum Würzburg die Acciſe und das Umgeld von Wein, dann der Gulden-Zoll und die Acciſe von Wein, Branntwein, Obſtwein und Weineſſig;

8) das Weinniederlaggeld in Dettelbach;

9) der Gulden- und Häcker-Zoll zu Bellingheim und Neubann;

10) das Weinniederlaggeld zu Lengfeld und Heidenfeld;

11) daſſelbe zu Lautenbach von dem durch Juden eingeführten Moſt;

12) in der Stadt Kitzingen das Weinniederlags-, Schröter- und Eichergeld;

13) im ehemaligen Fürſtenthum Aſchaffenburg die beſtehende Weinacciſe, nebſt Additional-Acciſe;

14) die in den ehemaligen Heſſiſchen und Fuldaiſchen Landestheilen beſtehende Acciſe;

15) die in dem ehemaligen Baden'ſchen Amte Steinfeld beſtehende Acciſe von Wein und andern Conſumtibilien;

16) die Frohn-Surrogatgelder im vormaligen Fürſtenthume Baireuth.

Alle dieſe Gefälle ſollen in ſo weit außer Perception geſetzt werden, als ſie ſeit dem 1. Otober d. J. anfallen und in die Staatskaſſe fließen würden.

§. 4.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind proviſoriſch und treten mit der Bekanntmachung des für die 3te Fi-

Digitized by Google

nanz-Periode zu erlassenden Finanzgesetzes auffer Kraft.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden; das Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

So geschehen München den 22. November 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 7.

München, Montags den 28. November 1831.

Inhalt.

Gesetz: Den Aufwand, bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend.

Gesetz,

den Aufwand, bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Zur Abwehrung der asiatischen Cholera, so wie zur Gründung und Ausbildung der hierwegen an den Gränzen und im Innern Unseres Reichs nach Umständen nothwendig werdenden Schutz- und Hülfs-Anstalten, dann zur Deckung des hiefür erforderlichen außerordentlichen Aufwandes haben Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustim-

Digitized by Google

mung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen:

Daß für diesen Fall und auf dessen Dauer, wenn die im laufenden Finanz-Dienste sich ergebenden allenfallsigen Ueberschüsse zur Bestreitung dieser Kosten nicht hinreichen, die Erübrigungen der Vergangenheit, in so weit über diese durch gesetzliche Bestimmungen nicht anders verfügt wird, nach Bedarf zu verwenden, und wenn wider Erwarten auch diese

den erforderlichen Aufwand nicht zu decken vermögen sollten, die vorsorglichen Bestimmungen des §. 15 Titel VII. der Verfassungs-Urkunde in analoge Anwendung zu bringen und den Ständen des Reichs in Bezug auf Nachweisung und definitive Deckung die geeigneten Vorlagen bey ihrem nächsten Zusammentritt zu machen sind.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben München am 24. November 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Mittwochs den 4. Januar 1832.

Inhalt.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluße des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreichs, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beyder Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

A.

Behandlung neuer oder revidirte Gesetzbücher.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbü-

Digitized by Google

cher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 20ten desselben Monats im 1ten Stücke verkünden lassen.

Auf die in dem Gesammt-Beschluße über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden.

b) Dem Wunsche wegen Aussetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Gesetzbüchern, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

c) Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden.

d) Der Wunsch wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten noch gültigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden.

B.

Einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828.

Das Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend, hat nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 25. August l. J. Unsere Sanktion erhalten, und ist die Bekanntmachung im Gesetzblatte vom 27. des nämlichen Monats Stück II. erfolgt.

C.

Geschäftsgang der beyden Kammern der Stände-Versammlung.

Das Gesetz über den Geschäftsgang der beyden Kammern der Stände-Versammlung ist von Uns nach dem darüber von den Ständen gefaßten Gesammtbeschlusse unterm 2. September d. J. sanktionirt, und durch das Gesetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. verkündet worden.

D.

Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt, und das hiernach sanktionirte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 14. des nämlichen Monats Stück IV. verkünden lassen.

Wir ertheilen dabey auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beygefügten Wünsche der Stände folgende Erklärungen:

Digitized by Google

1) Auf den Wunsch, die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmäßiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu lassen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Budgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derselbe wird indessen bey der Revision der Gesetze über das Taxwesen möglichste Berücksichtigung erhalten.

2) Dem Wunsche der Stände entsprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse, da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels von nun an befreyt seyn sollen.

3) Wir haben Unser Bestreben, den Unterthanen aller Klassen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu verschaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten Landtage vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen.

4) Zur Ausgleichung der mit dem Fürstlich Reußischen Hause bestehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen sind schon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden; zur Verfolgung derselben und zur Erreichung des vorgesetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältnissen angemessene Weise gewirkt werden.

Inzwischen aber werden Wir den vormaligen Vasallen des erwähnten Fürstlichen Hauses gegen jede aus dem bestandenen Lehen-Verbande abgeleitete Zumuthung einer Submission oder sonstigen Leistung Unsern Schutz angedeihen lassen.

E.

Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze der asiatischen Cholera.

Das Gesetz über die Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen unterm 28. Oktober l. J. sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 10. November d. Js. Stück V. erfolgt.

Mit den Regierungen der Nachbarstaaten wird hinsichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maßregeln ein fortgesetztes Benehmen unterhalten.

F.

Provisorische Steuer-Erhebung für das Jahr 1831/32.

Das von Uns nach erfolgter Zustimmung der Stände unterm 22. November d. J. erlassene Gesetz über die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 1831/32 ist durch das Gesetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück VI. verkündet worden.

Digitized by Google

G.

Aufwand auf die asiatische Cholera.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 24. November d. Js. sanktionirten Gesetzes, den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend, ist durch das Gesetzblatt vom 28. des nämlichen Monats Stück VII. erfolgt.

In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir

1. genehmigen, und hiemit gesetzlich aussprechen, daß die Leistungen aus der Staatskasse, welche einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für die Sperr-, Contumaz-Hülfs-Anstalten und Maßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorschüsse zu betrachten seyen, und die Frage, ob sie als Staatsausgaben anzuerkennen — der Beschlußfassung der Stände bei der nächsten Verhandlung über die Rechenschaft anheim zu geben sey.

2. Ebenso genehmigen Wir und wollen hierdurch gesetzlich aussprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waisen der Aerzte, Chyrurgen, Polizey-Beamten und protestantischen Geistlichen sorge, welche bei ihren Funktionen von der Cholera befallen, ein Opfer derselben werden sollten.

Hinsichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Aerzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrscht, erwiedern Wir, daß dießfalls bereits geeignete Fürsorge getroffen worden sey.

H.

Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizey, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizey-Gerichte im Rheinkreise.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizey und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizey-Gerichte im Rheinkreise betreffend, beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte — unter Ziffer I. Beyl. I. anliegende Gesetz in Verfassungsmäßiger Form erlassen.

I.

Bestätigung der Einkindschafts-Verträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise.

Der von den Ständen des Reiches bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Aufhebung der Bestimmungen der §§. 30. und 31. des gräflich Castell'schen Landesgesetzes vom 1. August 1801 wegen Bestätigung der Einkindschafts-Verträge betreffend, — beantragten Modifikation zu §. 2. haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II. hier beyfügen lassen. Beyl. II.

K.

Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagel-Schäden.

Den Entwurf eines Gesetzes über die

Digitized by Google

Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeschlagenen Modifikation sanctionirt, und hiernach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz erlassen.

Beyl. III.

L.

Einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reiches bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

Beyl. IV.

M.

§. 44. lit. c. in dem ersten Titel der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde.

Wir hatten die Absicht, den Umfang des §. 44. lit. c. Titel I. Beylage X. zur Verfassungs-Urkunde im gesetzlichen Wege zu bestimmen.

Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modifikationen Unsere Königlichen Rechte beschränkt würden, so haben Wir diesen Modifikationen Unsere Genehmigung nicht ertheilt.

N.

Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Gesammt-Beschluße der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren sanctionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziffer V. beyfügen.

Beyl. V.

Was die in dem Gesammt-Beschlusse vorgetragenen Wünsche betrift, so ist

1) hinsichtlich der bey obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnitt-Berechnung der Tax-Anfälle der geeignete Zusatz im Art. 1. des Gesetzes gemacht worden.

3) Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde sollen auch bey jenen adelichen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich bloß die Polizey vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeylichen Befugnisse anwendbar bleiben.

O.

Presse und Buchhandel.

Nachdem sich die beyden Kammern der Stände hinsichtlich des Edicts über die Freyheit der Presse und des Buchhandels, hinsichtlich des Gesetzes über die Censur, hinsichtlich des Gesetzes über die Polizey der Presse, dann hinsichtlich des Gesetzes über die Preß-Verbrechen und Preß-Vergehen nicht vereiniget haben, so

Digitized by Google

können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Gesammt-Beschluße über die Gesetz-Entwürfe, das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornen-Gerichte betreffend, Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

P.

Forst-Strafgesetz für den Rheinkreis.

Dem Gesammt-Beschluß der Stände über den Entwurf des Forst-Strafgesetzes für den Rheinkreis haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer VI. beygefügte Gesetz erlassen.

Beyl. VI.

Q.

Finanz-Gesetz.

Dem Finanz-Gesetze für die dritte Finanz-Periode haben Wir mit den von den Ständen bey ihrer Zustimmung beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und lassen solches, unter Einschaltung der gleichfalls genehmigten Additional-Bestimmungen, die Ausscheidung der Central- und Kreislasten betreffend, dann der auf verfassungsmäßigem Wege beschlossenen gesetzlichen Verfügungen, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziffer VII. beyfügen.

Beyl. VII.

Wir haben, um Unserem Volke einen neuen Beweis Unserer Liebe und Fürsorge zu geben, mit Vorbehalt Unserer Königlichen Rechte, die Feststellung des Hofetats auf 3 Millionen Gulden für die 3te Finanz-Periode genehmigt, und hiedurch an der Civilliste in Vergleich gegen die 2te Finanz-Periode ein sehr bedeutendes Opfer gebracht; um so mehr müssen Wir Uns gegen jede Ueberbürdung von Pensionen aus der 2ten Finanz-Periode, zu deren Tragung dem Hof-Etat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren.

Die Einsicht der bey Unseren Hofständen stets rechnungsförmlich geführten und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gerne gestattet, und werden solche auch ferneren Versammlungen in eben der Art, wie dießesmal bewilligen.

Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee sich nicht vollends vereinigen konnten, so haben Wir zwar in der Beylage A. des Finanz-Gesetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen lassen, müssen Uns aber, gleichwie in den Landtags-Abschieden vom 22. July 1819 und 11. September 1825 geschehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für diesen hochwichtigen Zweck über diese Summe noch erforderlich seyn wird, auf andere Art zu decken.

Wir müssen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfassungsmäßigen festgesetzten Willigungsart verwahren.

R.

Gesetz über den §. 5. des Haus-Steuer-Gesetzes.

Nachdem die Stände des Reiches dem Gesetz-Entwurfe, den §. 5. des Haus-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend, zugestimmt haben, so ertheilen Wir demselben Unsere Sanction, und lassen das hiernach abgefaßte Gesetz hierneben unter Ziffer VIII. ausfertigen.

Beyl. VIII.

Digitized by Google

S.

Zollwesen.

AA.

Zoll-Veränderungen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27. und 28. der Zoll-Ordnung vom Jahre 1828 statt gefundenen Tarifs-Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des Ein- und Ausgangs-Zolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollwesen die Zustimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Gesammt-Beschlüssen hiedurch Unsere Genehmigung.

BB.

Bisherige Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll und Handels-Verhältnisse.

Die wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse seit der vorigen Stände-Versammlung geschlossenen, und der gegenwärtigen Versammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, sprechen Wir auf die vernommene übereinstimmende Aeußerung beyder Kammern über die ihre Wirksamkeit berührenden Punkte, hiemit feyerlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Gesammt-Beschlüsse die vertragsmäßigen Bestimmungen nach Abrede den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifsätzen — so, als wären diese durch die Zollordnung und den Zolltarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, substituirt seyn sollen.

CC.

Postulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck.

Zur Erfüllung derjenigen Postulate, welche Behufs der Entwickelung und Ausbildung eines die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gleich sorgfältig umfassenden Systems, den Ständen des Reichs eröffnet worden sind, sichern der Staatsregierung nunmehr die Gesammtbeschlüsse nachbemerkte Ermächtigungen:

1) Im Falle einer Zoll-Vereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayerisch-Württembergischen Zoll-Vereins mit dem Preussisch-Hessischen Zoll-Vereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Modifikationen an den ersten sieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der Preussisch-Hessischen Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirkes beschränken zu können, übrigens in der Erwartung, daß beim Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preussisch-Hessischen Zollvereine die Waaren aus dem Bayerisch-Württembergischen Zollvereine nach Ostpreussen und von Ostpreussen nach den Preussisch-Hessisch-Bayerisch-Württembergischen Verein dort, wo die Grenzen sich berühren, freyen Verkehr haben, ohne der Formalität von Ursprungs-Zeugnissen unterworfen zu seyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überseeischen Producte, die Weine und Tabake, hinsichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben,

Digitized by Google

während in Hinsicht der Gegenstände der Accise (Productions- und Consumtions-Steuern) die Bayerischen Producte in den Ländern der Vereinsstaaten mit den Producten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden sollen; ferner

2) im Falle des Beitrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayerisch-Württembergischen Zollvereine an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modifikationen eintreten zu lassen, welche den Bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neuen Beschränkungen auflegen, oder bloß auf die Grenzen der beitretenden Staaten Anwendung finden —

unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf Nro. 1 u. 2 bezüglichen Verträge der nächsten Stände-Versammlung und zwar längstens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberschreitung der in vorstehender Weise ausgesprochenen Ermächtigungen vorzulegen;

3) in den unter Nro. 1. bezeichnetem Falle und unter den angegebenen Voraussetzungen, so wie unter dem Vorbehalte der Zustimmung der nächsten Stände-Versammlung, auch an dem Titel VIII. der Zollordnung Modifikationen insoweit vorzunehmen, als solche zur konsequenten Durchführung der bey den ersten sieben Titeln eingetretenen Modifikationen erforderlich werden sollten, und auch Bestimmungen der Preussisch-Hessischen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafkategorien nicht festzusetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu schärfen, und auch gegen die dermaligen Bestimmungen neue Kategorien der Uebertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu setzen seyen, dann in der Art und unter der Bedingung

a) daß der §. 96 des Zollgesetzes vom August 1828 zur Basis zu nehmen, und auf die dortselbst unter Nro. 1 bis 7 auf Verletzungen der Zollordnung gesetzten Strafen so anzuwenden seyen,

α) daß das Maximum der im §. 96 bestimmten Strafen nicht überschritten werde;

β) daß die darin bestimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximums zwar geschärft, allein eben so gut gemildert werden können,

γ) daß dieselben Strafbestimmungen innerhalb des Maximums auch auf solche Uebertretungen der Zollordnung, welche bisher im §. 96 nicht enthalten sind, angewendet werden können; —

b) daß außer dem Grenz-Controlbezirke von den Zollbehörden keine Visitation der Häuser anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe;

c) daß diese Ermächtigung bis zur nächsten Stände-Versammlung und zwar längstens im Jahre 1834 wieder aufhöre; übrigens auch

Digitized by Google

4) diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung den Bedürfnissen der Landwirthschaft der Industrie und des Handels angemessen findet, sowohl generell als partikular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese Verminderung oder Aufhebung, insofern hiezu bey der Stände-Versammlung von 1834 oder bei der etwa früher statt findenden Stände-Versammlung die Zustimmung der Stände nicht gegeben werden würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Eingangs-Zölle und sonstigen Gebühren wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen;

5) unter gleichem Vorbehalte und Voraussetzungen auch die Eingangs-Zölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, —

a) zum Schutze der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit diesen;

b) zur Erzielung von Handels- oder Zoll-Verträgen mit anderen Staaten, wobey als Maximum der Erhöhung für diejenigen Artikel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger als im Preussischen Tarife belegt sind, der gegenwärtige preußische Zoll-Tarif gelten soll.

6) insbesondere zum Behufe der Herstellung eines Zollvereins mit Preussen und Hessen und mit den an diesen Verein sich anschließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayerisch-Württembergischen Zoll-Vereins mit dem Preussisch-Hessischen Vereine; so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit denselben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzusetzen und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieses jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Artikels im Preussischen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Artikel anzusehen wäre — ferner aber auch auf Annahme des Preussisch-Hessischen Zolltarifs selbst zu unterhandeln, ohne daß jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zoll-Erhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freyen Verkehr auch wirklich abgeschlossen, ratificirt und in Kraft gekommen ist, und daß bey Unterhandlungen mit anderen Staaten als den eben genannten, jede zu treffende Zoll-Veränderung der nächsten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Stände-Versammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werde, endlich

7) mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zoll-Vereine geschlossen werden, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß-Gewicht- und Münzsystems definitiv abzuschließen.

Indem Wir diesen Gesammt-Beschlüssen die Sanction ertheilen, und sie mit gesetzlicher Kraft in der Art und Weise versehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Voraussetzungen, dereinst in's Le-

Digitized by Google

ben tretenden Bestimmungen und Anordnungen gleich anderen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen respectirt und von Unseren sämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigst, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch schon in den angeführten Gesammtbeschlüssen enthalten ist, die Bestimmungen des §. 21 der Zoll-Ordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenstände betreffend, nicht verändert werden sollen.

D. D.

Additionalgesetz zur Zollordnung.

Dem in Folge vorstehender Ermächtigungen, auf fünf Paragraphe beschränkten Entwürfe eines Additionalgesetzes zur Zoll-Ordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Fassung, welche aus den Berathungen der beyden Kammern hervorgegangen ist, Unsere Genehmigung und lassen dasselbe hier unter Ziff. IX. anfügen.

Beyl. IX.

F

Gesetz über das Staatsschuldenwesen.

Den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungs-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. X., in welchem auch die von den Ständen in ihrem Gesammt-Beschlusse vom 22. September d. J. unter IV. 1 — 5 gestellten Anträge ihre Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Königliche Sanction.

Beyl. X.

In Ansehung des von den Ständen gestellten gemeinsamen Antrages,

> daß zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von sieben Millionen bewilligt werden wolle, welche bey der Schuldentilgungs-Anstalt in Folge der derselben zur Disposition gestellten Defensions-Gelder successive zu erholen wäre,

ist Uns genehm, daß unter den angegebenen Voraussetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählig zu erhebender Kredit bis zur Größe von sieben Millionen Gulden bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Bestimmungen der Defensionsgelder irgend eine Veränderung zu beziehen.

II.

Nachweisungen.

1.

Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1826/27, 1827/28 und 1828/29 haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

Es war Unsere unausgesetzte Sorge, Ord-

Digitized by Google

nung in dem Staatshaushalte herzustellen, und es ist Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch noch eine beträchtliche Ersparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung versagen zu können geglaubt hat, so müssen Wir auch hier Unsere verfassungsmäßigen Regierungs-Rechte verwahren.

2.

Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

Die sämtlichen Rechnungen:

a) der Hauptschuldentilgungs-Anstalt für die Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29;

b) der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermaynkreises für den nämlichen Zeitraum;

c) der Pensions-Amortisations-Kasse für den nämlichen Zeitraum, sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während

der Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29 neu angewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11 und 16 erfüllt worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieselben, in so weit sie nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen:

1.

Behandlung der Competenz-Conflicte.

Die mit den Gesammtbeschlüssen der Stände über das Finanzgesetz und die Nachweisungen an Uns gebrachten Anträge berücksichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenz-Conflicte in die reifeste Erwägung ziehen.

2.

Vereinfachung des Geschäftsganges.

Wir haben seit Unserem Regierungs-Antritte der möglichsten Vereinfachung des

Digitized by Google

Geschäftsganges und der Abstellung unnöthiger Vielschreiberey Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und Unser desfallsiges Bestreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir sind daher dem von den Ständen in den Gesammt-Beschlüssen über das Finanz-Gesetz und die Nachweisungen vorgetragenen Wunsche längst entgegen gekommen, und werden auf denselben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3.

Stellung und Besetzung einzelner Behörden.

Bei den Uns zustehenden Bestimmungen über die Organisation und Besetzung der verschiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuständigkeiten und über den Geschäftsgang derselben, sind die Anforderungen des Dienstes und die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berücksichtiget worden, und werden auch künftig in gleicher Weise berücksichtiget werden.

Wir haben daher die desfalls in den Gesammt-Beschlüßen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen, dann über die Verbesserung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbesondere jene über die Verhältnisse des obersten Kirchen- und Schulrathes und der obersten Baubehörde, dann über die Besetzung der Administrativstellen im allgemeinen, über die schleunige Wiederbesetzung der im Justizfache eröffneten Stellen, und der

Aufstellung von Functionären bei den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4.

Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten.

Da die Versetzung activer Staatsdiener in den Pensions- oder Ruhestand außer den in der IXten Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 22. vorgesehenen Fällen durchaus nur bey dem Eintritte der erheblichsten dienstlichen Rücksichten erfolgt — bey der Wiederanstellung von Quiescenten aber die Befähigung und die früheren Verhältnisse nicht unbeachtet gelassen werden, so ist den desfalls in dem Gesammt-Beschluße über die Nachweisungen ausgedrückten Wünschen entsprochen.

5.

Qualification der Staatsdienst-Adspiranten.

Wir werden, wie bisher, so auch künftig bei der Anstellung im Staatsdienst die gebührende Rücksichtnahme auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und die literarische Fortbildung der Adspiranten eintreten lassen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

6.

Gerichts-Organisation und Bau der Untersuchungs Gefängnisse.

Wir haben bis jetzt schon die Abtheilung

Digitized by Google

zu großer, und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfnissen des Dienstes in einzelnen Fällen verfügt, und werden diesen Antrag, so wie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbesondere bey der künftigen Gerichts-Organisation in sorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Untersuchungs-Gefängnisse an den zum Sitze von Criminal-Untersuchungsgerichten bei der künftigen Gerichts Organisation bestimmten Orten.

Die strafrechtliche Untersuchung in jenen Landgerichts-Bezirken, deren Untersuchungs-Gefängnisse sich in einem unbefriedigenden Zustande befinden, ist seither schon, wo es nur immer möglich war, den nächstgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Personals übertragen worden.

Es ist daher den Anträgen bereits entsprochen, welche die Stände in den Gesammt-Beschlüßen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen in dieser Hinsicht an Uns gebracht haben.

7.

Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen.

Wir werden mit Rücksicht auf den in dem Gesammtbeschluß der Stände gestellten Antrag, jene Entschließungen, welche allgemeine Vorschriften für den Vollzug einzelner Gesetze oder

gesetzlichen Bestimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen lassen.

8.

Beschränkung der Berufungen.

Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft:

a) Eine Berufung zur dritten Instanz findet bei difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rheinisch (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen aber ist eine Summe von sechshundert Gulden rhn. (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erfoderlich.

b) Bei Verbal Injurien findet, wenn schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, wenn ästimatorisch geklagt ist, und die gefoderte Satisfactions-Summe sechshundert Gulden nicht erreicht. Bei difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreihundert Gulden erfoderlich.

c) Jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabey nur dann statt, wenn die Rente mit 25

Digitized by Google

zu Kapital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rheinisch ergiebt.

d) Die Vorschrift des Mandats vom 16ten August 1779. nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe statt findet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben. —

e) Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Proceßnovelle vom 22ten Juli 1819. §. 24. zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frei, sich dagegen nach §. 18. der angeführten Novelle zu verwahren.

9.

Vorschriften der Prozeß-Novelle über die Inrotulation der Akten.

Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände:

die Vorschrift der Proceß-Novelle von 1819 §. 25., die Vornahme der Akten Inrotulation betreffend, zurückzunehmen, und es in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichts-Ordnung lediglich bey der Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 3 bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung.

10.

Advokaten Ordnung.

Das Bedürfniß einer neuen Advokaten Ordnung ist Unserer Fürsorge nicht entgangen.

Dieselbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, soweit sie sich zum Wirkungskreis der Stände eignet, diesen seiner Zeit vorgelegt werden.

11.

Depositen-Wesen.

a) Die Preußische Depositen-Ordnung soll an allen Orten, wo derselben noch die Gültigkeit zukommt, mit Ausnahme der aufgehobenen Vorschriften über das General-Depositorium genau beobachtet, und darüber von den zuständigen Stellen gewacht werden.

b) Auf die Herstellung vollkommen sicherer Lokalitäten zur Aufbewahrung der Depositen werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen lassen.

12.

Cassationshof für den Rheinkreis.

Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des Cassationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Ueberlegung ziehen.

13.

Revision der Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notarien, und Gerichtsboten im Rheinkreise.

Auf den Antrag der Stände wegen Revision der im Rheinkreise bestehenden Gebüh-

Digitized by Google

ren Regulative für die Advokaten, Notare, und Gerichtsboten werden Wir diesen Gegenstand sorgfältig erwägen.

14.

Verbesserung des Mobiliar-Exekutions-Verfahrens im Rheinkreise.

Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen Verbesserung und Vereinfachung des Mobiliar-Executions-Verfahrens im Rheinkreise findet durch den an die Stände des Reichs zum Beyrathe gebrachten Entwurf der Civil-Proceß-Ordnung seine Erledigung.

15.

Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778.

a) Nachdem über die fortdauernde Gültigkeit der §. §. 1. und 2. des XIV. Kapitels der Augsburger Wechsel-Ordnung, das Compensations- und Retentions-Recht in Falliments-Fällen betreffend, dann der auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen der §§. 1. und 2. des XIII. Kapitels der nämlichen Wechselordnung ein Zweifel überall nicht besteht, so ist eine genügende Veranlassung zu einer desfallsigen authentischen Interpretation nicht gegeben.

b) Den weiteren Antrag der Stände hinsichtlich der Ausdehnung der erwähnten Bestimmungen der §. §. 1. und 2. Kapitel XIV. der Augsburger-Wechsel-Ordnung auf die sämmtlichen Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins und der

gleichzeitigen Bestellung von Merkantil-Gerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechselgerichte bestehen, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

16.

Abänderung einiger Bestimmungen des Landraths-Gesetzes.

a) Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. December d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §. §. 13. und 14. des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft:

α) Daß das erste und zweyte Wahl-Collegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landraths-Candidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben.

β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landraths-Kandidaten ausserhalb des Wahl-Collegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben werde.

b) Wir haben dagegen den in dem Gesammt-Beschluße über das Finanz Gesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21. in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landraths-Mitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

Digitized by Google

17.

Revision des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und der Normen über Reserve-Bataillons und Landwehr.

Wir finden keine genügende Veranlassung, das erst unterm 15. August 1828 nach reifer Berathung erlassene Heer-Ergänzungs-Gesetz einer Revision zu unterstellen.

Dagegen werden Wir eine Revision der bestehenden Normen über die Reserve-Bataillons und die Landwehr anordnen.

18.

Quartier- und Vorspanns-Lasten bey Truppenmärschen.

a. Die bestehenden Verordnungen und Regulative über Verpflegung, Fourage-Abgabe und Vorspannsleistung bey Truppenmärschen werden näherer Prüfung untergeben, und dabey die in dem Gesammtbeschluße vom 26. August l. J. unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13 lit. a. an Uns gebrachten Wünsche der Stände auf geeignete Art berücksichtiget werden.

b) Es ist Uns genehm, daß sowohl die bereits vorschußweise bestrittenen Entschädigungen der Gemeinden zu 17,415 fl. 34½ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5541 fl. 15 kr., dann für die in dem Laufe der zweyten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leistenden Entschädigungen auf die Ersparniße dieser Periode übernommen werden.

c. Die Vergütungs-Preise für die Verpflegung der durch Bayern marschirenden Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Truppen und für den denselben zu leistenden Vorspann werden Unserer genauen Erwägung und Sorgfalt nicht entgehen.

d) Die weiteren in dem Gesammtbeschluße vom 26. August dieses Jahres enthaltenen tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquartirungs- und Vorspannslasten und wegen Ausmittelung eines angemessenen Umlage-Fußes sollen vorerst einer umsichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentarische Abänderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen die erheblichsten Bedenken bestehen.

19.

Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey der Eingehung gemischter Ehen.

Es ist Unser ernster Wille, daß bey der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimißorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

20.

Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreyen.

Die Revision der Pfarreyen- und Pfründen-Fassionen soll, wie Wir bereits durch die Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend, §. 30 verfügt haben, überall beschleuniget, und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidepreise begegnet werden.

Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung vom 11. December 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchschnitts-Berechnungen gegründet erscheint, den in dem Gesammt-Beschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herstellung des Catasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotations-Ergänzung zu gewähren sey.

21.

Schulwesen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Gesammt-Beschlusse vom 20. December l. J. hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nach dem Ergebnisse der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen.

22.

Universitäten.

Wir haben bereits in den von Uns erlassenen Universitäts-Satzungen §. §. 26 — 28 Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausstellung von Armuths-Zeugnissen zum Behufe der Befreyung von der Honorarien-Entrichtung ohne nachgewiesene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erscheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bey der Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren, von den vorgesetzten Dienststellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichst eingeschritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorschriften der Universitäts-Satzungen schon jetzt auch bey Stipendiaten Anwendung finden, so ist dem deßfallsigen Antrage der Stände bereits genügt.

23.

Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreis-Bibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

24.

Statistik der Volksschulen.

Den Landräthen soll, dem Antrage der Stände gemäß, bey ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen und eine Uebersicht der zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu diesem Behufe von Unseren Kreis-Regierungen das Nöthige vorbereitet werden.

25.

Taubstummen-Unterricht.

Dem Antrage, daß in jedem Schullehrer-

Digitized by Google

Seminar die geeignete Anweisung zum Taubstummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Bedachtnahme widmen, und deßhalb das Weitere verfügen.

26.

Bad zu Steben.

Bey der Verwendung der in dem Finanzgesetze ausgesetzten Summen soll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rücksicht genommen werden.

27.

Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäusern.

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermaynkreises für 1829 unterm 11. May 1830 ertheilten Abschieden Unsere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zur Errichtung von Irrenanstalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums statt zu geben, finden aber den weiteren, die Kosten der ersten Herstellung betreffenden Antrag der Stände bey der mangelnden Zuweisung der erforderlichen Mittel im Finanzgesetze zur Berücksichtigung nicht geeignet.

28.

Gehalt der Gerichts-Hebammen.

Die durch die Normal-Entschließung vom 7. Jänner 1816 festgesetzten Bezüge der Gerichts-Hebammen sollen, dem in dem Gesammt-Beschlusse vom 9. December d. J. gestellten

Antrage der Stände gemäß, vom 1. Oktober 1831 an, auf die Staats-Kasse übernommen werden.

Die Anstellung solcher Gerichts-Hebammen aber hat in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben.

29.

Sustentations-Beyträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst.

Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Gesammt-Beschlusse enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammen-Schule zu reichenden Sustentations-Beyträge und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Distrikts-Umlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Distrikts-Versammlung bestimmt werden.

30.

Kosten der Schutzpocken-Impfung.

Rücksichtlich der Kosten der Schutzpocken-Impfung wollen Wir es zwar in der Hauptsache bey den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1830 belaßen, werden jedoch den speciellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene öffentlich geschehene Impfung an die Aerzte zu entrichten sind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgestellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung §. 23. Ziffer 1. für letztere bestimmte Maximum herab-

Digitized by Google

gesetzt werden mögen, einer weiteren Prüfung unterstellen.

31.

Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg.

Dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz an Uns gebrachten Antrage der Stände, wegen Bewilligung eines jährlichen Beytrages von Fünfhundert Gulden an die gedachte Anstalt kann bey der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanzgesetze zugetheilten Mittel nur insofern willfahrt werden, als einzelne auf diese Position hingewiesene Ausgaben heimfallen. Derselbe wird jedoch Unserer Erwägung nicht entgehen.

32.

Rechnungen über bewilligte Unterstützungen.

Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgesetz aufgenommenen Summen für Unterstützungen sollen den Ständen bey ihrer Versammlung jedesmal vorgelegt werden.

33.

Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge.

Wir werden den Antrag der Stände wegen Uebernahme der Kosten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rücksicht auf den bey den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belastung der Inhaber von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten in Ueberlegung ziehen.

Wir erwarten übrigens, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1815 den Vorspann für Vaganten-Transporte betreffend, von den Unterbehörden streng werden vollzogen und von Unsern Kreisregierungen sorgfältige Aufsicht darüber werde gehalten werden.

34.

Eintritt ausländischer Handwerks-Gesellen in das Königreich.

Dem in dieser Beziehung gestellten Antrage der Stände ist bereits durch die unter dem 2. July 1812 erlassene Verordnung, dann durch die von Unserem Staatsministerium des Innern zuletzt noch unterm 11. Septbr. 1830 ausgegangene Ausschreibung an sämmtliche Kreisregierungen entsprochen.

Wir gewärtigen die pünktliche Vollstreckung der deßfalls gegebenen Vorschriften.

35.

Credit-Vereine.

Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz, theils auch in dem besondern Gesammtbeschlusse vom 19. December l. J. hinsichtlich der Bildung von Creditvereinen an Uns gebracht haben, besondere Bedachtnahme widmen, und solchen Vereinen bey einer die Erreichung des Zweckes sichernden Einrichtung

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

nach näherer Prüfung diejenigen Begünstigungen gewähren, welche denselben nach den bestehenden Gesetzen und durch Benützung des in dem Finanzgesetze eröffneten Credits zugewendet werden können.

36.

Gewerbswesen im Allgemeinen.

Wir werden die zum Gewerbs-Gesetz gegebene Instruction einer schleunigen Revision unterwerfen, und dabey die an Uns gestellten Wünsche und Anträge der Stände sorgfältig in Erwägung nehmen.

37.

Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg.

Der wegen Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg gestellte Antrag wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

38.

Polytechnische und höhere Gewerbsschulen.

a) Der Antrag wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden zu setzenden höheren Gewerbsschulen aus Staatsmitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden.

b) Es ist Uns genehm, daß — dem weiteren Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispositionsfond der zweyten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bey erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden.

39.

Verwendung der Privilegien-Taxen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden.

Der Ertrag von Privilegien-Taxen soll, wie bisher, nach Art. 11. des Gewerbsgesetzes zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden, jedoch eine Aenderung in der bestehenden Perceptions- und Verrechnungsweise nicht eintreten.

40.

Bier-Taxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbesitzern gestattet werden möge, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bey dem Minute-Verschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden.

Digitized by Google

41.

Landes-Cultur.

Wir finden die Anträge über die Landes-Cultur sehr beherzigungswerth, und werden solche in die reifste Erwägung ziehen.

42.

Land-Gestüte.

Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden.

43.

Gemeindewesen.

Die Wünsche und Anträge, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen vom 13. und 17. December l. J. hinsichtlich der Revision einiger Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes vom 17. May 1818 und der Gemeinde-Wahlordnung, dann wegen Vorlage von Gesetzentwürfen zur Beseitigung der durch den Artikel VI. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819 hervorgerufenen Anstände, und zur Regulirung des Gemeindenmlagenwesens im Rheinkreise Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hiernach das Weitere veranlassen.

44.

Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden.

Unsere Kreis-Regierungen haben der Herstellung voller Ordnung in dem Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden und der schnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenstände die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufsicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren desfallsigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

45.

Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden.

Den, durch den Gesammtbeschluß vom 5. December dieses Jahres an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlassung legislativer Anordnungen zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungs-Vermögens einzelner Religionstheile in gemischten Gemeinden durch die Magistrate und Rural-Gemeinde-Verwaltungen ergeben haben und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen instructiven Vorschriften werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

46.

Concurrenz zu Stiftungs-Bauten.

Die von Uns unterm 1ten October 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden solle.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspen-

Digitized by Google

siver Wirkung ergriffen werden könne, auf das bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanz-Gesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen.

b) Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bey der Frage über die Conkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten die congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden solle.

c) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertrags-Ueberschüsse obliegenden Conkurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

47.

Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche.

Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen und dabey den von den Ständen in dem Gesammtbeschlusse vom 15. Dez. d. J. Uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen.

48.

Straßen- Brücken- und Wasserbau.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 26. Dec. 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, diejenigen Vorschriften und Verfügungen längst gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthschaftliche Verwendung der dem Straßen- Brücken- und Wasserbau zugetheilten Fonds gesichert, und eine erfolgreiche Aufsicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daselbst ist bereits in dem §. 63. den Kreis-Regierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich ist, jedoch stets nur bey gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu übergeben.

Unser Staatsministerium des Innern wird sich die pünktlichste Handhabung aller dieser Vorschriften angelegen seyn lassen.

49.

Rhein-Rectification.

Der baldmöglichsten Fortsetzung und Beendigung der Rhein-Rectification und der thätigen Verfolgung der zur Beseitigung der dazwischen getretenen Hindernisse getroffenen Einleitungen bleibt Unsere besondere Erwägung gewidmet.

50.

Frankenthaler-Canal.

Bey der Verwendung der für neue Wasserbauten am Rheine ausgesetzten Summen soll auf die völlige und zweckmäßige Herstellung des Frankenthaler Canals geeignete Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

51.

Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bey der Bestimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßen-Neubauten die noch unvollendete Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim besonders berücksichtiget werde.

52.

Uferschutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umsichtiger Revision der über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen und Strömen bestehenden Gesetze wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfonds zu Uferschutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorschüsse werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53.

Bildung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Gesammtbeschlusse der Stände vom 18. Dez. l. J. Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengesellschaften zur Herstellung einzelner der Beförderung des inneren Verkehrs und des Transits dienlicher Brücken, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der eingegangenen Zoll- und Handels-Verträge zu begünstigen, in vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung ziehen.

Hinsichtlich der Genehmigung der Brückengeld-Regulative wird nach den Bestimmungen der Gesetze und der Verfassungs-Urkunde verfahren werden.

54.

Landbau.

Bey der Verwendung der für den Landbau ausgesetzten Summen sollen die dringenderen Bauten vorzüglich berücksichtiget werden.

55.

Localbau-Commission zu München.

Den Antrag der Stände hinsichtlich der Local-Bau-Commission in Unserer Haupt- und Residenzstadt München finden Wir den Bestimmungen des Gemeinde-Edictes §. 67. nicht angemessen, und behalten Uns demnach weitere Entschließung über die Verwaltung der Bau-Polizey dahier und über die dienstliche Stellung des dafür erforderlichen Personales vor.

56.

Grundsteuer-Cataster.

Dem dringenden Bedürfnisse einer gleichmäßigen Besteurung kann allerdings nur durch die möglichste Beschleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns diese Beschleunigung zur besonderen Aufgabe machen, und mit allem Ernste und aller Kraft sie zu bewerkstelligen trachten.

Da im Rezatkreise die Catasterarbeiten schon

Digitized by Google

so vorgerückt sind, daß in diesem Kreise im Jahre 1833 das Definitivum eingeführt werden kann; da ebenso im Ober-Donaukreise diese Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, so werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in diesen beiden Kreisen das Catastre unaufgehalten zur Vollendung gebracht, sondern auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß sodann sämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Unter-Mayukreise concentrirt werden.

Wir werden daher, um in diesem Kreise die Einführung des Definitivums baldmöglichst realisiren zu können, anordnen, daß schon in diesem Verwaltungs-Jahre mit der Messung, besonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenso werden Wir die Messungs- und Catastre-Operationen in den weinbauenden Cantonen des Rheinkreises sorgfältig fortsetzen lassen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen wird es sich zur besondern Pflicht machen, für den Fortgang des Catastre-Geschäftes mit Kraft bemüht zu seyn, und zu wachen, daß die über das Catasterwesen gegebenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit werden Wir dem Liquidations-Geschäfte widmen lassen.

57.

Gewerbe-Steuer.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe werden Wir einer genauen Revision unterstellen, und in Folge derselben diesen Gegenstand sorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1814. entsprechen lassen.

58.

Erwerb-Steuer.

Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbsteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berücksichtigung der Capitalsrente umfaßt, und ein gerechtes Verhältniß zwischen den sämmtlichen Steuer-Gattungen herbeyführt, entsprechen, und der nächsten Stände-Versammlung zu diesem Behufe einen Gesetz-Entwurf vorlegen lassen.

59.

Steuer-Freyheit der Pfarreyen im Rheinkreise.

Die Verordnung vom 19. Juny 1810 — die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend — werden Wir einer reifen Prüfung unterwerfen lassen; und hiebey auf die Verhältnisse der Pfarrer im Rheinkreise den geeigneten Bedacht nehmen.

60.

Abgaben-Freyheit bey Arrondirungen.

Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Guts-Arrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarial-Abgaben seit längerer Zeit wegen Nichtcultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgaben-Freyheit gleich

Digitized by Google

Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Cultur treten sollten.

61.

Nachlässe.

Wir werden die Bestimmungen über das Nachlaßwesen einer Revision unterwerfen und hierüber einen vollständigen Gesetz-Entwurf den Ständen des Reiches bey ihrer nächsten Versammlung vorlegen lassen.

62.

Tax- und Stempelwesen.

a) Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirecten Gerichts- und Polizey-, so wie Administrations-Taxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Verminderung der Einregistrirungs-Gebühren im Rheinkreise, werden Wir sorgfältig erwägen.

b) Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erscheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempel-Ordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels, und der Kammerherrn- oder Kammerjunker-Würde zu einem allgemeinen Stipendien-Fonds bestimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adels-Canzley-Gebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Person und in so lange sie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

c) Dem Wunsche der Stände, die Insinuations-Gebühren der Gerichtsdiener für die Staats-Kassen verrechnen, und dagegen den Boten und Dienern ihre Bezüge anweisen zu lassen, wollen Wir durch die Anordnung entsprechen, daß diese Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben, und von diesen hinausbezahlt werden.

63.

Aufschlag.

Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen, wodurch die bestehenden Verordnungen rücksichtlich des Malzaufschlages einer Revision unterzogen und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten; zu dieser Uebertragung ist jedoch damals die Zustimmung der Stände des Reiches nicht erfolgt. Wir werden indessen diesen Gegenstand neuerdings in sorgfältige Erwägung ziehen.

64.

Zollverhältnisse.

A. Bestimmungen der Zollordnung.

Den gelegenheitlich des Gesammtbeschlusses über das Additionalgesetz zur Zollordnung vom Jahre 1828 von beyden Kammern gestellten Antrag wegen einzelner Erleichterungen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der besonders bezeichneten Bestimmungen gedachter Zollordnung, werden Wir in nähere Erwägung ziehen, und nach dem Ergebnisse in Kraft der durch die Gesammtbeschlüsse der Stände ausgesprochenen Ermächtigung zu Gunsten der Industrie und des Handels das Angemessene baldmöglichst in Ausführung bringen lassen.

Digitized by Google

B. Einzelne Bestimmungen des Zolltarifs.

1) Die bey mehreren Veranlassungen entwickelten Anträge und Wünsche bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen sowohl, als mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden oder sich erst unter gewissen Voraussetzungen gestaltenden Verhältnisse werden Wir sorgfältig überlegen, und auch die hierwegen gemachten Vorschläge nach Maaß der Umstände und des Bedürfnisses einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Ansehung einzelner Artikel beantragten Zoll-Erhöhungen und Veränderungen aber, so wie die angedeutete Begünstigung oder Aufhebung der Gebühren bey anderen Gegenständen der Ein- und Ausfuhr näher würdigen, hiebey auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die sonstigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit Unseren Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wissen, durch welche die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig sicher gestellt werden können.

2) Was die angeregte Assimilirung der Zolltarife überhaupt in Folge des Berliner Vertrags vom 27. May 1829, und die ungleiche Belegung der im Art. 2. II. dieses Vertrags aufgezählten Ausnahme-Artikel betrifft, so wiederholen Wir, daß dieser Punct, was ohnehin schon bey den Berathungen der Kammer umständlich eröffnet worden ist, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sey, und die weitere entsprechende Einschreitung erfolgen werde.

C. Zollverwaltung.

1) In Betreff des von beyden Kammern ausgesprochenen Wunsches wegen Abwehrung des gemeinschädlichen Schleichhandels überlassen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorsorglichen Bestimmungen des Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohl berechnete Schutz- und Control-Anstalten an den Grenzen und durch ein kräftiges Zusammenwirken aller Behörden nach Wunsch gesteuert werden könne, und zwar um so mehr, als es bey der Indignation, welche sich gegen dieses Schandgewerbe einstimmig in der dießjährigen Stände-Versammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayerischen Staatsangehörigen für Recht und Gesetz zu verführen.

2) Die Wünsche, welche auf die Geschäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berücksichtigung finden.

3) Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Industries-Kammern in den Kreisen wird die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet werden.

4) Nicht minder wird Unseren Verwaltungsbehörden, so weit es diese berührt, wegen Herbeyführung der Aufhebung des Pflaster- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen.

5) In Beziehung auf die sogenannten Niederlagegebühren zu Passau werden Wir mit Rücksicht auf die Gemeinde-Verhältnisse

Digitized by Google

dieser Stadt das Weitere innerhalb der bestehenden Gesetze verordnen.

D. Zoll- und Handels-Verträge.

1) Die durch Vorlage der Stände-Beschlüsse zu Unserer Kenntniß gekommenen Wünsche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarstaaten zur Erzielung der Zoll- und Handels-Erleichterungen oder zur Herbeyführung der Zollvereins-Ausdehnung werden forthin Gegenstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit und Vorsorge bleiben, insoweit nicht ohnehin schon durch Unsere Anordnungen denselben entsprochen seyn sollte.

2) Was die speciellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintritts-Stationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins nach Preußen, Schlesien ꝛc., dann die Erleichterungen in Ansehung des Preußischen Landtransito, des Grenzverkehrs, der Ursprungszeugnisse ꝛc. anbelangt, so stehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinschaft mit Unseren Handels-Verbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in solcher Beziehung erhobenen Wünschen eine weitere Berücksichtigung zu verschaffen.

65.

Bergwerke.

Dem Antrage auf successive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, da die meisten Hüttenwerke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau stehen, und auch die Voraussetzung, daß dieselben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irrthum beruht.

66.

Postgefälle.

Die vorgebrachten Wünsche und Anträge über das Postwesen und die Postgefälle werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

67.

Forstwesen.

a) Daß bedeutende Ersparnisse durch Verminderung des Forstpersonals, namentlich der Forstmeister, erzielt worden seyen, ist den Ständen ausführlich nachgewiesen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten Bedacht nehmen, in so weit die Einziehung bestehender Dienstesposten mit den sich immer höher steigernden Aufforderungen an die Forstverwaltung vereinbarlich ist und ihren Zwecken unbeschadet bewirkt werden kann.

b) Die Detail-Vermessung, die Bestands- und Ertrags-Ausmittelung der Staats-Waldungen sind, nachdem die Vorarbeiten hierzu während der ersten Jahre des II. Finanz-Periode eifrigst betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabe-Position in dem Forst-Etat für die III. Finanz-Periode sind die Geldmittel disponibel gestellt, um das wichtige Geschäft einer rationellen Forstwirthschafts-Einrichtung, dem Wunsche der Stände gemäß, auch ferner auf das thätigste zum Ziele fördern zu können. Vollständige Instruktionen in dieser Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlassen.

c) Aus der Erhöhung der betreffenden Aus-

Digitized by Google

gabe-Positionen im Forst-Etat für die III. Finanz-Periode haben die Stände die Absicht entnehmen können, die Forstkulturen und Verbesserungen auf das thätigste fortzusetzen. Was insbesondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Bedarf der Gerbereien betrifft, so haben Wir bereits im Laufe der II. Finanz-Periode entsprechende Befehle ertheilt und werden diesem Gegenstande auch ferner Unsere Sorgfalt widmen.

d) Durch allgemeine Einführung des Detail-Verkaufs, Erweiterung der Trift-Anstalten, Anlage von Holzabfuhr-Wegen und durch die wegen der Streu-Abgaben getroffenen, Anordnungen ist dem Wunsche der Stände daß der Holz- und Streu-Bezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegen gekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berücksichtigung finden.

Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunützung in solchem Uebermaße statt gehabt hat, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen ist, die Produktion des Holzes und der Streu gefährdet sind, und die lebhaftesten Besorgniße für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müßen.

e) Möglichste Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrikbesitzer aus Staats-Waldungen, durch periodische Kontrakte unter Beobachtung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbürgerklassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungsgrundsatz und bereits in verschiedenen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen um diesem Grundsatze mit Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse, eine allgemeine Anwendung zu geben.

f) Die ärmere Klasse der Einwohner ist bisher besonders in den Gegenden, wo die Holzpreise hoch stehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leseholzholen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umstände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterstützt worden. Wir werden ihr diese Erleichterung auch ferner möglichst angedeihen lassen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden ist.

g) Die in einzelnen Gegenden entstandenen Collisionen zwischen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Gewerbe sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen und Wir haben den auf nachhaltige Wirthschafts-Etats begründeten Abgabesatz für die III. Finanz-Periode dergestalt bemessen lassen, daß die verschiedenen Ansprüche selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesse, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in national-ökonomistischer Hinsicht verdient, möglichst vermittelt und ausgeglichen worden sind.

h) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges

Digitized by Google

Steigen der Holzpreise zumal da, wo starke Concurrenz einwirkt, möglichst zu verhindern, besteht die Anordnung, daß die Verkaufspreise nur periodisch aus den laufenden Preisen regulirt, die Aufwurfspreise bey den Versteigerungen aber stets in einem gewissen, nach den Lokal-Verhältnissen stärkeren oder minderen Procentbetrage unter den Verkaufspreisen oder dem eigentlichen Holzwerthe angesetzt werden.

68.

Lehenwesen.

a) Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Aenderung in den Bestimmungen des §. 50. des Lehenedikts vom 7. July 1808 vorzunehmen, sondern wollen es bey den, den Vasallen bereits zugewendeten, sehr erheblichen Erleichterungen bewenden lassen.

b) Da der §. 197. des Lehenedikts vom 7. July 1808 sehr klare Bestimmungen enthält, so bedarf derselbe um so weniger einer authentischen Erläuterung, als der in demselben vorgesehene Fall ohnedieß nur von dem freyen Uebereinkommen der Vasallen und ihrer Agnaten abhängig ist.

69.

Grundrenten des Staats.

Den Antrag über Umwandlung der Handlohne bey den Staatsgrundholden in fixirte Reichnisse werden Wir genau erwägen.

70.

Getreidmagazine des Staats.

Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialischen Getreid-Magazinen eine zweckmäßigere Einrichtung bey fernerer Beybehaltung gegeben, und, wenn für sachdienlich erachtet werden soll, diese Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulösen, der Erlös daraus, so wie auch die aus der 2ten Finanzperiode dießfalls bereits admassirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanstalt als theilweiser Ersatz ihrer Vorschüsse zur Deckung der Bedürfnisse der ersten Finanzperiode definitiv zugewiesen werden.

71.

Besondere Abgaben.

Der Antrag der Stände, die sogenannten Clerikalabgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen, und hievon diejenigen Abgaben abschreiben lassen, welche den gesetzlichen Prinzipien widerstreiten, wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen.

72.

Rechnungswesen.

a) Wir genehmigen, daß die Aktiv-Reste der ersten Finanzperiode dem laufenden Dienste unausgeschieden überlassen werden, mit der Verbindlichkeit, auch die Passivrückstände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen lassen, damit die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beybehalten werde.

b) Die rücksichtlich des Rechnungsverfahrens noch bestehenden Lücken sind Unserer Aufmerksam-

Digitized by Google

keit nicht entgangen; und Wir werden deren Beseitigung die sorgfältigste Ueberlegung widmen.

73.

Rechte des Fiskus.

a) Dem Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiedurch mit Gesetzeskraft die Bestimmungen des Cod. civ. bav. Theil I Cap. VI. §. 35. in notis Abs. 3 und Theil III, Cap. XII §. 5. Abs. 1 und 3, gemäß welchen der Fiscus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und bestimmen, daß in diesen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbschaft belassen werde.

b) Der Antrag, daß die processualischen Vorrechte des Fiskus möglichst aufgehoben und deßhalb Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden möchte, wird seine Erledigung bey der verfassungsmässigen Berathung des von Unserm Staatsministerium der Justiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Gesetzbuchs für das civilrichterliche Verfahren finden.

c) Wir werden bei dem Entwurfe und der Vorlage eines Civilgesetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zustehenden Alluvions-Rechts geeignet berücksichtigen lassen, bis wohin Wir es jedoch für nöthig erachten, hinsichtlich dieser Vorrechte es bei dem bisherigen Herkommen zu belassen.

Was die käufliche Ueberlassung solcher successiv gebildeten Anschütten an die Gemeinden betrifft, so hat diese Ueberlassung um billige Preise bereits bisher stattgefunden, und Wir ermächtigten Unser Staatsministerium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichsten Bedacht zu nehmen.

Die bereits gesetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geschehene Abschreibung der auf den abgerissenen Grundstücken ruhenden Lasten, wird auch in Zukunft verfügt werden.

74.

Allgemeiner Ausgaben-Etat für den Cultus.

Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Gesammtsumme, welche dem katholischen und protestantischen Cultus im Budget zugedacht ist, binnen der laufenden Finanz-Periode erspart würde, nicht der Staatskasse als Ersparniß zufallen, sondern am Ende der Finanz-Periode zum Besten dieses Cultus zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verwendet werden solle, können wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, weil die in den Special-Etats vorgetragenen Passiv-Reichnisse an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollständig hergestellter Liquidation nur als Rechnungsdurchschnitte betrachtet werden können.

75.

Forderungen der Klosterkirchen.

Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liquidation die Forderungen hergestellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt sind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß diese Forderungen der ehemaligen Klosterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid gestellt sind und Wir bedacht seyn werden, daß rechtlich

Digitized by Google

begründete Forderungen dieser Art auf Anmelden immer sogleich ihre Befriedigung erhalten.

76.

Staatsschuld.

a. Den Antrag auf authentische Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgesetzes vom 1. Juny 1822. werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

b. Wir waren bereits bisher bedacht, die Kosten der Verwaltung bei allen Administrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Spezial-Schuldentilgungs-Kassen die geeignete Berücksichtigung schenken, so weit dieses ohne Nachtheil für die Geschäftsführung der Schuldentilgungs-Anstalt geschehen kann.

c. Wir werden anordnen, daß ungesäumt ein vollständiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Gesetzes vom Jahr 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weise schwebenden Forderungen aus älteren Rechtstiteln hergestellt und den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werde.

77.

Bank zu Nürnberg.

Die Bank zu Nürnberg ist bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Instruktionen ermächtigt, auch solche Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, mit Darlehen zu unterstützen, wenn sie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen.

78.

Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a) Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justiz-Collegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bey jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deßhalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bey der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammt-Geld- und Natural-Gehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.

b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805. dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebens-Alter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist.

Digitized by Google

c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6. und Titel VIII. §. 8. des IX. Edikts, den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener.

d) die Verrechnung der im Laufe der II. Finanz-Periode von der Staats-Kasse geleisteten Zuschüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisen-Pensionen wird auf die Currentgefälle jener Periode Statt finden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwenfondsbeyträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde.

e) Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfonds-Beyträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt, durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer konstitutionellen Rechte — dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22. B. c. und D. des IX. Edikts wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

79.

Cadetten-Corps.

Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres Standes die Aufnahme in das Cadetten-Corps gestattet, und gleichheitlich gewährt werden möge, ist durch eine von Uns im Jahre 1820 erlassene Verfügung bereits in so weit entsprochen, als dieses mit den ursprünglich bey Errichtung dieses Instituts im Jahre 1805. erfolgten Bestimmungen vereinbarlich ist.

Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19. und 20. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet.

Indem Wir nun den Ständen des Reiches diesen Abschied ertheilen, schließen Wir die gegenwärtige Versammlung, und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen

Gegeben, München am 29. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 9.

München, Samstags den 7. Januar 1832.

Inhalt.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1833/37, nebst dazu gehörigen Beylagen lit. A — E. Siebente Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

Finanzgesetz für die III. Finanzperiode 1833/37.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beyrathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die besondern Bestimmungen der Tit. III. und IV. dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungs-Jahre vom 1. Oktober 1831 bis letzten September 1837. beschlossen, und verordnen wie folgt:

Tit. I.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 1.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind nach der unter §. 19. erfolgten Ausscheidung der Kreislasten auf die jährliche Durchschnitts-Summe von 24,423,441 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht Statt finden.

Digitized by Google

§. 2.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etats-Summen enthält die Beylage lit. A.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalten werden bestimmt, und zwar

a) für die Zinskasse: der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanz-Periode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr., mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes;

b) für die Tilgungskasse: ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{2}{3}$ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Aversal-Summe von 878,000 fl., welcher, in soweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. September 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beygeschossen werden soll;

c) für die Pensions-Amortisations-Kasse: die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von 2,700,000 fl.

zusammen 8,100,68 fl. 50 kr.

Der Pensions-Amortisations-Kasse wird ausserdem für die dritte Finanzperiode das, im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende, Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

Den bisher auf den Schuldentilgungs-Fond im Untermaynkreise hingewiesenen Gläubigern bleiben, bey Vereinigung der dortigen Schuldentilgungs Anstalt mit der Hauptanstalt des Reiches, alle ihre Rechte vorbehalten. Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungs-Specialkasse beybehalten.

§. 4.

Die Pensionen und Alimentationen für die hinterlassenen Diener der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken werden vom 1. Oktober 1831. an, jedoch ohne alle Consequenz für ähnliche und gleiche Fälle, in einem jährlichen Betrage von 6,201 fl. 30 kr. auf die Staats-Fonds in der Art übernommen, daß denselben die Abgänge an diesen Pensionen und Alimentationen heimfallen.

Den Hinterlassenen dieser Diener werden keine weitere Alimentationen verabreicht, insoferne nicht in einzelnen Fällen

Digitized by Google

besondere Ansprüche auf pragmatische Rechte vorhanden seyn sollten

Die vorbemerkten Pensionäre und Alimentirten müssen sich auf Verlangen dem Dienste des Staates unterziehen.

Die Rate an jenen Pensionen und Alimentationen für die Zeit vom Tage nach dem Sterbmonate der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken bis zum 1. Oktober 1831, dann eine — ein für allemal zahlbare — Abfertigungs-Summe von 1,150 fl. für solche Diener derselben, welche keine Pensionen und Alimentationen erhalten, soll aus den Erübrigungen der letzten beyden Jahre der zweiten Finanz-Periode bestritten werden.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. Oktober 1831. auf die Pensions-Amortisations-Kasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. Okt. 1825. herstammenden, in der zweiten Finanz-Periode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und des Justiz-Etats in dem Betrage von 37,180 fl.;

b) die während der zweyten Finanz-Periode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justiz-Etats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000fl.;

d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.;

e) die Unterstützungen für besondere Individuen, auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten, aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.;

f) die den Hinterlassenen der voranstehenden Pensionisten, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen;

g) die Pensionen und Alimentationen der Hof-Dienerschaft der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken mit 6,20[illegible] fl. 30 kr.

Andere als die lit. f. bemerkten Zugänge dürfen dieser Position nicht zugewiesen werden.

§. 6.

Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§. 7.

Ausser jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den

Digitized by Google

Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

a) das Hof-Eleemosynariat;

b) alle nach dem 30. September 1831. anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hof-Pensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80.000 fl. übersteigen;

c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten, oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C. beygefügt.

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich Rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Ständen des Reiches bey jeder Versammlung vorgelegt werden.

§. 8.

Apanagen und Wittwengehalte, welche in der Beylage A. Nr. II. des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familienstatutes von 1816. anfallen werden, die von dem Könige nach dem nämlichen Familienstatute festzusetzende Summe für den Unterhalt volljähriger noch nicht etablirter Königlicher Prinzen, dann die Kosten für die Aussteuer der Prinzessinnen aus der Königl. Hauptlinie, und die herkömmlichen Geschenke bey der Entbindung der Königin und Kronprinzessin, werden aus dem Reichs-Reservefonde bestritten.

Die für die dritte Finanzperiode anerkannten Apanagen und Wittwengehalte werden aus der Civilliste bestritten, und deren Heimfall wird der Staatskasse und nicht der Civilliste zu gut gerechnet.

§. 9.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Pensionen der Wittwen und die Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der

Digitized by Google

vor dem 1. Oktober 1831. bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. Oktober 1831. anfangend keine Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse.

§. 10.

Die durch Verordnung vom 12. Juny 1818. den Kreisfonds überwiesenen, bereits angefallenen und künftig anfallenden Civilpensionen und Ruhegehalte, dann die aus frühoren Dienstverhältnißen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise gehen vom 1. Oktober 1831. auf die allgemeinen Finanz-Fonds über, und fallen den betreffenden Ministerial-Etats zur Last.

§. 11.

Die im Budget der dritten Finanz-Periode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Ausgaben, und zwar

a) die ojährigen Kosten des Steuerkatasters, mit Inbegriff der zu diesem Behufe nöthigen Bauten, zu 3,000,000 fl.;

b) zur Vollendung der protestantischen Kirche zu München, über Abzug der bereits früher gesetzlich bestimmten 120,000 fl. eine weitere unüberschreitbare Maximalsumme von 115,818 fl;

c) ein Aversal-Beytrag zur baulichen Vollendung der katholischen Kirche zu Ansbach mit 30,000 fl.;

d) ein gleicher Aversal-Beytrag für die Erbauung der katholischen Kirche in Nördlingen mit 20,000 fl.;

e) ein gleicher Aversal-Beytrag zur Erbauung der katholischen Kirche zu Neustadt an der Saale mit 20,000 fl.;

f) zur Vollendung des Kursaales in Brückenau eine unüberschreitbare Maximalsumme von 30,000 fl.;

g) zu außerordentlichen Gefängnißbauten 100,000 fl.;

h) zur Erweiterung des Regierungsgebäudes zu Bayreuth, zu Landgerichtsgebäuden im Obermaynkreise, besonders zur Herstellung der Badanstalten zu Steben 50,000 fl.;

i) dem landwirthschaftlichen Vereine in München zur Zahlung seiner Schulden 10,000 fl.;

k) der Ersatz der Vorschüsse aus Staats-Kassen zur Entschädigung für die durch ausländische Truppenmärsche veranlaßten Quartierskosten mit circa 25,000 fl.;

l) für Actien zu Credit-Vereinen für die mittleren und geringeren Landwirthe, nach Verhältniß der disponiblen Mittel 100,000 — 300,000 fl.;

m) zur baulichen Vollendung eines

feuerfesten Bibliothek- und Archiv-Gebäudes eine durchaus unüberschreitbare Maximal-Summe von 300,000 fl., unter der speciellen Verantwortlichkeit des Ministers dafür, daß der Bau nur insoferne begonnen werde, als volle Bürgschaft besteht, daß durchaus kein nachträglicher Zuschuß, sey es à Conto der Currentgefälle, sey es à Conto der Erübrigungen, nothwendig werde;

n) an jährlichem Zuschuß für den laufenden Dienst, nämlich:

600,000 fl. für den Militär-Etat — mit 200,000 fl. jährlich — für die 3 Jahre 1831/34, dann

882,000 fl. oder jährlich 147,000 fl. zur Completirung des Reservefonds bis zu dem Betrage von 450,000 fl.,

sohin zusammen 1,482,000 fl.

werden aus den Erübrigungen der zweyten Finanz-Periode bestritten.

Uebrigens werden noch aus den Erübrigungen der II. Finanz-Periode die Kosten der Rheindurchstiche bestritten, insoweit sie im Wasserbau-Etat des laufenden Dienstes nicht vorgesehen sind.

§. 12.

Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabs-Etats von 1825/31.

Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanz-Periode nicht Statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweyten Finanzperiode, innerhalb der Gränzen der General-Etats, wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.

Tit. II.

Von den Staatseinnahmen.

§. 13.

Zur Bestreitung der Tit. I. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanz-Ministerium die in der Beylage litt. B. vorangeschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 14.

Außerdem wird demselben für das erste Jahr der dritten Finanz-Periode aus den Ausständen der zweiten Finanz-Periode eine Summe von 244,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen. Eine gleiche Summe hat dasselbe jedoch am Schlusse der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar zu stellen.

§. 15.

An directen Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1831.

Digitized by Google

bis letzten September 1837. für Rechnung der Staatsfonds zu erheben:

a) in den älteren sechs Kreisen:

zwey Simpla der Grundsteuer;

zwey Simpla der Dominikalsteuer;

die ganze Gewerbsteuer, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

die Familiensteuer der ersten sechs Klassen, nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814;

die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbsteuer-Anlagen;

b) im Untermaynkreise:

35¼ Procent der Grund- und Schuldentilgungssteuer;

37 Procent der Dominikalsteuer;

die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße;

c) im Rheinkreise:

73 Procent der Grundsteuer;

60½ Procent der Gewerbsteuer;

88 Procent der Personal- und Mobiliar-Steuer;

die halbe Thür- und Fenster-Steuer; wogegen der §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, nunmehr auch im Rheinkreise zur Anwendung kommt.

d) in sämmtlichen Kreisen:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juny 1807. obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge von ihren, aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

Ueber die Steuerminderungen, welche sich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer ergeben werden, und über den daher entstehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächsten Landtage Verfügung getroffen werden.

Bis dahin wird dieser Ausfall durch die Erübrigungen der zweyten Finanz-Periode, insoweit solche disponibel sind, gedeckt, und wenn solche nicht hinreichen sollten, nach §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes verfahren.

§. 16.

Die indirecten Abgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachstehenden §§. 17 und 18, dann in den unterm Heutigen erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

Digitized by Google

§. 17.

Außer Perception werden für die dritte Finanz-Periode gesetzt:

a) In den älteren sechs Kreisen:

1) der durch das Gesetz vom 10ten Dezember 1814. festgesetzte Betrag der 7ten, 8ten und 9ten Klasse der Familiensteuer, und die Hälfte dieser Familiensteuer aus der 10ten Klasse von jenen Gewerben, deren Gewerbsteuer 9 fl. und darunter beträgt;
2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825. eingeführte Erbschaftsstempel.

b) Im Untermaynkreise:

der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825. eingeführte Erbschaftsstempel.

c) Im Rheinkreise:

1) der zehenprocentige Beyschlag zu den Einregistrirungsgebühren, Gerichtsschreiberey-, Hypothekar-Stempel-Gebühren und Strafen;
2) die 5 procentigen Verwaltungskosten von den attribuirten Strafen, Stempelgebühren, Kaufschillings- und Ablösungsgeldern veräußerter Staatsrealitäten, vom Ertrage der Rheindämme u. s. w.

d) In den übrigen Kreisen:

der Stempelbetrag von den Schul- und Schulüberweisungs-Zeugnißen.

§. 18.

Ferner werden aufgehoben:

1) die im Isar-, Regen- und Unterdonau-Kreise, auf dem Grunde altlandesherrlicher Verordnungen, unter der Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Weinaufschläge;
2) in dem Oberdonaukreise, und zwar insbesondere in dem Amte Lindau das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler, und ein Ausschenkgeld zu 2 Maaß vom Eimer für die Privaten und Wirthe; dann im Amte Weiler ein Aufschlag zu 3 fl. 3½ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimern, den Eimer zu 32 Maaß gerechnet;
3) im ehemaligen Fürstenthume Bamberg der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekellerten Weines;
4) das in der ehemaligen Provinz Ansbach bey dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer sowohl als vom Weinhändler bestandene, zwar bereits

Digitized by Google

sistirte, aber noch nicht gesetzlich aufgehobene Reifumgeld zu 5 kr. vom Eimer, und in gleicher Weise das Umgeld von Wirthen, Zäpflern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer;

5) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg die Accise und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gast-, Schenk-, Tafern- und Häcker-Wirthe verschleissen, dann der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8¾ kr. vom Eimer, so oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird; die Accise oder der Guldenzoll vom Branntwein, Obstwein und Weinessig;

insbesondere auch

6) im Städtchen Dettelbach das Weinniederlaggeld von allen daselbst eingeführten Weinen;

7) der Guldenzoll und Häckerzoll zu Börtigheim und Neubrunn;

8) zu Lengfurt und Heidenfeld das Weinniederlagsgeld, welches von demjenigen Weine, der anderwärts verkauft wird, bisher erhoben wurde;

9) das Weinniederlaggeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moste zu entrichten haben;

10) in der Stadt Kitzingen das Weinniederlaggeld von ausgeführten Weinen, das Schrötergeld mit ¼tel kr. pr. Fuder, das ständige Schrötergeld mit 4 fl. 22½ kr. und das ständige Aichergeld mit jährlich 3 fl. 7½ kr.;

11) die im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17½ kr. in den Landstädten und in den Dörfern mit 1 fl. ½ kr. pr. Eimer bestandene Accise, nebst demjenigen Theile der Additional-Accise, welcher bisher in die Staatskasse floß;

12) die im ehemals hessischen, so wie

13) die im ehemals fuldaischen Landestheile bestandene Accise;

14) in dem ehemaligen badischen Amte Steinfeld die Accise vom Weine und anderen Consumtibilien;

15) die in dem vormaligen Fürstenthume Bayreuth noch bestehenden Frohn-Surrogatgelder;

16) die bisherigen Stiftungs-Exigenzbeyträge in den sechs älteren Kreisen;

17) in dem Untermaynkreise die Taxen für Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen;

18) im Rheinkreise der Beytrag für das Rechnungs-Commissariat des Innern;

19) die Melkschmalzabgabe in der ehemaligen Provinz Bayreuth.

Digitized by Google

Der Erlaß dieser Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und in so weit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind. — Die Ehedispensations-Taxen in den Consistorialbezirken Ansbach und Bayreuth werden von dem 1. Oktober 1831. an, an die Pfarr-Unterstützungskasse überlassen.

Tit. III.

Ausscheidung der Kreislasten.

§. 19.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1827. §. 3. werden für den Zeitraum der dritten Finanz-Periode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle lit. D. aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

§. 20.

Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. Oktober 1831. in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staatskasse übernommen:

1) die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen, vorbehaltlich der Prüfung aller Voranschläge zu Straßen-Neubauten durch die betreffenden Landräthe;

2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Kreis-Archiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für die Gendarmerie, für Beyträge zur Hebammenschule in Würzburg, und die Gefängnißkosten.

§. 21.

Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

I. In den älteren sechs Kreisen durch die Ueberlassung und Erhebung von zwey Simpla der Grund-, drey Simpla der Haus-, zwey Simpla der Dominikal-Steuer, die Familiensteuer zu zehn Procent aus den Gewerbesteuer-Anlagen über 9 fl.

II. Im Untermaynkreise durch Ueberlassung und Erhebung von 41½ Procent der Grund-, 100 Procent der Häuser-, und 43 Procent der Dominikal-Steuer.

III. Im Rheinkreise durch Ueberlassung und Erhebung der halben Thür- und Fenstersteuer.

IV. Durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründe-Anschläge.

V. Durch Aerarialzuschüsse der Staats-

Digitized by Google

kasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 801,150 fl., und zwar

245,340 fl. den Isarkreis;
58,430 „ „ Unterdonau-,
117,100 „ „ Regen-,
150,400 „ „ Oberdonau-,
93,700 „ „ Rezat-,
136,180 „ „ Obermayn-Kreis.

VI. Endlich sollen auch die unter den überwiesenen Kreisausgaben im Geldanschlage enthaltenen Natural-Bezüge um die Anschlagspreise aus den Staatsmitteln, ohne weitere Belastung der Kreise, abgegeben werden.

§. 22.

Die während der dritten Finanz-Periode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staats-Straßen und Brücken werden, nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal auf die Kreisfonds, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreis-Straßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanz-Periode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanz-Periode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßen-Neubauten sollen begriffen werden:

1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge;
2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges;
3) der Umbau ganzer Straßenstrecken, bey welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
4) Erweiterung von Straßenstrecken:
   a) wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht,
   b) wenn der Einschnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,
   c) wenn die Straßengräben verlegt,
   d) wenn die eigentlich chaussirte Fahrbahn einer Straße breiter geführt wird;
5) die Correction schon bestehender Strassenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobey Auf- und Abtragen und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt;
6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bey Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermöge der Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsführwesen oder ausserordentliche Natur-Ereignisse zu Grund gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabey eine

Digitized by Google

der oben Ziff. 4. lit. a, b, c, d. und Ziff. 5. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziff. 3. vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 23.

Das Gesetz vom 6. April 1818, die Natural-Concurrenzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. Oktober des laufenden Jahres ausser Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. VI. lit. b. dieses Gesetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 24.

Die Ausstände, welche sich an sämmtlichen directen Staatsauflagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge) im Laufe der Finanz-Periode ergeben, so wie auch sämmtliche mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{27}{28}$ bestehenden, und aus der ersten und der zweyten Finanz-Periode herrührenden Ausstände der oben angeführten directen Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungs-Bezirke überlassen.

Dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanz-Periode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der directen Staatsauflagen zu vertreten und der Staatskasse zu vergüten.

§. 25.

Die in Folge der beabsichtigten Trennung der Justizpflege von der übrigen Verwaltung durch Errichtung neuer Behörden, durch Vermehrung des Dienstpersonals, oder Erhöhung ihrer fixen oder zufälligen Bezüge entspringenden Mehrungen der, den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speciellen Bedarfe aus dem Hauptreservefonde des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 21. ausgesprochenen Aversal-Zuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 26.

Die Aversal-Zuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Dominikal- und Haus-Steuergesetzes vom 15. August 1828. und nach Abschluß der definitiven Steuerkataster, im Verhältnisse zu den hiernach verbleibenden definitiven Steuerbeträgen neu regulirt.

§. 27.

Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren,

Digitized by Google

werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieser Gebäude, auf so lange überlassen, als die Kosten für die Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Neubauten, welche den Kreisen überwiesene Gegenstände betreffen, sollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.

§. 28.

Nach der unter lit. E. anliegenden Uebersicht des voranschlägigen Bedarfes für die Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ betragen die Ausgaben zu nothwendigen gesetzlich gebotenen Zwecken, theils in Folge der gegenwärtigen Ausscheidung, theils vermöge des in dem folgenden Paragraph ausgesprochenen Maximums der Umlage für nothwendige, schon früher auf den Kreisen haftende Zwecke eine jährliche Summe von 4,149,212 fl.

§. 29.

Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ inclus. festgesetzt:

1) zur Deckung der nothwendigen, auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten:

a) in den sieben Kreisen diesseits des Rheines vier ein sechstel Procent der Steuer-Principalsumme, oder zwey und ein halber Kreuzer vom Steuergulden;

b) im Rheinkreise fünfzig zwey und ein halb Procent;

2) für fakultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämmtlichen Kreisen:
ein und zwey drittel Procent der Steuerprincipal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811. und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes

Digitized by Google

bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833. bey dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833. geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bey dem Staatsministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt,

oder:

b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833. allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833. bis 1. Oktober 1834. bey Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830. an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder

Digitized by Google

nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830. verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833. eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830. an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreyer auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt

werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33. des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Fi

Digitized by Google

nanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München, den achtundzwanzigsten December, Eintausend achthundert Einunddreißig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchsten Befehl,
der
Staatsrath und General-Secretär;
Egid v. Kohell.

Beylage lit. A.

zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode.

Die Staatsausgaben sind, mit Berücksichtigung der unter §. 19. des Finanzgesetzes erfolgten Ausscheidung der Kreis-Lasten von den Central-Lasten, in nachstehenden Größen festgesetzt:

I. Auf die Staatsschuld, laut des über das Staatsschuldenwesen erlassenen Gesetzes	8,100,668 fl.
II. Auf die Civilliste Sr. Majestät des Königs, mit Einschluß der Apanagen von 337,000 fl. und Wittwengehalte von 312,240 fl.	3,000,000 fl.
III. Auf den Etat des Königlichen Staatsrathes . . . . worunter die Gehalte der Staatsräthe mit Portefeuilles nicht begriffen sind.	60,000 fl.
IV. Auf den Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives . . . . . mit der Bestimmung, hieraus alljährlich 500 fl. Gehaltszuschuß für den ersten Stenographen, und 500 fl. Prämien und Unterstützungen für andere Individuen, die sich der Stenographie widmen, verwenden zu können.	50,000 fl.
V. Auf den Etat des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern, mit Inbegriff der Besoldung des Ministers	480,000 fl.
VI. Auf den Etat des Königlichen Staatsministeriums der Justiz 950,960 fl. mit Inbegriff der Besoldung des Staatsministers	

Digitized by Google

und des auf diesen Etat transferirten Mehrbezugs des Generalprocurators v. Koch, und mit dem Beyfügen, daß hiedurch die Mittel gegeben sind, das Oberappellationsgericht mit einem sechsten Senate verstärken, und dem Kassationsgerichte für den Rheinkreis eine bessere Einrichtung geben zu können.

Von der obigen Summe ad 950,960 fl. gehen auf die Kreise 705,035 fl. über, und . . . . . 245,925 fl.
verbleiben als Centrallast.

Uebrigens werden dem Königl. Staatsministerium der Justiz zur Bestreitung ausserordentlicher, mithin unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung, jährlich 6000 fl. aus dem Reservefonde zur Disposition gestellt.

VII. Auf den Etat des Staatsministeriums des Innern 703,400 fl.
mit Inbegriff der Besoldung des Ministers und der auf das Staats-Aerar übernommenen Exigenzen für das Rechnungs-Commissariat der Regierungen, Kammern des Innern, zu 37,400 fl.
Dazu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten des Kreisarchives im Rheinkreise mit 1,500 fl, so daß der Gesammtetat des Königlichen Staatsministeriums des Innern sich stellt auf . . . . . 704,900 fl.

VIII. Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern 1,209,966 fl.
Mit dieser Summe, von welcher 1,113,024 fl. auf die Kreise übergehen, und als Central-Last . . . . . 96,942 fl.
verbleiben, sind auch die Mittel gegeben, um die Lage der Landrichter dritter Klasse, der Civil- und Kriminal-Adjunkten, dann der Assessoren und Aktuare der Landgerichte verbessern zu können.

Uebrigens wird dem Staatsminister des Innern ein Kredit auf dem Reichsreservefond für denjenigen Betrag eröffnet, um

Digitized by Google

welchen die effektive Ausgabe für obige Remunerationen den Voranschlag hiefür von 52,000 fl. überschreitet.

IX. Auf den Etat des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, einschließlich der Besoldung des Ministers . . . 772,000 fl.

X. Auf Staats-Anstalten, und zwar

1) auf Erziehung und Bildung 1,025,110 fl.
womit auch die Mittel gegeben sind, für eine jede der 3 Landesuniversitäten jährlich 5000 fl. und für die Dotation der Volksschulen und Gymnasien 244,000 fl. verwenden zu können. Zu obiger Summe ad 1,025,110 fl. kommen die in Folge der Kreislasten-Ausscheidung auf das Staatsaerar übernommenen Beyträge des Rheinkreises zur Hebammenschule in Würzburg ad 500 fl. beyzusetzen, wornach sich die Summe des Etats auf Erziehung und Bildung auf 1,025,610 fl. festsetzt. Hievon gehen auf die Kreise 713,910 fl. über, und . . 311,700 fl.
verbleiben als Centrallasten.

2) Auf Cultus, und zwar

a) auf den katholischen Cultus 1,046,292 fl.

b) auf den protestantischen Cultus 300,325 fl.
darunter sind die Mittel begriffen, um

α) 10,000 fl. jährlich für den Unterstützungsfond für Pfarrer-Wittwen und Waisen aller acht Kreise,

β) 4000 fl. jährlich zur Bildung eines Pensionsfonds für protestantische Geistliche, und

γ) 6,500 fl. zur Verbesserung der Besoldungs- und Regie-Exigenzen des Ober-Consistoriums und der Consistorien

verwenden zu können.

Digitized by Google

Die Summe auf dem Etat des Cultus beyder Confessionen beträgt sohin . . . . . 1,346,617 fl.

3) Auf Gesundheit 154,000 fl. — kr.

Hievon treffen auf die Kreise 131,913 fl. 54 kr. und bleiben sohin als Centrallast . . . . . 22,086 fl.

4) Auf Wohlthätigkeit . . . . . 162,312 fl.

5) Auf Sicherheit . . 414,000 fl.

Beyzusetzen sind die in Folge der Ausscheidung übernommenen Gefängnißkosten im Rheinkreise zu 70,000 fl., wornach sich der Etat erhöht auf . . . . . 484,000 fl.

6) Auf Industrie und Cultur 183,591 fl.

Hiemit sind die Mittel gegeben, um

a) für das allgemeine Landgestüte 104,000 fl.

b) für polytechnische Schulen 26,591 fl.

c) zur Aussetzung von Prämien, zum Ankaufe von Muster-Maschinen und zur Verbesserung des Donaumooses 8,000 fl.

d) für Landeskultur, Gewerbschulen und Leinwandfabrikation 40,000 fl.

e) für den polytechnischen Verein jährlich 500 fl. und für den landwirthschaftlichen Verein, zur Bestreitung der landwirthschaftlichen Preise und des Centralfestes jährlich 4,500 fl.

verwenden zu können.

Von obiger Summe zu 183,591 fl. treffen 40,000 fl. auf die Kreise, und verbleiben sohin als Centrallast . 143,591 fl.

Digitized by Google

7) Auf besondere Leistungen des Staats-Aerars an die Gemeinden . . . . . 109,000 fl.

8) Auf Zuschüsse zu den Kreisfonds, in Folge der Bestimmungen des §. 21. des Finanzgesetzes . . . 801,150 fl.

9) Auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten 1,232,216 fl.
Hiezu kommen an Kosten für Straßen-Neubauten in Folge der Ausscheidung der Central- und Kreislasten: 241,297 fl.
wornach sich die Summe auf Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauten erhöht auf 1,473,513 fl.
Hievon gehen auf die Kreise 862,092 fl. über, und verbleiben sohin als Centrallast . . . . . 611,421 fl.

XI. Auf den Militär-Etat, und zwar

1) auf die active Armee . . . . . 5,500,000 fl.

2) für die Gendarmerie inclusive der Gendarmerie der Haupt- und Residenzstadt München 609,500 fl.
Hiezu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten der Kasernirung der Gendarmerie im Rheinkreise mit 4,476 fl.
zusammen sohin . . . . . 613,976 fl.

3) für das topographische Bureau . . . . . 50.000 fl.

4) Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Wittwenfond . 92,000 fl.

Uebrigens sind unter der Summe von 5,500,000 fl. die Naturalien von 33,126 Schäffel Korn und 94,663 Schäffel Haber im budgetmäßigen Normalanschlag von 627,097 fl. in der Art begriffen, daß geringere Preise dem Reichs-Reservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

XII. Auf dem Etat der Landbauten 531,440 fl.
womit vorgesehen ist, um

Digitized by Google

a) für die Administration 48,000 fl.
b) für Bau-Unterhaltung 317,276 fl.
c) für Neubauten 166,164 fl.

verwenden zu können.

Von der obigen Summe auf dem Etat der Landbauten ad 531,440 fl. gehen auf die Kreise 36,287 fl. über, und verbleiben sonach als Centrallast . . . . . 495,153 fl.

XIII. Für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . . . . 170,000 fl.

Hiernach ergiebt sich die auf der folgenden Seite enthaltene Uebersicht.

Digitized by Google

Uebersicht

der Durchschnittssummen des gesammten Staats-Aufwandes für Central-Lasten.

	Staats-Ausgaben.	Betrag. Partial- fl.	kr	Total- fl.	kr
I.	Auf die Staatsschuld	—	—	8,100,668	—
II.	Hof-Etat:				
	1) Civilliste Sr. Majestät des Königs .	2,350,760	—		
	2) Apanagen	337,000	—	3,000,000	—
	3) Witwengehalte	312,240	—		
III.	Etat des Staatsrathes	—	—	60,000	—
IV.	„ der Ständeversammlung ꝛc. ꝛc.	—	—	50,000	—
V.	„ des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern	—	—	480,000	—
VI.	Etat des Staats-Ministeriums der Justiz . . .	—	—	245,925	—
VII.	„ „ „ „ des Innern . .	—	—	704,900	—
VIII.	Gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	—	—	96,942	—
IX.	Etat des Staats-Ministeriums der Finanzen .	—	—	772,000	—
X.	Staats-Anstalten:				
	1) Erziehung und Bildung	311,700	—		
	2) Kultus	1,346,617	—		
	3) Gesundheit	22,086	—		
	4) Wohlthätigkeit	162,312	—		
	5) Sicherheit	484,000	—		
	6) Industrie und Kultur	143,591	—		
	7) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden	109,000	—		
	8) Zuschüsse an die Kreisfonds	801,150	—		
	9) Strassen-, Brücken- und Wasserbau . . .	611,421	—		
				3,991,877	—
XI.	Militär-Etat:				
	1) Active Armee, ausschließlich des Festungsbaues von Ingolstadt: a) in Geld . . 4,872,903 fl. b) „ Naturalien 627,097 „	5,500,000	—		
	2) Gendarmerie	613,976	—		
	3) Topographisches Bureau	50,000	—		
		6,163,976	—		
	4) Zuschuß aus der Staatskasse an den Militär-Invalidens- dann Witwen- und Waisen-Fond, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92. .	92,000	—	6,255,976	—
	Landbau	—	—	495,153	—
XII.	Für Pensionen und Alimentationen der				
XIII.	Witwen und Waisen der Staatsdiener	—	—	170,000	—
	Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben .	—	—	24,423,441	—

Digitized by Google

Beylage lit. B.

zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode.

Die Staatseinnahmen werden, mit Berücksichtigung der in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds übergehenden Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten in nachstehenden Beträgen festgesetzt:

A. An Einnahmen des laufenden Jahres.

I. Directe Staats-Auflagen:

1. an Grundsteuern	4,307,413 fl.	
Hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds über	2,033,368 fl.	
und verbleiben sonach den Staatsfonds . .		2,274,045 fl.
2. an Hausteuern	399,596 fl.	
Hievon gehen an die Kreisfonds über	384,288 fl.	
und den Staatsfonds verbleiben sohin . . .		15,308 fl.
3. an Dominikalsteuern	341,753 fl.	
Hievon gehen an die Kreisfonds in Folge der Ausscheidung	179,156 fl.	
über, und den Staatsfonds verbleiben . . .		162,597 fl.
4. an Gewerbsteuern		715,202 fl.
5. an Familien-, Personal- und Mobiliarsteuern		331,243 fl.
6. an Wittwenfondsbeyträgen.		70,000 fl.

II. Indirecte Staats-Auflagen:

1. an Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit mit der Bestimmung, daß die bisher in den sieben Kreisen 1,685,176 fl.

Digitized by Google

diesseits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen vom 1. Oktober 1831. an aufgehoben seyen.

2. an Stempelgefällen	812,698	fl.
3. an Aufschlagsgefällen	4,720,000	fl.
4. an Zollgefällen	2,090,000	fl.

III. Aus Staatsregalien und Staatsanstalten:

1. aus Salinen und Bergwerken	2,288,021	fl.
2. an Postgefällen	380,000	fl.
3 an Lotteriegefällen	1,190,155	fl.
4. an Erträgnißen des Gesetz- und Regierungsblattes	25,000	fl.
5. an übrigen Einnahmen	18,076	fl.

IV. Aus Staats-Domainen:

1. aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1,822,000	fl.
2. aus Oekonomien und Gewerben 350,000 fl.		
hieran werden jedoch an Wohnungs-Anschlägen in Folge der Ausscheidung an die Kreise überwiesen 29,922 fl.		
es verbleiben sohin den Staatsfonds	320,078	fl.
3. an lehen-, grund-, gerichts-, zins- und jeheherrlichen Gefällen	4,886,442	fl.
4. an Einnahmen aus Staats-Activ-Kapitalien	473,567	fl.

V. An besonderen Abgaben:

91,571 fl.

hieran fallen jedoch in Folge der Ausscheidung die Beyträge der Kreisfonds im Rheinkreise zum Unterhalte der Kreiskasse mit 4,135 fl.

hinweg, und verbleiben sohin nur mehr 87,436 fl.

Digitized by Google

VI. An übrigen Einnahmen:

1. an Beyträgen fremder Staaten zu bestimmten Zwecken	560 fl.
2. Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg	12,000 fl.
3. Contignitäts-Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000 fl.
4. an zufälligen Einnahmen	3,662 fl.

B. An Einnahmen aus Gefälls-Rückständen der dritten und den vorhergehenden Finanzperioden	300,000 fl.	
hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreise über	56,000 fl.	
es verbleiben somit		244,000 fl.
C. An Einnahmen aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode		147,000 fl.

Schließlich werden zur Beseitigung der Steuerüberbürdungen im Rezatkreise und gleicher Ueberbürdungen der meisten Weinbergbesitzer im Untermaynkreise dem Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zu einem Betrage von 170,000 fl. jährlich zur Verfügung gestellt, um im Wege des Nachlasses solchen Beschwerden im Verlaufe der dritten Finanzperiode so lange abzuhelfen, bis durch Einführung des Steuer-Definitivums gänzlich Abhülfe gewähret ist. Von dieser Summe zu 170,000 fl. sind 70,000 fl. für den Untermaynkreis und 100,000 fl. für den Rezatkreis gerechnet. Weil aber im Rezatkreise das Steuerdefinitivum für das Jahr 1832/33 zur Einführung kommen wird, so soll, im Falle daß die Kataster noch nicht gänzlich abgeschlossen seyn sollten, statt der nachzulassenden 100,000 fl. ein Steuer-Simplum auf die nachfolgende definitive Abrechnung für dieses Jahr unerhoben bleiben.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ergiebt sich nachfolgende Uebersicht der Durchschnittssummen der den Centralfonds zugewiesenen Einnahmen:

Digitized by Google

Uebersicht
der Durchschnittssummen der, den Central-Fonds zugewiesenen Einnahmen.

Cap.	Staats-Einnahmen.	Betrag. Partial- fl. kr.	Total- fl. kr.
	A. Einnahmen des laufenden Jahres.		
I.	Directe Staats-Auflagen:		
	1) Grundsteuer	2,274,045 —	
	2) Hauszinssteuer	15,308 —	
	3) Dominikalsteuer	102,597 —	
	4) Gewerbssteuer	715,201 —	
	5) Familiens-, Personals- und Mobiliarsteuer	331,245 —	
	6) Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge	70,000 —	3,508,395 —
II.	Indirecte Staats-Auflagen:		
	1) Taxen	1,085,176 —	
	2) Stempelgefälle	812,698 —	
	3) Aufschlagsgefälle	4,710,000 —	
	4) Zölle	1,000,000 —	9,307,874 —
III.	Staatsregalien und Anstalten.		
	1) Salinen und Bergwerke	2,288,021 —	
	2) Post	380,000 —	
	3) Lotto	1,190,155 —	
	4) Gesetz- und Regierungsblatt	25,000 —	
	5) Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien	18,076 —	3,901,252 —
IV.	Staats-Domainen:		
	1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1,822,000 —	
	2) „ Oekonomien und Gewerben	320,078 —	
	3) lehens-, grunds-, gerichts- und zehentherrliche Gefälle	4,886,342 —	
	4) Einnahmen aus Staats-Activ-Kapitalien	473,567 —	
	5) Antheil der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsrealitäten und Renten 88,217 fl.	— —	7,502,087 —
V.	Besondere Abgaben:	— —	67,430 —
VI.	Uebrige Einnahmen:		
	1) Beyträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speciellen Zwecken	500 —	
	2) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	12,000 —	
	3) Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000 —	
	4) Zufällige Einnahmen	3,662 —	116,222 —
	Summa der Einnahmen des laufenden Jahres	— —	24,483,260 —
	B. Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre:		
	Einnahmen aus den Gefällsrückständen der zweyten Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahre der dritten Finanzperiode sich ergebenden Ausständen	— —	244,000 —
	C. Aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode	— —	147,000 —
	Gesammtsumme der Einnahmen	— —	24,874,260 —

Digitized by Google

In Vergleichung der Einnahmen an Staatsfonds nach gegenwärtiger Beylage lit. B. zu 24,874,266 fl.

mit den Staatsausgaben nach Beylage lit. A zu 24,423,441 fl.

ergiebt sich ein Ueberschuß und zugleich Reservefond von 450,825 fl.

Digitized by Google

Beylage lit. C.

zum Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode.

Verzeichniß

der für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München:

Zu München:

Residenz und Nebengebäude.
Herzog Maxburg.
Theatiner Hofkirche.
Hofstall- und Reitschulgebäude.
Hofpfistergebäude.
Hofmanz- und Leibwaschgebäude.
Hofhühnerhaus.
Hoffischerey zu Giesing.
Hofeiskeller.
Hofhammerschmiede.
Hofsäggebäude.
Hofbaustadel.
Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserey.
Hofbaumagazinsgebäude.
Hofkalkofen.
Hofgypsmühle.
Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg:

Hauptschloß- und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klause.
Hofstallgebäude.
Menagerie und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim:

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Lustheim.

Zu Fürstenried:

Schloß.
Hofstall.

Zu Berg und Starnberg:

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg.

Digitized by Google

Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha.
Hofstall zu Starnberg.
Schiffhütte daselbst und Schiffmeisters-Gebäude.

Hofgartengebäude:

Residenz, großer Hof- und Palais-Garten.
Pageriegarten.
Hofküchengarten.
Englischer Garten.
Hofgarten zu Nymphenburg.
Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.
Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.
Hofgarten zu Berg.
Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude:

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterwohnung.
Jagdzeugstadel.
Heidenjägerhaus am Sendlingerberg.
Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.
Hirschgarten.
Jägerhaus zu Neuhausen.
Fasanerie zu Hartmannshofen.
Fasanerie zu Mosach.
Fasanerie zu Schleißheim.
Jägerhaus zu Schleißheim.
Gern.
Garmering.
" Forstenried.
" im Park zu Forstenried.
Schweinschütt im Park daselbst.
Jägerhaus zu Pframering.
" " Biberg.
" Kalterersheim.
" im Grünwalder Park.
Schweinschütt im Grünwalder Park.
Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kandel:

Von Nymphenburg bis Biederstein.
" Schleißheim und Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke.
Herzogmaxbrunnenwerke.
Karlsthorbrunnenwerke.
Hofgartenbrunnenwerke.
Jungfernthurmbrunnenwerke.
Lilienbergbrunnenwerke.
Brunnthal.
Frenfuß (am Abrechen).
Hofbrunnenbaustadel dahier.
Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.
Hofbrunnenbaustadl daselbst.
Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.
Hofbrunnenwerk, altes, zu Hesselohe.

Digitized by Google

Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.
Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus.
Herzogmaxbrunnenhaus.
Karlsthorbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthurmbrunnenhaus.
Lilienbergbrunnenhaus.
Brunnthalbrunnenhaus.
Freyflußbrunnenhaus.
Neue Brücke über den Deichen-Graben zu Hesselohe.
Hofbrunnenbaustadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Hesselohe (altes und neues).
Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg
Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise:

Königl. Jagdschloß Berchtesgaden.
Sogenannter Priesterstein.
Wohnstock daselbst.
Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst.
Stallgebäude und Wagenremise daselbst.
Königl. Jagdschloß St. Bartholomä.
Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdrequisitenhaltniß St. Bartholomä.
Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk).
Futterstadel in Oberrain.
Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee.
Schiffshütte am Eingange nach dem See.
Fischerhütte (Schiffbauhütte) Pferdestallung.
Jagdschloß zu Windbachthal.
Pferdestallung daselbst.
Futterstallung sammt Heustadel daselbst.
Futterstall sammt Hubehältniß zu Schoppach.
Königl. Residenzschloß zu Landshut.
Hofstallungsgebäude daselbst.
Königl Residenzgebäude in Freysing.
Galleriegebäude in Freysing.
Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung.
Königl. Schloßpflegerswohnung.
" Leibkutscherswohnung.
" Wagenhaus.
" Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise:

— —

Im Regenkreise:

Fürstengruft zu Sulzbach.
Domprobsteygebäude zu Regensburg.
Canonikalhof { lit. E. Nr. 58. zu Regensb. / lit. E. " 59. " "
Schloßgebäude zu Barbing.
Gärtnerswohnung daselbst.

Digitized by Google

Im Oberdonaukreise:

Residenzhauptgebäude zu Augsburg.
Residenzgehöfte.
Schloßdienerswohnung zu Augsburg.
Gardistenbau dortselbst.
Wagenremisenbau.
Pferdestallung.
Hofgarten.
Wasserleitungen.
Schloßgebäude zu Dillingen.
Brunnenthurm und Wasserleitung.
Wohnung des Brunnenmeisters.
Blauhäuschen.
Hennenfütterey.
Hofpfisterey.
Hofschreinerey.
Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöschgeräthschaften.
Schloßgebäude zu Kempten.
Königl. Residenz in Neuburg.
Hofgärtnerswohnung
Groß-Balley
Marstall zu Neuburg.
Miethewohnung.
Jagdschloß Grünau.
Wasserleitung.

Im Rezatkreise:

Schloß in Ansbach.
Komödienhaus daselbst.
Hofwaschgebäude daselbst.

Orangeriegebäude daselbst.
Treibhaus daselbst.
Langhaus daselbst.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daselbst.
Hofgarteninspectorswohnung daselbst.
Schloßwasserleitung.
Schloßgebäude zu Triesdorf.
Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.

Im Obermaynkreise:

Das neue Schloß zu Bayreuth.
Küchengebäude daselbst.
Wagen- und Holzremisenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waschhaus.
Schloßgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
Stall- und Nebengebäude.
Gußhaus.
Die beyden Pavillons.
Das japanische Haus.
Die beyden Wasserthürme.
Gärtnerswohnung im Waldhäuschen.
Sogenanntes Spanhäuschen.
Waschhaus und Portierswohnung.

Digitized by Google

Schupfengebäude.
Wasserleitung und Kunstwasser.

Lustschloß mit Zubehör zu Seehof:

Schloßgebäude.
Schloßverwalterswohnung.
Waschhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenstein. Gartenhaus.
Stallgebäude.
Wasserleitung.
Die zwey Gartensaletten.
Eiskeller.
Residenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofstallung daselbst.
Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermaynkreise:

Residenzschloß Würzburg.
Hofgarten daselbst.
Gesandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
Chaisen- und Remisengebäude.
Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim.
Hofgarten daselbst.

Schloß Werneck.
Hofgarten mit Fasanerie.
Fürstenbau zu Brückenau.
Alter Stallbau daselbst.
Gebäude, der Schwan genannt.
Remise im Hof des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Residenzschloß Aschaffenburg.
Umgebung des Schlosses, inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg.
Wagenremise.
Umgebung des Marstalls.
Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof.
Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
Stiegenbau nächst dem Dalbergischen Hofe.
Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage.
Gebäude und Gärten zu Schönthal.
Gebäude zu Schönbusch.
Fischhaus am Mayn.

Im Rheinkreise:

Schloß zu Zweybrücken (königl. Absteigequartier).

Digitized by Google

Beylage Lit. D. zum Finanzgesetze.

General-

des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfs für Ein Jahr der

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode.		Staats-Ausgaben.			Ausscheidung auf Central-Lasten		auf Kreis-Lasten	
fl.	kr.	Cap.			fl.	kr.	fl.	kr.
8,100,068	—	I.	Auf die Staatsschuld . . .		8,100,068	—	—	—
3,000,000	—	II.	Hof-Etat		3,000,000	—	—	—
60,000	—	III.	Etat des Staatsrathes . . .		60,000	—	—	—
50,000	—	IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives . .		50,000	—	—	—
480,000	—	V.	Etat des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern . .		480,000	—	—	—
950,960	—	VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz		245,925	—	705,035	—
703,400	—	VII.	Etat des Staatsministeriums des Innern		704,900	—	—	—
1,209,966	—	VIII.	Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte		96,942	—	1,113,023	—
772,000	—	IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen		772,000	—	—	—
		X.	Staats-Anstalten:					
1,025,110	—		1. Erziehung und Bildung . .		311,700	—	713,910	—
1,340,617	—		2. Kultus		1,340,617	—	—	—
154,000	—		3. Gesundheit		22,080	—	131,913	—
102,312	—		4. Wohlthätigkeit . . .		102,312	—	—	—
414,000	—		5. Sicherheit		414,000	—	—	—
18,429,033	—	—		Vertrag	15,037,150	—	2,063,881	—

Digitized by Google

Uebersicht

dritten Finanzperiode $18\frac{3}{17}$, ausgeschieden nach Central- und Kreis-Lasten.

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode.		Staats-Einnahmen.		Ausscheidung auf Staatsfonds		auf Kreisfonds	
fl.	kr.	Cap.		fl.	kr.	fl.	kr.
			A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
		I.	Directe Staatsauflagen:				
4,307,413	—		1. Grundsteuer	2,274,045	—	2,033,368	—
390,596	—		2. Haussteuer	15,308	—	384,288	—
341,753	—		3. Dominikalsteuer . . .	162,597	—	179,156	—
715,202	—		4. Gewerbsteuer	715,202	—	—	—
331,243	—		5. Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer	331,243	—	—	—
70,000	—		6. Witwen- und Waisenfondsbeyträge	70,000	—	—	—
6,105,207	—		Summa	3,568,395	—	2,596,812	—
		II.	Indirecte Staatsauflagen:				
1,685,176	—		1. Taxen	1,685,176	—	—	—
812,698	—		2. Stempelgefälle	812,698	—	—	—
4,720,000	—		3. Aufschlagsgefälle . . .	4,720,000	—	—	—
2,000,000	—		4. Zölle	2,000,000	—	—	—
9,307,874	—		Summa	9,307,874	—	—	—
		III.	Staatsregalien u. Anstalten:				
2,288,021	—		1. Salinen und Bergwerke . .	2,288,021	—	—	—
380,000	—		2. Post	380,000	—	—	—
1,190,155	—		3. Lotto	1,190,155	—	—	—
25,000	—		4. Gesetz- und Regierungsblatt .	25,000	—	—	—
18,070	—		5. Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien	18,070	—	—	—
3,901,252	—		Summa	3,901,252	—	—	—

Digitized by Google

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode.		Staats-Ausgaben.			Ausscheidung			
					auf Central-Lasten		auf Kreis-Lasten	
fl.	kr.	Cap.			fl.	kr.	fl.	kr.
18,429,033	—			Uebertrag	15,837,150	—	2,663,881	—
183,591	—		6.	Industrie und Kultur . .	143,591	—	40,000	—
109,000	—		7.	Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden .	109,000	—	—	—
—	—		8.	Zuschüsse an Kreisfonds .	801,150	—	—	—
1,232,216	—		9.	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	611,421	—	862,092	—
		XI.	Militär-Etat:					
			1.	Active Armee:				
5,500,000	—			a) in Geld	5,500,000	—	—	—
609,500	—			b) in Naturalien . . .				
50,000	—		2.	Gendarmerie . . .	613,976	—	—	—
92,000	—		3.	Topographisches Büreau .	50,000	—	—	—
			4.	Zuschuß aus der Staatskasse an den Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92.	92,000	—	—	—
531,440	—	XII.	Landbauten		495,153	—	36,287	—
170,000	—	XIII.	Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . .		170,000	—	—	—
26,906,780	—		Gesammtsumme d. Staatsausgaben		24,423,441	—	3,602,260	—

Digitized by Google

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode. fl.	kr.	Cap.	Staats-Einnahmen	Ausscheidung auf Staatsfonds. fl.	kr.	Ausscheidung auf Kreisfonds fl.	kr.
		IV.	Staatsdomänen:				
1,822,000	—		1. Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1,822,000	—	—	
350,000	—		2. Aus Oekonomien u. Gewerben .	320,078	—	29,922	
4,886,442	—		3. lehen-, grunds-, gerichts-, zins- u. zehentherrliche Gefälle .	4,886,442	—	—	
473,567	—		4. Einnahmen aus Staatsaktiv-Kapitalien	473,567	—	—	
—			5. Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsreal. u. Renten 88,217 fl.				
7,532,009			Summa	7,502,087	—	29,922	
91,571		V.	Besondere Abgaben . . .	87,436	—	4,135	
		VI.	Uebrige Einnahmen:				
560	—		1. Beyträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speciellen Zwecken .	560	—	—	
12,000	—		2. Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	12,000	—	—	
100,000	—		3. Entschädigung v. d. Krone Oesterr.	100,000	—	—	
3,662			4. Zufällige Einnahmen . . .	3,662	—	—	
116,222			Summa	116,222	—	—	
27,114,135	—		Summa der Einnahmen d. I. Jahres	24,483,200	—	2,030,869	
300,000	—		B. Einnahm. aus d. Bestand d. Vorjahre	244,000	—	56,000	
147,000	—		C. Aus d. Erübrigungen d. II. Finanzper.	147,000	—	—	
27,561,135	—		Gesammtsumme der Einnahmen	24,874,200	—	2,086,869	

Digitized by Google

Beylage Lit. E. zum Finanzgesetze.

General-

des voranschlägigen Bedarfes der Kreise und

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreis- Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
		A. Lasten, welche von den Staatsfonds auf die Kreisfonds übergehen.						
		I. Abtheilung. Nachlässe und Nichtwerthe:						
	1	An der Grundsteuer	20,261	1	13,998	49	12,626	20
	2	„ „ Hausteuer	40	3	320	25	1,104	47
	3	„ „ Dominikalsteuer . . .	305	43	197	47	541	32
	4	„ „ Gewerbesteuer . . .	1,109	49	533	49	860	2
	5	„ „ Familiensteuer . . .	426	24	192	10	290	19
		Summa der ersten Abtheilung	22,152	—	15,243	—	15,423	—
		II. Abth. Staatsausgaben.						
I.		Auf dem Etat des Ministeriums der Justiz:						
	1	Appellationsgerichte	56,561	45	45,235	45	45,292	—
	2	Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte	68,940	—	20,212	—	38,484	—
	3	Ständige Bau-Ausgaben . . .	492	—	142	—	184	—
		Summa des Cap. I.	125,993	45	65,589	45	83,960	—

Digitized by Google

Uebersicht

der Mittel hiezu für die Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ u. $18\frac{33}{34}$.

Fonds gehen über												Bemerkungen.
Oberdonau=		Rezat=		Obermayn=		Untermayn=		Rhein=		Summa in den Kreisen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
17,084	5	19,038	32	14,423	38	20,099	35	16,881	54			
309	20	383	33	250	51	—	—	39	37			
319	33	557	3	142	24	251	4	—	—			
2,347	16	3,959	53	1,219	59	5	13	1,576	35			
586	46	2,335	59	510	8	2,021	8	234	54			
20,647	—	26,275	—	16,547	—	22,377	—	18,733	—	157,397	—	
55,541	—	53,125	45	55,522	—	56,303	45	—	—			
49,635	—	67,588	45	35,574	15	55,812	—	—	—			
167	—	105	—	56	—	61	—	—	—			
105,343	—	120,819	30	91,152	15	112,176	45	—	—	705,035	—	

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
II.		Gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.						
	1	Besoldungen:						
		I. der Landrichter	94,328	30	70,524	34	69,854	30½
		II. der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	38,400	—	27,750	—	27,600	—
		III. der Gerichtsdiener . . .	28,392	21	19,037	54	18,931	—
	2	Regie.						
		Allgemeine Regie-Ausgaben .	5,981	44½	5,840	4	4,830	—
	3	Ständige Bau-Ausgaben . .	615	—	355	—	550	—
		Summa des Cap. II.	167,717	35½	123,507	32	121,774	30½
III.		Auf dem Etat der Staatsanstalten.						
		A. Auf Erziehung und Bildung.						
		I. Auf allgemeine Volksbildung:						
	1	Studien-Anstalten, Seminarien, Volksschulen	34,340	—	23,650	—	23,010	—
		Tit. 1. und 2. allgemeine und besondere Dotation . .	71,966	32	29,538	—	48,492	—
		» 3. Schuldotations-Verbesserungen	4,000	—	4,000	—	4,000	—
		» 4. Fundations- und Dotations-Beyträge	15,303	54	2,716	—	18,532	37½
		» 5. Dienstwohnungen u. Gründe	100	—	184	—	13	—
		II. Ständige Bau-Ausgaben .	80	—	191	—	9	—
		Summa ad A.	125,946	26	60,087	—	94,076	37½

Digitized by Google

Kreisfonds gehen über										Summa in den Kreisen		Bemerkungen.
Oberdonau		Regat		Obermayn		Untermayn		Rhein				
fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
105,345	3½	96,378	21	104,361	26	115,731	30	—	—			
40,600	—	34,950	—	38,116	—	25,416	50	—	—			
30,195	—	22,257	30	25,510	25½	30,443	30	—	—			
7,230	38½	7,437	5½	6,343	37¾	7,253	30	—	—			
681	—	800	—	493	—	473	—	—	—			
184,057	41½	161,822	56½	174,824	20¼	179,318	38	—	—	1,113,023	23½	
32,000	—	40,730	—	25,650	—	34,690	—	29,050	—			
54,307	30	38,128	6	42,767	52	14,450	—	24,350	—			
4,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—			
4,003	38½	30,155	5½	12,956	7¼	21,450	22½	—	—			
—	—	68	44	—	—	290	59	—	—			
—	—	102	—	—	—	160	—	—	—			
95,271	8½	119,802	55½	85,373	59½	75,053	51½	57,400	—	713,911	27½	

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isarkreis. fl.	kr.	Unterdonaukreis. fl.	kr.	Regenkreis. fl.	kr.
		B. Auf Gesundheit:						
	1	Stadtgerichts-Physikate	1,400	—	1,000	—	1,200	—
	2	Landgerichts-Physikate	15,934	—	11,400	—	11,904	—
	3	Wundärzte	446	—	—	—	—	—
	4	Hebammen	—	—	—	—	36	6
		Summa ad B.	17,780	—	12,400	—	13,144	6
		C. Auf Industrie und Kultur:						
	1	Für Zwecke der Landwirthschaft, der Gewerbschulen, Leinwandfabrikation ꝛc. ꝛc.	5,000	—	5,000	—	5,000	—
		D. Auf Straßen, Brücken- u. Wasserbau:						
	1	Auf Administration	23,721	30	13,037	30	11,517	30
	2	„ Unterhaltung:						
		a) der Straßen	180,500	—	54,000	—	75,000	—
		b) der Brücken	13,900	—	14,200	—	8,400	—
		Summa ad D.	218,121	30	81,237	30	94,917	30
		Hiezu						
		ad A. Auf Erziehung u. Bildung	125,046	20	60,087	—	94,976	37½
		ad B. Auf Gesundheit	17,780	—	12,400	—	13,144	6
		ad C. Auf Industrie und Kultur	5,000	—	5,000	—	5,000	—
		Summa Cap. III.	300,847	50	158,724	30	208,038	13½

Digitized by Google

Kreisfonds gehen über												Bemerkungen.
Oberdonau-		Rezat-		Obermayn-		Untermayn-		Rhein-		Summa in den Kreisen.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1,683	30	4,350	—	1,450	—	1,452	—	—	—			
19,518	30	16,525	—	17,713	45	18,400	20	—	—			
110	10	—	—	470	—	5,915	20½	—	—			
50	—	385	10	485	10½	20	40	—	—			
21,362	10	21,200	10	20,110	1½	25,848	20½	—	—	131,013	54	
5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	40,000	—	
20,405	—	14,532	—	12,077	—	12,793	30	15,908	—			
95,000	—	156,000	—	65,000	—	54,500	—	8,600	—			
9,000	—	2,000	—	1,300	—	1,700	—	—	—			
124,405	—	171,532	—	78,377	—	68,993	30	24,508	—	862,092	—	
95,271	8½	119,802	55½	85,373	50½	75,053	21½	57,400	—	713,011	27½	
21,362	10	21,200	10	20,110	1½	25,848	20	—	—	131,013	54	
5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	40,000	—	
240,038	18½	317,505	5½	188,870	½	174,895	18	80,908	—	1,747,917	21½	

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
IV.		Landbauten:						
		a) Auf Unterhaltung						
	1	der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . .	1,674	—	795	—	496	—
	2	der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern: .	3,822	—	3,300	—	1,920	—
		b) der Staatsanstalten:						
		Auf Erziehung und Bildung .	1,242	—	552	—	428	—
		Summa des Cap. IV.	6,738	—	4,647	—	2,853	—
		Wiederholung.						
I.	„	Etat des Staats-Ministeriums der Justiz	125,093	45	95,580	45	83,900	—
II.	„	Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern . .	107,717	35½	123,507	32	121,774	30½
III.	„	Etat der Staatsanstalten . . .	366,847	50	158,724	30	208,038	13½
IV.	„	Landbauten	6,738	—	4,647	—	2,853	—
		Summa der II. Abtheilung	607,297	16½	352,408	47	416,625	43½
		Hiezu „ „ I. „	22,152	—	15,243	—	15,423	—
		A. Total-Summe der Kreislasten	680,440	16½	367,711	47	432,048	43½

Digitized by Google

Kreisfonds gehen über

Oberdonau= fl.	kr	Rezat= fl.	kr.	Obermayn= fl.	kr.	Untermayn= fl	kr.	Rhein= fl.	kr.	Summa in den Kreisen fl.	kr.	Bemerkungen.
659	—	1,094	—	110	—	688	—	—	—	—	—	
4,350	—	4,870	—	2,806	—	3,750	—	—	—	—	—	
102	—	2,927	—	247	—	446	—	—	—	—	—	
5,111	—	8,891	—	3,163	—	4,884	—	—	—	36,287	—	
105,543	—	120,810	30	91,152	15	112,176	45	—	—	705,035	—	
184,057	41½	161,822	50½	174,824	29¼	170,318	38	—	—	1,113,023	23¼	
246,038	18¼	317,595	5¼	188,870	¾	174,895	19	86,908	—	1,747,917	21½	
5,111	—	8,891	—	3,163	—	4,884	—	—	—	36,287	—	
540,549	59¾	600,128	31¾	458,009	45	471,274	41	86,908	—	3,602,262	44¾	
20,647	—	26,275	—	16,547	—	22,377	—	18,733	—	157,397	—	
561,196	59¾	635,403	31¾	474,556	45	493,651	41	105,641	—	3,759,659	44¾	

Digitized by Google

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
		B. Zusammenstellung der pro $18\frac{51}{52}$ erlaufenden Kreislasten.						
		I. Theil. Nothwendige Ausgaben.						
	1.	Aus der Ausscheidung gehen hervor	689,440	$16\frac{1}{2}$	367,711	47	432,048	$43\frac{1}{2}$
	2.	Verpflegung der Heimathlosen .	1,200	—	800	—	400	—
	3.	Regie des Landrathes . . .	300	—	300	—	300	—
	4.	Perceptionskosten für Steuern, welche überwiesen wurden, und für Kreisumlagen	9,024	12	6,272	30	6,411	—
	5.	Bisherige Kreislasten im Rheinkreise						
		a) auf die Justizverwaltung	—	—	—	—	—	—
		b) auf die innere Verwaltung	—	—	—	—	—	—
		c) auf die Staatsanstalten .	—	—	—	—	—	—
		Summa des I. Theils . . .	699,973	$28\frac{1}{2}$	375,083	17	439,159	$43\frac{1}{2}$
		II. Theil. Ausgaben auf fakultative Zwecke: $1\frac{1}{2}$ Procent . . .	17,602	12	11,502	46	12,030	49
		Summa per se.						
		B. Total-Summa der Kreislasten	716,975	$40\frac{1}{2}$	386,587	3	451,190	$32\frac{1}{2}$
		Kreis-Fonds.						
	1.	durchlaufende Einnahmen . .	5,211	51	3,311	10	3,312	38
	2.	überwiesene Steuerantheile .	408,719	26	284,851	25	290,486	32
	3.	Kreisumlagen für die nothwendigen Ausgaben	42,505	—	28,755	—	30,070	—
	4.	Kreisumlagen für die Fakultativ-Ausgaben	17,002	12	11,502	30	12,030	—
	5.	Zuschüsse aus Staatsfonds . .	245,340	—	58,430	—	117,100	—
		Summa	718,778	29	386,850	5	453,055	10

Digitized by Google

Kreisfonds gehen über

Oberdonau-		Rezat-		Obermayn-		Untermayn-		Rhein-		Summa in den Kreisen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
561,196	59¾	635,403	31½	474,556	45	493,651	41	105,641	—	3,759,650	44¾	
1,400	—	500	—	350	—	800	—	—	—	5,450	—	
300	—	300	—	300	—	300	—	—	—	2,100	—	
8,343	6	11,032	42	6,901	48	10,058	54	—	—	58,044	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	98,084	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	48,000	—	323,958	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	176,914	—			
571,240	5¾	647,236	13½	482,108	33	504,810	35	429,590	—	4,149,211	50¾	
16,121	50	19,971	6	13,230	15	17,030	30	13,168	55	120,058	23	
587,361	55¾	667,207	19¾	495,338	48	521,841	5	442,767	55	4,269,270	19¾	
5,562	12	4,312	43	3,807	25	4,373	59	—	—	29,921	30	
376,859	10	501,761	—	312,049	50	459,400	30	15,308	30	2,610,496	55	
40,304	—	49,927	—	33,075	—	42,575	—	414,830	—	682,047	—	
16,122	30	19,972	—	13,230	—	17,030	—	13,168	48	120,058	—	
150,400	—	93,700	—	130,180	—	—	—	—	—	801,150	—	
589,247	58	669,672	44	498,342	21	523,439	29	443,307	18	4,282,673	34	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Freytags den 13. Jänner 1832.

Inhalt.

Gesetz über das Staatsschuldenwesen (Beylage X. zum Abschiede für die Stände-Versammlung).

Gesetz
über
das Staatsschuldenwesen.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsraths unter dem Beyrathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln, wie solcher nach den Rechnungen Unserer Staatsschuldentilgungs-Anstalten in den Jahren 1825 bis

Digitized by Google

18$\frac{4}{5}$ inclusive mit 347,348 fl. 1 kr. an Kapital, und 125,077 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. an Zinsrückständen sich ergiebt, wird hiemit vorbehaltlich der endlichen Erledigung der Rechnungs-Reservate anerkannt.

§. 2.

Die Schuldentilgungs-Casse des Untermaynkreises wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungs-Anstalt aufgelöst, und bildet vom 1. October 1831 anfangend, einen Bestandtheil der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt des Reiches.

Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten.

~~Auch wird in Würzburg~~ eine Schuldentilgungs-Specialkasse beybehalten.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in demselben die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu . . 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalt der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorgesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfs;

b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{1}{2}$ pCt. der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von . 878,000 fl. — kr. welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 schon hiezu bestimmten Staats-Gefällen beygeschossen werden soll,

c) für die Pensionsamortisationskasse die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von 2,700,000 fl. — kr.

zusammen . . . 8,100.668 fl. 50 kr.

§. 4.

Der Pensionsamortisationscasse wird ausserdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag

Digitized by Google

sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. October 1831 auf die Pensionsamortisations-Casse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. October 1825 herstammenden in der zweyten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säkularisations-Etats und des Justiz-Etats in dem Betrag von 37,180 Gulden.

b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximal-Betrage von 80,000 fl.

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justiz-Etats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.

d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.

e) die Unterstützungen für besondere Individuen auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.

f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

g) die Pensionen und Alimentationen der Dienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken zu Neuburg 6,201 fl. 30 kr.

unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der auch nach geminderter Pensionslast nicht geschwächt werdende Pensionsamortisationsfonds seiner Zeit zu vollständiger Refundirung aller von der Schuldentilgungs-Anstalt ausgegangenen Vorschüsse angehalten werde.

§. 6.

Die unter den Activ-Capitalien der Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse enthaltenen Creditvoten

a) wegen des Ausfalles in der Getreidrente der ersten Finanzperiode zu . . . 6,709,411 fl.

b) zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode mit . . . . . 6,400.000 fl.

werden als Activen gänzlich abgeschrieben.

Die schon bisher den Rentämtern übergebenen Activ-Capitalien der Staatsschul-

Digitized by Google

dentilgungsanstalt werden den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen. Die Capitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondern müssen nach Vorschrift des Tit. III. §. 3. der Verfassungs-Urkunde behandelt werden.

§. 7.

Der in dem §. 3. des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Staatsschulden-Wesen ausgesprochene Vorbehalt eines Beytrages des Untermayn- und Rheinkreises zu dem von der Schuldentilgungs-Hauptanstalt gedeckten Ausfall der Getreidrente der ersten Finanzperiode wird hiemit aufgehoben.

§. 8.

Die Bestimmungen des §. 13., Absätze 1 und 2, des bereits allegirten Gesetzes vom 11. September 1825 über die Erlöschung der verfallenen Zahlungen an Capitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien, werden hiemit wiederholt und für immerhin anwendbar erklärt.

§. 9.

Die bereits durch §. 5. des Gesetzes vom 17. November 1811 gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungs-Obligationen soll in der Art vollzogen werden, daß

a) von der Mobilisirung nur die auf besonderen Verträgen beruhenden 5 procentigen Dotations- und Donationskapitalien ausgenommen

b) der Zinsfuß der Mobilisirungs-Obligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtkapitalien und Zinssumme in 4 procentigen und 2 procentigen Obligationen ausgedrückt, und

c) demnach den Inhabern der zwischen 4 und 2 Procent stehenden Schuldforderungen vier- und zweyprocentige Mobilisirungs-Obligationen nach folgendem Regulirungs-Maaßstabe zugestellt werden:

1) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3½ pCt. mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl. Kapital zu 4 pCt. also . . . . . 3 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Kapital zu 2 pCt. also . . . . . — fl. 30 kr.

thut obige Summe:
100 fl Kapital . 3 fl. 30 kr.
Zinsen.

Digitized by Google

2) ein Kapital von 100 fl. verzinslich zu 3½ pCt. mit 3 fl. 20 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 66 fl. 40 kr. Kapital zu 4 pCt. also . . . . . 2 fl. 40 kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation zu 33 fl. 20 kr. Kapital zu 2 pCt. also . . . . . — fl. 40 kr.

thut obige Summe:
100 fl. Kapital . 3 fl. 20 kr. Zinsen.

3) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 pCt. mit 3 fl. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Kapital zu 4 pCt. also . . . . . 2 fl.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Kapital zu 2 pCt. also . . . . . 1 fl.

thut obige Summe:
100 fl. Kapital . 3 fl. Zinsen.

4) ein Capital zu 100 fl. verzinslich zu 2½ pCt. mit 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Kapital zu 4 pCt. also . . . . . 1 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 75 fl. Kapital zu 2 pCt. also . . . . . 1 fl. 30 kr.

thut obige Summe:
100 fl. . . . . 2 fl. 30 kr. Zinsen.

§. 10.

Denjenigen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungs-Papiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zins-Coupons beygegeben werden.

Denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, wird gestattet, daß die auf sie lautenden Staats-Obligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrey amortisirt werden.

§. 11.

Für die bereits angelegten Cautions-Capitalien soll der Zinsfuß von 5 Procent beybehalten, oder den Cautionspflichtigen, wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Capitalien auf 4 Procent statt findet, frey gestellt werden, ob sie die Cau-

Digitized by Google

tion in baarem Gelde mittelst Staatspapieren oder durch bereits errichtete, exceptionsfreye Hypothek-Urkunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen.

Für die Cautionen, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, soll nur der Zinsfuß von 4 Procent angewendet werden.

§. 12.

Jenes Geld, welches bey den Finanz-Cassen, und namentlich bey der Central-

Staatscasse auf längere Zeit unbenützt vorliegt, soll der Staatsschuldentilgungs-Anstalt unverzinslich zur Disposition gestellt werden, um damit das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisations-Casse zu decken, oder verzinsliche Capitalien heimzubezahlen.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1ten October 1831 in Wirkung.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

München den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, Sonnabends den 14. Januar 1832.

Inhalt.

Gesetz: Die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizey, und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizey-Gerichte im Rheinkreise betreffend. (I. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizey, und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte im Rheinkreise betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Wir haben Uns zur Beseitigung der Beschwerden über das kostspielige und weitläufige, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise angeordnete Verfahren bey Protokollirungen und Vorladungen in gemeinen Straffachen der einfachen Polizey und bey Berufungen von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte, Vortrag erstatten lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Ge-

treuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Artikel I.

Alle über Feld- und andere einfache Polizeyfrevel errichteten Protokolle sind Stempel- und Registrirungsfrey; die deßfallsigen Ladungen sind ebenfalls Stempelfrey und werden gratis registrirt.

Artikel II.

Für diejenigen Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey, welche nach Art. 145. des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen auf Betreiben des öffentlichen Ministerium's durch die Gerichtsboten geschehen, haben diese eine Gebühr von achtzehn Kreutzer von einem jeden vorgeladenen Individuum, gleichfalls für Original, Abschrift, Repertorium und Reise zusammengenommen, zu beziehen. —

Artikel III.

Die Berufung von Urtheilen des einfachen Polizeygerichts geht an das Zuchtpolizeygericht, und es gelten für die Einlegung, Betreibung und Aburtheilung dieser Berufung dieselben Fristen und Formen, wie für die Berufung in Zuchtpolizeysachen.

Die Verfügungen des Art. 174. des Gesetzbuches über das Strafverfahren sind aufgehoben, — insofern der gegenwärtige Artikel anders verfügt.

IV.

Für Forststrafsachen kommen die deßfalls bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig,

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,

der

Staats Rath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

N°. 12.

München, Sonnabends den 14. Januar 1832.

Inhalt.

Inhalt: Die Bestätigung der Einkindschafts-Verträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermaynkreise betr. (II Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Bestätigung der Einkindschafts-Verträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Unter-Maynkreise betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Wir haben hinsichtlich der in der gräflich Castell'schen Landes-Verordnung vom 1ten August 1801. §§. 30. und 31. enthaltenen Vorschrift, wonach bey den Einkindschaften die Bestätigung der Oberbehörde als wesentlich nothwendig erfordert wurde, auf das Gutachten des Appellationsgerichts des Untermaynkreises, um diesem Zweige der Justiz-Verwaltung eine der dermaligen

Digitized by Google

Gerichtsverfassung angemessene Bestimmung zu geben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

1) die angezogene gräflich Castell'sche Landes-Verordnung wird, so viel die Bestätigung der Einkindschaften betrifft, hiemit aufgehoben;

2) von der Kundmachung dieses Gesetzes an, sind die Untergerichte in dem

gräflich Castell'schen Bezirke alle von Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, abgeschlossene Einkindschafts-Verträge zu bestätigen befugt, daher auch die Paciszenten verbunden, diese Bestätigung nur bey diesen kompetenten Behörden nachzusuchen.

Wir befehlen, gegenwärtiges Gesetz durch das Gesetzblatt des Königreichs bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzug deßselben beauftragt.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
K. Staats-Rath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

№. 13.

München, Sonnabends den 14. Januar 1832.

Inhalt.

Inhalt: Die Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betreffend. (III. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagel-Schäden betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.
2c. 2c.

In der Absicht, die Errichtung und das künftige Bestehen von Privat-Vereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Berücksichtigung der von mehreren Landräthen über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Art. I.

Die Execution gegen säumige Vereins-Mitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereins-Beyträge ist von den Gerichten nach den dießfälligen Bestimmungen der künftigen, von dem König e genehmigten, Satzungen der Privat-Vereine zu vollziehen.

Die Königliche Bestätigung kann den Vereins-Satzungen nur in so ferne ertheilt werden, als sie keine den Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Art. II.

Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der während des Conkurses verfallenden Beyträge zu dem Vereine, im Conkurse der Gläubiger, den Vorzug der Einstellung unmittelbar nach den Beyträgen zu der Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Art. III.

Diese Versicherungs-Gesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobey die Kosten den Vereinskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung befreyt. —

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt, und in jedem Kreise noch besonders durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid. v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 14.

München, Sonnabends den 14. Januar 1832.

Inhalt.

Inhalt: Einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betr. (IV. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Fall, daß die asiatische Cholera in das Königreich eindringen sollte, auch hinsichtlich einiger civilrechtlicher Gegenstände Vorsehung zu treffen, für nothwendig erachtet und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Digitized by Google

I. Von letztwilligen Verordnungen.

§. 1.

Auf letztwillige Verordnung, sowohl Testamente, als Codicille, welche nach dem Ausbruche der asiatischen Cholera in einem Stadt-, Land-, Herrschafts- oder Friedensgerichts-Bezirke, wo sie ausgebrochen ist, errichtet werden, sind die jeden Orts geltenden Gesetze über letztwillige Verordnung zur Zeit der Pest, oder einer andern ansteckenden Krankheit anwendbar; jedoch soll da, wo gesetzlich mehr als zwey Zeugen bei Errichtung letztwilliger Anordnung in Pestzeiten nothwendig sind, die erforderliche Zahl der Zeugen auf zwey beschränkt seyn.

Die Cholera ist als ausgebrochen zu erachten, entweder, wenn überhaupt hierüber von einer hiezu berechtigten Ortsbehörde (Polizey- oder Sanitäts-Commission) eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, oder, wenn örtliche Contumaz-Anstalten oder Sperrungen angeordnet, oder in Wirkung gesetzt werden.

§. 2.

Ein, auf eine der vorstehenden Arten gültig errichteter letzter Wille verliert seine Kraft, wenn der Testirer nicht gestorben und von der Zeit an, wo die asiatische Cholera in dem Gerichtsbezirke, in welchem der letzte Wille errichtet worden ist, gänzlich aufgehört hat, sechs Monate verstrichen sind.

Es wird angenommen, daß die Cholera gänzlich aufgehört habe, wenn, nachdem kein Kranker mehr vorhanden war, auch noch die in Ansehung des bestimmten Gerichtsbezirks angeordnete Contumaz-Zeit völlig verstrichen ist.

II. Von Nothfristen und Präjudicial-Terminen.

§. 3.

Der Ablauf von Nothfristen und Präjudicial-Terminen, welcher während der Sperre eintritt, ist denjenigen, welche sich selbst, oder deren bey Gericht bevollmächtigte Anwälte sich in einem gesperrten Hause, Haustheile, Orte oder Distrikte befinden, unschädlich.

Erst vom Tage nach der Aufhebung der Sperre soll eine neue Nothfrist von gleicher Dauer, wie die abgelaufene, zu laufen anfangen.

Auch wird demjenigen, welchem der Präjudicial-Termin gegeben war, von eben diesem Tage an gerechnet, Kraft des Gesetzes eine Frist von dreißig Tagen bewilliget, um die versäumte Handlung nachzuholen.

Digitized by Google

III. Von Leistungen, welche wegen grund- oder lehenbarer Besitzungen zu machen sind, und vom Todesfalle abhängen.

§. 4.

Hinsichtlich der auf Grund oder Lehenbarkeit einer Besitzung sich gründenden Leistungen, welche von Todesfällen abhängen, sollen, wenn sich während der Dauer der asiatischen Cholera und durch dieselbe in Ansehung einer und derselben Besitzung mehrere Todesfälle ereignen, alle diese Fälle nur als ein einziger Fall betrachtet und behandelt, auch diese Leistungen nicht mehrfach sondern nur ein einzigesmal gefordert und erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. von Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Sonntags den 15. Januar 1832.

Inhalt.

Gesetz über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren. (Vte Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz

über

die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertragsmässigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fidei-Commisse betrifft, unter Beobachtung der in dem

Digitized by Google

Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmässigen Tax-Erträgnisse Entschädigung geleistet.

Es soll dabey die Durchschnitts-Berechnung der Tax-Anfälle aus den letztverflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnittsberechnung aus den letztverflossenen fünf Jahren angenommen werden.

Art. 2.

Wenn auf solche Weise bey Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bey Patrimonialgerichten erster Classe die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabey angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staats-Casse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten Beträge, so ist hierauf bey der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und der nach Art. 1. Absatz 2 für die Verwaltungskosten zu machende Abzug um eine angemessene, durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3.

Inhabern von Herrschafts- oder Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freyeigener Güter, über welche die Jurisdiction, ersteren nach den Bestimmungen des §. 32, letzteren nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 der sechsten Beylage zur Verfassungs-Urkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1. zu berechnende Entschädigung geleistet.

Digitized by Google

Art. 4.

Bey der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn

1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den nähern Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edicts VI.;

2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;

3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictions-Scharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freyeigener Güter, bey welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Art. 28 und 29 der sechsten Beylage zur Verfassungs-Urkunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechts der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates bestehenden Normen abzulösen;

4) die auf der Edelmanns- oder Landsaßen-Freyheit beruhenden Jagdrechte, so weit solche dem Verzichtleistenden zustehen.

Den Standesherren bleiben ferner in diesem Falle ihre sämmtlichen unter Nro. II. §§. 18 — 25 des vierten Edicts zur Verfassungs-Urkunde nicht begriffenen Rechte, vorbehalten.

Art. 5.

Bey der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes, ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersaßen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beyzutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominikalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

Digitized by Google

Art. 6.

Den Gerichtsherren ist gestattet, bey der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizey mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizey sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Districtspolizey zu, nach Maaßgabe des Nro. III. im Edicte IV. und §. 87 im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 100, dann 112 und 113 der sechsten Beylage zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Polizey- und Verwaltungs-Gegenstände zustehenden Befugnisse.

Art. 7.

Die vorbehaltene Polizey-Verwaltung ist durch gutsherrliche Behörden auszuüben, die den Namen „herrschaftliches Commissariat" oder „Patrimonialamt" führen, je nachdem das Gericht ein herrschaftliches oder Patrimonial-Gericht gewesen.

Die herrschaftlichen Commissariate in den standesherrlicher Bezirken setzen ihren Ausfertigungen das Prädicat: „standesherrlich" bey.

Diese sämmtlichen Behörden bedienen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift „Fürstlich, Gräflich oder Freyherrlich N. N. Commissariat oder Patrimonialamt N. N."

Art. 8.

Die Commissariate und Polizeyämter sind mit einem Beamten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung hinreichende Befähigung darzuthun hat.

Die Beamten der Commissariate haben vor der Prüfung eine Gerichts- oder polizeyliche Praxis von drey — die Patrimonialbeamten eine solche Praxis von zwey Jahren nachzuweisen.

Die vorgesetzte Kreis-Regierung wird die persönliche Qualifikation des vorgeschlagenen Beamten untersuchen, und demselben nach dem Ergebnisse entweder die Bestätigung ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auffordern.

Art. 9.

Die Bestimmungen der §§. 30. 44. 45.

Digitized by Google

49. 50. 51. 52. 53. 55. 56. 57. 59. 60. 63. 64. 69. 70. und 86. des Edikts VI. finden, so weit sie auf die Bestellung der Patrimonialgerichte zweyter Classe, das Dienstverhältniß der dabey angestellten Patrimonialgerichtshalter und das Unterordnungs-Verhältniß derselben hinsichtlich der Polizey-Verwaltung sich beziehen, auch bey den zu bildenden Patrimonial-Aemtern, gleiche Anwendung.

Das Instanzen-Verhältniß in Polizey-Strafsachen richtet sich nach den deßfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Bestimmungen über die Bestellung der herrschaftlichen Commissariate, das dienstliche Verhältniß der herrschaftlichen Beamten und den polizeylichen Wirkungskreis derselben bleiben die nämlichen, wie bey den bisherigen Herrschaftsgerichten.

Art. 10.

Was in den §§. 129 bis 134 der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Ueberganges der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, der Suspension und des Erlöschens derselben verordnet ist, soll unter gleichen Voraussetzungen auch für die den herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern zustehende Polizeyverwaltung gelten.

Art. 11.

Adeliche, welche bey ihren gutsherrlichen Besitzungen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten, sollen für sich und ihre adelichen Rechtsnachfolger im Besitze dieser Güter hinsichtlich der Ausübung der Standschaftsrechte den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden.

Art. 12.

An den dinglichen Gerichtsbarkeits-Verhältnissen eines Gutes nach den Bestimmungen des §. 11. der V. Beylage zur Verfassungs-Urkunde wird durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen nichts abgeändert.

Art. 13.

Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit welchen darüber Streit besteht oder entsteht, ob das Jurisdictionsrecht auf einem in Frage gezogenen Gutscomplexe oder auf einzelnen Realitäten im Jahre 1806 begründet gewesen sey, und ob daher die Ausübung dieses Rechtes nach §. 27. der

Digitized by Google

VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde künftig noch statt finden könne, sollen mit Aufgebung der ferneren Streitverfolgung die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Zugeständnisse bewilliget werden, wenn sie der Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gutscomplexe entsagen.

Diese Bestimmung gilt nur bis zum letzten December 1834, von welcher Zeit sodann weder von Seite des Staates noch von Seite der Gutsherren über die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten zwey Punkte irgend ein neuer Rechtsanspruch erhoben werden kann.

Art. 14.

Zur rechtsgültigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypotheken-Gläubiger durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bey Lehen die Entschädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die Staats-Casse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bey Fideicommissen aber nach Vorschrift des §. 68. der siebenten Beylage zur Verfassungs-Urkunde verwendet werden.

Bey Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekargläubiger bey Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 15.

Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungs-Obligationen des Staats mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungsanstalt wird bey jeder Einweisung eine aus den Targefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beyschlagung von 1 Procent des Capitalbetrages zur Tilgung und von ¼ Procent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten, zugewiesen.

Dem Verzichtleister steht es frey, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bey Lehen und Fideicommissen kann jedoch nur die erstere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Activum.

Digitized by Google

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll, so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. 17.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
K. Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

N^ro. 16.

München, Freytags den 20. Januar 1832.

Inhalt.

Forst-Strafgesetz für den Rhein-Kreis. (VI. Beylage zum Abschiede für die Stände Versammlung.)

Forst-Strafgesetz für den Rhein-Kreis.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in dem Rhein-Kreise bestehenden Gesetze über die Bestrafung der Forst-Frevel einer umfassenden Revision unterwerfen zu lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Von den Forst-Freveln.

I. Capitel

Allgemeine Bestimmungen über Forst-Frevel und Strafen.

Von den Forstfreveln.

Art. 1. Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde ist als Forstfrevel zu betrachten.

Strafen der Forstfrevel.

Art. 2. Die Strafen wegen Forst-Frevel sind:

1) Geldstrafe und

2) Gefängnißstrafe.

~~Beyde Strafen dürfen wegen eines Frevels nicht cumulirt werden.~~

Geld-Strafe.

Art. 3. Für Bemessung der Geldstrafe, da wo der Betrag nach dem Gesetz durch den Werth der entwendeten Gegenstände bestimmt werden soll, werden alle sechs Jahre Werthbestimmungs-Tabellen nach den Lokalpreisen (ohne Anschlag der Fabrikations- und Transport-Kosten) für jeden Distrikt im Kreise, wo die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, von der Kreis-Regierungs-Finanz-Kammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern entworfen und bekannt gemacht.

Auf eine geringere Geldstrafe, als sechs kr. darf bey Entwendungen, wenn auch der Werth weniger beträgt, nicht erkannt werden.

Bey andern Forstfreveln soll mit Ausnahme des Art. 30 die Geldstrafe nicht unter fünfzehn kr. und nicht über fünf und zwanzig fl. zuerkannt werden.

Verwendung der Geldstrafe.

Art. 4. Aus dem Ertrage der Geldstrafen sollen vor Allem die Kosten des Vollzugs der ausgesprochenen Gefängnißstrafen, namentlich der Unterhaltung der Sträflinge bestritten werden, vorbehaltlich des durch die zahlfähigen Sträflinge zu leistenden Rückersatzes.

Der sich ergebende Ueberschuß oder Reinertrag der Geldstrafen soll den sämmtlichen Gemeinden desjenigen Cantons zufallen, in welchem der Forstfrevel bestraft worden ist.

Dieser Reinertrag soll dazu verwendet werden, die dürftigsten Einwohner dieser Gemeinden bey Anschaffung des unentbehrlichsten Brennholz-Bedarfes oder sonstigen Brennmaterials auf geeignetem Wege zu unterstützen.

Gefängniß-Strafe.

Art. 5. Gefängnißstrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden) und nicht über einen Monat (30 Tage) zuerkannt werden.

Gegen Kinder unter 16 Jahren soll Gefängniß-Strafe nicht eintreten.

Art. 6. Die Gefängnißstrafe soll im Cantonsgefängnisse des Wohnortes des Sträflings verbüßt werden, und derselbe nach Möglichkeit geregelt beschäftigt werden.

Bey der einfachen Gefängnißstrafe soll der

Digitized by Google

Sträfling auf die gewöhnliche Gefängnißkost, bey der geschärften Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod abwechselnd über den andern Tag, wenn die Dauer eine Woche nicht übersteigt, bey längerer Dauer auf zwey Tage in der Woche beschränkt werden.

Dieses Verhältniß der geschärften Interkalar-Tage zu den übrigen Gefängnißtagen tritt auch dann ein, wenn die durch mehrere Urtheile ausgesprochenen geschärften Gefängnißstrafen in einer ununterbrochenen Folge abgesessen werden.

Art. 7. Die geschärfte Gefängnißstrafe ist bey Rückfällen, die auf früher erkannte Gefängnißstrafe folgen, auszusprechen. Gegen Sträflinge, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, soll sie nie eintreten.

Verträgt das dazu verurtheilte Individuum nach ärztlichem Zeugniße die Schärfung nicht, so wird die Dauer der Strafzeit für jeden Schärfungstag um einen Tag verlängert.

Zusammenfluß.

Art. 8. Wenn Jemand mehrere Forstfrevel ohne Dazwischenkunft eines desfallsigen Strafurtheils beging, so trifft ihn die Strafe, die auf jeden einzelnen dieser Frevel gesetzt ist, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen, oder zugleich in derselben Sitzung zur definitiven Aburtheilung kommen: doch darf durch die Summe jener Strafen das Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden. Kommen befragliche Forstfrevel in einer Sitzung zur definitiven Aburtheilung, so werden sie in ein Urtheil zusammengefaßt.

Frevel durch Mehrere.

Art. 9. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Kosten sind sie solidarisch verbunden. Diese Verfügung ist im Betreff der Strafe jedoch auf zwey oder drey Personen einer und derselben Familie nicht anwendbar, die bey Begehung eines mit Geldstrafe verpönten Forstfrevels einen Schlitten, Schiebkarren oder einen zweyräderigen Karren fortbewegen; diese werden solidarisch in die Strafe verurtheilt.

Frevel durch Berechtigte.

Art. 10. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen dafür derselben Strafe und Entschädigung, wie Nichtberechtigte.

Allgemeine Erschwerungsgründe.

Art. 11. Folgende Umstände sollen, außer den in einzelnen Artikeln vorkommenden besonderen Erschwerungsgründen, als allgemeine Erschwerungsgründe bey Forstfrevel gelten:

1) Wenn der Frevler nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang den Frevel im Walde verübte;

2) wenn der Frevel an Sonn- oder gesetzlichen Feyertagen begangen wird;

3) wenn er mit Unkenntlichmachen des Frevlers begangen wird;

4) wenn der Frevler sich der Säge statt der Art bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;

5) wenn der vom Forstdiener nicht erkannte Frevler, obwohl angerufen und zum Ste-

Digitized by Google

heubleiben aufgefordert, sich gleichwohl entfernt;

6) wenn der Frevler die Angabe des Namens und Wohnorts verweigert, oder eine falsche Angabe macht;

7) wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;

8) wenn der beym Freveln betroffene Frevler den angefangenen Frevel fortsetzt, trotz der Warnung des Forstdieners;

9) wenn der Forstfrevler rückfällig wird. Der Rückfall gilt jedoch nur dann, als allgemeiner Erschwerungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit der letzten Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel begeht.

Art. 12. Die Wirkung eines oder mehrerer bey einem Forstfrevel zusammentreffender Erschwerungsgründe ist, daß die einfache Strafe bis auf das Doppelte erhöhet werden kann.

Das Maximum der Gefängnißstrafe darf jedoch nie überschritten werden; eben so wenig das im Art. 3. Absatz 3 festgesetzte Maximum der Geldstrafe in den dort bestimmten Fällen.

Haftung für Strafen, Schaden und Kosten.

a) Von Seite des Frevlers.

Art. 13. Der Straffällige haftet, ausser der Strafe, auch für allen, durch seinen Frevel veranlaßten Schaden und für alle Kosten.

Der Ersatz für den Werth des entwendeten Gegenstandes, so weit derselbe, falls ihn der Eigenthümer zurückerhielt, hierzu nicht hinreicht, und für den sonst etwa erlittenen Schaden, richtet sich nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, und nach den Werthbestimmungs-Tabellen.

Doch bleibt dem Beschädigten sein Recht für den etwa behaupteten Mehrbetrag zur Geltendmachung auf dem gewöhnlichen Civilwege vorbehalten.

Die Kosten werden nach dem Regulative, Beylage Ziffer I. berechnet.

b) Von Seiten Dritter.

Art. 14. Als civilrechtlich verantwortlich sind nebst dem Frevler zu laden und zu Entschädigung und Kosten mit zu verurtheilen, vorbehaltlich des Regresses bey sich ereignendem Falle:

1) die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bey ihnen wohnenden Ehefrauen:

2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter, für jene ihrer bey ihnen wohnenden noch unverheiratheten Kinder:

3) die Vormünder für jene ihrer bey ihnen wohnenden Mündel:

4) die Dienstherrschaften für jene ihrer bey ihnen wohnenden Dienstboten;

5) die Dienstherren und Comittenten, für jene ihrer Arbeiter und sonstigen Unter-

Digitized by Google

gebenen, namentlich die Lehrherren für jene ihrer Lehrlinge und Gesellen, so lange alle diese unter der Aufsicht jener stehen.

Genannte dritte Personen sind von jeder Civilmitverbindlichkeit frey, wenn sie darthun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten. Dabey bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Leibeshaft gegen sie auszusprechen, oder nicht; doch soll dieselbe nur dann Statt finden können, wenn der Gesammtbetrag der Verurtheilungen an Geldstrafe, Entschädigung und Kosten — einen Gulden übersteigt.

Ueberdieß werden die genannten verantwortlichen Individuen wegen Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen bis zu fünfzehn Tagen Gefängniß oder bis zu fünfundzwanzig Gulden in Geld bestraft, sie könnten denn darthun oder wahrscheinlich machen, daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

Wer über die Entschädigung zu erkennen hat.

Art. 15. Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht ausdrücklich in der Forstgerichts-Sitzung vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung, nach Vernehmung der Angeschuldigten oder in contumaciam gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 13. dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung.

Erlöschung der Strafe.

Art. 16. Jede wegen Forstfrevel verwirkte oder ausgesprochene Strafe erlöscht mit dem Tode des Schuldigen.

Dagegen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf seinen Nachlaß, respektive auf seine Erben und Rechtsnachfolger (ohne Leibeshaft) über.

Verjährung der Klagen.

Art. 17. Die öffentliche Klage und die damit verbundene Civilklage wegen Forstfrevels erlöschen durch Verjährung und zwar:

1) wenn der Thäter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Frevels an;

2) wenn der Thäter bey der That oder binnen Jahresfrist entdeckt, und im Forstregister oder Protokoll richtig bezeichnet wurde binnen drey Monaten vom Tage seines constatirten Bekanntseyns.

Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung, gegen Ausländer auch durch einen Vorfährungsbefehl, unterbrochen; von hier an läuft einjährige Präscriptionsfrist, die durch weitere gerichtliche Akten unterbrochen werden kann, und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil, oder aber durch Ablauf von zwey Jahren seit dem Tage der Ladung oder des Vorfährungsbefehls schließt.

Hat der Beschädigte seine Civilklage vor dem ordentlichen Civilrichter besonders eingeleitet, so gelten forthin dafür in Bezug auf Verjährung die Regeln des Civilrechts.

Digitized by Google

Verjährung der Strafen und Accessorien.

Art. 18. Die wegen Forstfrevels ausgesprochenen Strafen und Kosten erlöschen durch Verjährung binnen zwey Jahren vom Tage der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile oder der erlangten Rechtskraft der Urtheile erster Instanz.

Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein.

Die wegen Forstfrevels zuerkannten Ersatzleistungen unterliegen der Verjährung nach den Regeln der Civilgesetzgebung.

II. Capitel.

Von den einzelnen Forstfrevels und ihrer Bestrafung.

I. Entwendungen.

a) An gefälltem Holze oder an stehendem grünen Holze.

19. Die Entwendung an gefälltem noch nicht weiter verarbeitetem Holze oder an noch stehendem grünen Holze wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze des Werths und eines Drittheils desselben für Schaden gleich ist.

Waren noch stehende junge Eichen, Eschen, Ahorn oder Ulmen unter fünfundzwanzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

b) An Windfallholz oder an stehendem abgestorbenen Holze.

Art. 20. Die Entwendung an solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde gebracht hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, so wie die Entwendung an abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuerkennenden Ersatz des Werthes gleich ist.

c) An Holzpflanzen in künstlichen Pflanzungen.

Art. 21. Ist die Entwendung an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren begangen worden, so tritt, wenn nicht mehr als zweyhundert derselben entwendet worden sind, statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einer Woche ein, und soll von drey bis zu fünfzehn Tagen erkannt werden, wenn die Zahl der entwendeten Holzpflanzen 200 übersteigt.

Im vierten Rückfalle und in den folgenden soll, ohne Rücksicht auf die Anzahl der entwendeten Pflanzen, Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

d) An Lohrinde.

Art. 22. Wer stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist; in demselben Betrage wird die Entschädigung zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt einer Geldstrafe, die dem Werthe der Lohrinde gleich ist, und hat den Ersatz des Werthes zu leisten.

Besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 23. Ist die Holzentwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens, sey es jenes der Forstbehörde, einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

Rückfälle.

Art. 24. Bey den in den Art. 19.

Digitized by Google

20 und 22. bezeichneten Frevels kann im zweyten und dritten Rückfalle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu fünfzehn Tagen, und soll im vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Besondere Entschädigungen.

Art. 25. Für Saamenbäume und Heegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten, Korbweiden oder junge Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen unter 25 Jahren, soll als Entschädigung der doppelte Werth, dann für entwendete junge Holzpflänzlinge jeder Art in natürlichen Besaamungen Ein kr. für das Stück, für solche aber in künstlichen Pflanzungen oder Ansaaten, die noch nicht sechs Jahre alt sind, Sechs kr. für das Stück, als Entschädigung zuerkannt werden.

c) An dürrem liegenden Holz oder an Stockholz.

Art. 26. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt; wird nebst dem Ersatz des Werthes mit einer ihm gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird nebst dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

d) An Laub oder Nadeln, Gras und Streuwerk.

Art. 27. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, wird, nebst dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkräutern u. s. f. so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, der Schadenersatz von einem Drittheil weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Geschehen die hier erwähnten Frevel mit Hülfe von Haus- oder Schneidewerkzeugen, mittelst eiserner Rechen oder Steigeisen, so soll ausser dem Werthersatze der Schadenersatz im vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

g) An Waldsaamen.

Art. 28. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderem Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saamen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt worden, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschehen ist, soll überdieß auf Schadenersatz in dem Betrage des Werthes und nicht über das Doppelte desselben gesprochen werden.

Rückfälle.

Art. 29. Bey den in den Art. 27 und 28. bezeichneten Frevels kann im zweyten und dritten Rückfalle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen, und soll im vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von sieben bis zu fünfzehn Tagen eintreten.

Digitized by Google

II. Beschädigungen und andere Gefährden. Rechtswidrige Weide.

Art. 30. Derjenige, dessen Vieh rechtswidrig im Walde weidend betreten wird, erleidet (vorbehaltlich seines etwaigen Regresses gegen den Hirten) folgende Strafen.

Für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege zwanzig kr.;
für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre, oder für ein Schaf, die Hälfte,
für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn kr. und ausser der Mastzeit zehn kr.

Wurden mehrere Stücke Vieh, oder wurde die ganze Heerde betreten, so sollen besagte Strafen die Summe von zwölf und einen halben Gulden nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so sind obige Beträge doppelt anzusetzen, als einfache Strafe.

Das Weiden durch Gänse in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 kr. für jedes Stück belegt, ohne daß bey einer Heerde die Strafe zwey Gulden übersteigen darf.

Die Entschädigung kann nicht unter der Hälfte des einfachen Strafbetrages zuerkannt werden.

Das auf der Weide betretene Vieh kann sequestrirt werden.

Strafen der Hirten.

Art. 31. Die Hirten sind bey Weidefreveln, die sie in offenen Waldungen mit dem durch sie gehüteten Vieh begehen, mit Gefängnißstrafe bis zu drey Tagen und bey Weidefreveln in Schonungen und verhängten Orten mit Gefängnißstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

b) Leseholz- und Streusammeln ausser der dafür festgesetzten Zeit.

Art. 32. Mit fünfzehn bis dreißig Kreuzer wird bestraft, wer Leseholz und Stockholz, Gras oder Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, ausser der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerks, oder werden beym Leseholz und Streuwerkholen eiserne Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge angewendet, oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz- Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern überlassen worden, so tritt, und zwar im Falle dieser Ueberlassung gegen den überlassenden Theil, eine Strafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden ein.

c) Holzabfuhr ausser der bestimmten Zeit.

Art. 33. Mit dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz ausser dem Lese- und Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, ausser den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passierschein (Abfuhr-Zettel) aus dem Walde bringt.

d) Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägemischen, Beschädigung von Grenzzeichen.

Art. 34. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unter

Digitized by Google

liegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1) Das Fahren auſſer den erlaubten Waldwegen oder den angewieſenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen, dann das unerlaubte Holzſchleifen oder Holzſtürzen; dann das unbefugte Betreten künſtlicher Anſaaten oder Pflanzungen unter ſechs Jahren, beſonders das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh;

2) das Abreiſſen oder Beſchädigen, das Hinwegnehmen oder Zerſtören eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, die nicht zugleich Gränzzeichen iſt;

3) Die Beſchädigung oder ſonſtige Veränderung von Gränzzeichen, oder irgend einer andern Gränzbefriedung aus Fahrläßigkeit.

e) Beſchädigung und Gefährden anderer Art.

Art. 35. Eben ſo wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen

1) einen Schlagſtock, Schlagſtein, Kultur- oder Beſtandspfahl, Signale, Stations- oder Diſtanz-Marken, oder Wegweiſer umgehauen, ausgeworfen, einen Entwäſſerungs-, Häg- oder Wehrgraben zugeworfen oder ſonſt beſchädigt oder zerſtört haben;

2) welche das Zeichen des Waldhammers an ſtehendem oder gefälltem Holze, dann an friſchen Stöcken in den Jahresſchlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem gegebenen oder zur Abgabe beſtimmten Gegenſtande geändert, ausgelöſcht oder vertilgt haben;

3) welche in fremde Waldungen Waſſer unberechtigt einleiten;

4) welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubniß oder auſſer den angewieſenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beſchlagen oder verarbeiten, auſſer den angewieſenen Plätzen Kohlen brennen, Harz ſcharren, alte Harzriſſe auffriſchen, Harz brennen, Theer ſchwellen, Pech ſammeln oder ausſieden, Schneid- oder andere Gruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu ſolchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dgl. ſollen auf Koſten des Schuldigen niedergeriſſen oder zugeworfen werden.

5) Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo ſich ſolche bilden können, ſondern einzeln in die ihnen angewieſenen Walddiſtrikte eintreiben; endlich

6) Holz- und Rottmeiſter, Holzhauer, Kohlermeiſter, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bey Ausführung eines Holzhiebes, bey der Kohlerey, der Holzverbringung oder anderer Waldarbeiten den ertheilten beſondern Vorſchriften entgegen handeln.

Art. 36. Mit dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden werden neben dem etwa eintretenden Schadenerſatze oder der auf Koſten des Thäters zu bewirkenden Herſtellung in den vorigen Stand beſtraft:

1) Diejenigen, welche an Floßbächen während des Holzflößens ihr Eigenthum aus Gräben bewäſſern, denen eine desfallſige Ge-

Digitized by Google

rechtsame nicht anklebt, oder welche an Floßbächen aus unbefugt angelegten Gräben wässern, oder welche die Ufer und Dämme der Floßbäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen die polizeylichen Bestimmungen der Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20, 21 und 22 des gleichzeitig mit diesem Gesetze wiederholt zu publicirenden, die Holzflößerey in dem Neustädterthale betreffenden Dekrets vom 25. Jänner 1807. zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege, Leit- Zieh- und Schlittwege, Holzriesen, Wasserstuben, Wdge und Klausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Art. 37. Derselben Strafe unterliegen:

1) Beschädigungen nicht gefällten Holzes durch Au- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reissen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, neue Harzrisse, Wurzel- Au- und Abhauen.

Beym zweyten Rückfalle in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung und bei den folgenden Rückfällen kann auch statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu einer Woche eintreten;

2) die Beschädigungen an jungen Holzpflanzen unter 25 Jahren.

Sind diese Beschädigungen an Holzpflanzen in künstlichen Aufaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren begangen, und fünfzig bis zweyhundert Pflanzen beschädiget worden, so soll Gefängnißstrafe bis zu einer Woche, und wenn diese

Beschädigung an mehr als 200 Pflanzen verübt worden ist, Gefängnißstrafe von drey Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Die zu leistende Entschädigung soll in diesen Fällen nicht geringer als mit Ersatz des Werthes und eines Drittheils des Werthes als Schadenersatz zuerkannt werden, unbeschadet der im Art. 25. bestimmten besonderen Entschädigungen bey eintretendem Falle.

Art. 38. Gleicher Strafe, wie im Art. 36. festgesetzt ist, unterliegen:

1) Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftmäßige Weise fällen, oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- oder Nutzholz zu einem andern Behufe, als wozu sie berechtiget sind, oder nicht innerhalb zwey Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen;

2) Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Art. 39. Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm oder Kies, Steine oder Rasen aus Waldungen hinwegnimmt, oder darnach gräbt, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führt oder Torf sticht, soll nach Art. 30. behandelt werden.

9) Beschädigung und Gefährde durch Feuer.

Art. 40. Dieselbe Strafe von dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden kommt, neben dem Ersatze des etwaigen Schadens, in Anwendung:

Digitized by Google

1) gegen denjenigen, der in einer Entfernung von 100 Metres von einem Walde bey trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Metres auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht;

2) gegen denjenigen, der ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, oder an anderen als den in der ertheilten Erlaubniß dazu bezeichneten Stellen in den Waldungen oder in den Torfmooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer angemacht, oder das mit oder ohne Erlaubniß angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

Ist das Feuer im Walde angemacht worden, um Bäume anzubrennen oder unerlaubter Weise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund, vorbehaltlich der auf unbefugter Zueignung selbst haftenden Strafe und Entschädigung, und es kann im zweyten Rückfalle und in den folgenden Rückfällen in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen eintreten.

g) Durch Errichtung von Gebäuden im Umfange oder in der Nähe von Waldungen.

Art. 41. Keinerley Gebäude darf isolirt, in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Metres von der Gränze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bey Strafe des Niederreissens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drey Monaten vom Einlauf derselben an erfolgen, und gegen theiligen Falles die Errichtung gestattet seyn. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Fortsetzung.

Art. 42. Niemanden, welcher isolirte Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird, ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden, Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bey Strafe von fünf und zwanzig Gulden neben Confiscirung des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzverwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

h) Kauf und Verkauf von Forstproducten.

Art. 43. Wer Holz oder sonstige Forstproducte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergünstigung kam, oder die vermittelst Frevel erworben wurden, verkauft oder auf sonstige Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden, oder vom Werthe der veräußerten Gegenstände; im vierten und in den folgenden Rückfällen kann Gefängnißstrafe bis zu drey Tagen eintreten.

Derselben Strafe unterliegt der Erwerber solcher Gegenstände, wenn die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bey Erwerbung dieser Gegenstände gewußt, daß der Veräußerer sie mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung oder Vergünstigung oder mittelst Frevel erworben hatte.

Digitized by Google

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeybeamten haben dergleichen Fälle auf gesetzlichem Wege zu konstatiren und der Forststrafbehörde zur weiteren geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Art. 44. Die Gerichte sind nicht befugt, eine Minderung der durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Strafen in Folge des Art. 463. des Straf-Gesetzbuches eintreten zu lassen.

Art. 45. In allen Fällen und Punkten, für welche im gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, kommen die Vorschriften des Strafgesetz-Buches fortan in Anwendung, insbesondere über den Diebstahl bereits verarbeiteten Holzes oder bereits geschälter Lohrinde im Walde oder außerhalb desselben, über Zuwerfen von Gränzgräben, Zerstörung, Wegschaffen, Verrückung von Gränzsteinen, Gränzbäumen oder anderen Gränzzeichen, Feuerlegung in Wäldern, Feuermachen, wodurch ein Wald-Brand entstand, Unterlassung schuldiger Hülfeleistung, dann über falsche Angaben, Unterschleife, Erpressungen und Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, Agenten oder Angestellten im Forstdienste, so wie über Beleidigung, Beschimpfung, Mißhandlung, Bedrohung und Bestechung derselben und Widerstand gegen dieselben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

I. Capitel.

Von den Forstdienern, von ihren Functionen und den darauf bezüglichen Gegenständen.

Forstdiener, Beweiskraft ihrer Angabe.

Art. 46. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevelregistern oder besondern Protokollen vorschriftmäßig constatirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Die Anzeigeprotokolle der Forstdiener bedürfen keiner besondern Affirmation.

Aufstellung und Ernennung.

Art. 47. Zum Forstschutze sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Land-Commissariats und Forstamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften wie den öffentlich angestellten Forstdienern, so wie auch sonst alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besondern Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Verpflichtung.

Art. 48. Der zum Forstschutze Aufgestellte hat vor dem Bezirksgerichte seines Wohnortes seine Aufstellung oder Bestätigung nachzuweisen, sofort nebst dem Verfassungseid — wenn er die frühere Leistung desselben nicht nachweißt — folgenden Eid zu schwören:

„daß er die Entwendungen von Forst-Produkten und andere Uebertretungen des „Forststrafgesetzes, welche in dem ihm anvertrauten Forstbezirke vorfallen und zu „seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, „Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, „und was er über die Thatumstände der

Digitized by Google

„Uebertretung und über deren Urheber, Theil„nehmer u. s. w. aus eigener Wahrneh„mung keine oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.“

Die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen können auch am Friedensgerichte ihres Wohnortes beeidigt werden.

Von dem über die Verpflichtung aufgenommenen Protokolle werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausfertigungen für jene Forstgerichte zugestellt, bey welchen er, als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

Aufhebung der Pfandgebühren.

Art. 49. Das zum Forstschutz aufgestellte Personal darf keinen Antheil an den Geldstrafen haben; die früher bestandenen Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Frevel-Register.

Art. 50. Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form zu führen hat, soll enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungsnummer;

2) das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels;

3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort;

4) die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Ortes, wann und wo er geschah, und der Umstände, die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungsgrund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigne Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege, ferner die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände;

5) Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;

6) Angabe des Waldeigenthümers;

7) eine besondere Columne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

(Beylage Nr. 2. a.)

Art. 51. Das Frevelregister wird von dem Friedensrichter, zu dessen Gerichts-Sprengel der Wohnort des Forstbediensteten gehört, foliirt und paraphirt.

Der Forstdiener hat die entdeckten Uebertretungen täglich in das Register einzuschreiben.

Es darf darin nichts ausradirt oder unleserlich durchstrichen werden.

Die Berichtigungen, die durch augenblickliches Uebersehen oder Versehen, sowie durch die erst nachher entdeckten Umstände nöthig gemacht werden, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der spätern Einzeichnung vorzutragen.

Das Originalregister muß den Forststrafgerichten auf jedesmaliges Begehren zur Einsicht vorgelegt werden.

Uebergabe der Frevel-Register an's Forstamt und Friedensgericht.

Art. 52. Abschriften der Frevelregister und die Urschriften der nach Art. 56. etwa aufgenommenen Protokolle — erstere mittelst der Unterschrift des protokollirenden Forstdieners

Digitized by Google

dahin beglaubigt, daß dieselben mit dem Original Wort für Wort gleichlautend seyen und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens Stellen weder radirt noch unleserlich durchstrichen sind — werden wenigstens monatlich einmal dem Forstamte übergeben, und nachdem dasselbe in die erste der für die Redaction der Abtheilung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Gefängniß- oder Geldstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den einschlägigen Friedensgerichten wenigstens vierzehn Tage vor der Forst-Gerichtssitzung übermacht.

Diese Abschriften müssen für jeden Canton, nach dem Wohnorte der Frevler, und in Bezug auf Ausländer nach dem Orte der Uebertretung, besonders gefertigt werden (S. das Formular Nro. 2.)

Hält das Forstamt in einem oder dem andern Falle die Beyladung von Zeugen für nöthig, so macht es zugleich mit Angabe derselben das Friedensgericht darauf aufmerksam.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

Art. 53. Die Forstdiener sollen allfähnen unbekannten Personen und alle Ausländer, die sie über einem Frevel auf frischer That betreten, anhalten und vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter zur Constatirung der Person oder weitern Behandlung führen.

Der Friedensrichter kann die provisorische Haft der unbekannten Personen bis sie sich als Inländer ausgewiesen, so wie jene der Ausländer, bis sie Caution gestellt haben, verfügen.

Durch die Verfügungen dieses Artikels soll den mit den Nachbarstaaten etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen nicht präjudicirt werden.

Pfändung und Haussuchung.

Art. 54. Die Forstdiener sind befugt, sich der Thiere, der Fuhrwerke und des Gespanns, so die Frevler, die sie auf frischer That betreten, bey sich führen, zu bemächtigen und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht wurden, und sie gleichfalls mit Sequester zu belegen.

Den Forstdienern ist jedoch streng untersagt, Wohnungen, Gebäude und angränzende geschlossene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters oder Adjunkten, oder des Polizey-Commissärs, oder bey ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und specielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

Oeffnung der Thüren.

Art. 55. Wenn bey vorzunehmenden Haussuchungen die Thüren verschlossen sind, oder ihre Oeffnung verweigert wird, so sollen die Namens der Polizey assistirenden Personen sie öffnen lassen.

Digitized by Google

Protocollirung.

Art. 56. Wenn der Forstdiener bey solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er ein deßfallsiges Protokoll errichten, enthaltend.

1) die Requisition an den polizeylichen Assistenten und die dabey gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verdachtsgründe;

2) das Ergebniß der Nachsuchung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Forstdieners über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem entwendeten beruhet;

2) die Erklärungen des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personen, auf die sich etwa von ihrer Seite berufen wurde, in so ferne diese Individuen auf ergangene Einladung erschienen und Erklärungen machten;

4) die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeyliche Assistent äußern zu müssen glaubt.

Das Protokoll wird von diesem Assistenten und vom Forstdiener unterzeichnet, so wie von den betheiligten Personen und Deklaranten, die unterzeichnen können und wollen.

Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Frevel-Register gethan.

Die Beurtheilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die That oder die Thäter, so wie die Nothwendigkeit seiner Ergänzung, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Wie mit den sequestrirten Gegenständen zu verfahren.

Art. 57. Für Aufbewahrung und Erhaltung der Thiere, Fuhrwerke, Gespanne und sonstigen Gegenstände, die nach Art. 30. und 54. sequestrirt werden, ist unter Aufsicht des Friedensgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevel-Register Kenntniß von der Sequestration gegeben werden muß, Sorge zu tragen.

Das Friedensgericht hat davon dem betreffenden Einnehmer mit Bestimmung der Summe Nachricht zu geben, die der Eigenthümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der Uebertretung haftenden Geldstrafe, Restitutionen und Kosten bey demselben zu deponiren, oder für welche er Bürgschaft zu stellen hat.

Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der Caution entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Art. 58. Wird die Einlösung des sequestrirten Viehes binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlagnahme an nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, so wie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenem Straferkenntniß, oder auch ohne dasselbe im Falle des Unbekannt-Seyns und Bleibens des Eigenthümers, nach drey Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fälterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, so weit der Erlös reicht, bestritten; der et-

Digitized by Google

waige Ueberschuß wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt oder sich nicht zum Rückempfang meldet, nach Jahresfrist jenem Canton zugewendet, in welchem die Uebertretung stattfand, um zu dem im Art. 4. bezeichneten Zwecke verwendet zu werden.

II. Capitel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse.

Zuständigkeit.

Art. 59. Die Friedensgerichte haben als Forststrafgerichte über alle Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erkennen.

Art. 60. Der Wohnort des Frevlers bestimmt die Competenz des Friedensgerichts.

Der Ort der Uebertretung soll nur dann die Competenz bestimmen, wenn der Frevler ein Ausländer ist, oder wenn der Frevel durch mehrere in verschiedenen Cantonen wohnende Individuen begangen wurde; doch soll im letztern Falle die Sache auch vor den Friedensrichter des Wohnorts eines der Frevler gebracht werden können.

Wenn Waldungen, die zu einem und demselben Forstreviere gehören, in verschiedenen Cantonen liegen, so soll in den Fällen, wo die Competenz sich nach dem Orte der Uebertretung regulirt, das Erkenntniß über die Uebertretungen des Forststrafgesetzes in dem ganzen Revier zum Sprengel desjenigen Friedensgerichts gehören, in dessen Amtsbezirke der größere Theil der Waldfläche gelegen ist.

Instanzenzug.

Art. 61. Die Friedensgerichte erkennen in erster und letzter (einziger) Instanz, wenn der Betrag der Geldstrafe nebst Ersatz von Werth und Schaden, sey es nach dem Antrage, sey es nach dem Urtheile, zusammen die Summe von 7 fl. nicht übersteigt.

Steht der Gesammtbetrag der Geldstrafe und Entschädigungen höher, oder wurde Gefängnißstrafe beantragt oder ausgesprochen, so ist die Berufung an das Bezirks-Gericht als Zucht-Polizeygericht zulässig, welches dann Forst-Strafgericht zweyter und letzter Instanz entscheidet.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 62. Die Ladungen zu den Forst-Gerichts-Sitzungen der Friedensrichter, die sonstigen Significationen im forstgerichtlichen Verfahren erster Instanz, alle auf das Zwangs-Verfahren zur Eintreibung der durch die Forst-Strafgerichte zuerkannten Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten bezüglichen Urkunden, mit Ausnahme der Vollziehung der Leibeshaft, sollen durch eigene Forstgerichtsboten besorgt werden, welche durch das Friedensgericht vorzuschlagen, durch das Bezirksgericht auf Widerruf zu ernennen und durch das Appellations-Gericht zu bestätigen, sofort durch das Friedensgericht zu beeidigen sind.

Wegen Nichtbeobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten oder Nachlässigkeiten im Dienste kann der Friedensrichter den Friedensgerichts-Boten in eine Geldstrafe von ein bis fünf Gulden verurtheilen, wie auch in die Kosten der mangelhaften Urkunden und der etwa daraus entstandenen unnützen Proceduren, vorbehaltlich sonstiger Entschädigungen der Betheiligten und der Dienstentlassung des Forstgerichts-Boten bey eintretendem Falle.

Digitized by Google

Art. 63. Die ganze Forststraf-Verhandlung sowohl, wie auch die Vollziehung der Forstgerichts-Urtheile, alle darauf bezüglichen Significationen, Scheine, Vollmachten, Erklärungen, Bürgschaften, Versteigerungen und sonstigen Urkunden, sind stempel- und einregistrirungsfrey.

Dagegen muß, das Original jeder durch den Forstgerichtsboten errichteten Signifikations- oder Executions-Urkunde am Tage ihrer Errichtung, vom Bürgermeister oder Adjunkten der Gemeinde, wo sie statt hat, oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit von einem Mitgliede des Gemeinderaths daselbst gratis visirt werden.

Ferner ist der Forstgerichtsbote gehalten, jede von ihm errichtete Urkunde in sein Repertorium einzutragen, bei Strafe von zweyGulden zwanzig Kreuzer für jede Auslassung. Dieses Repertorium wird vor seiner Eröffnung durch den einschlägigen Friedensrichter foliirt und paraphirt, sodann vom Rentamte für den Stempel gratis visirt. Der Forstgerichtsbote muß das Repertorium auf jedesmaliges Verlangen, sey es dem Friedensrichter, sey es dem Rentbeamten, bey Vermeidung derselben Strafe vorlegen, und binnen 10 Tagen, nach Ablauf jeden Quartals dem Friedensrichter einen Auszug davon zustellen.

Forstsitzungen.

Art. 64. Zu den Forststrafverhandlungen wird durch den Friedensrichter nach Benehmen mit dem Forstmeister in jedem Monat wenigstens ein Sitzungstag festgesetzt.

Vorladung.

Art. 65. Der Friedensgerichtsschreiber fertigt, unterzeichnet mit dem Friedensrichter und übergibt 8 Tage vor der Sitzung dem Forstgerichtsboten für jede Gemeinde ein tabellarisches Verzeichniß der Forstfrevler und der etwa mitzuladenden mitschuldigen oder verantwortlichen Personen und Zeugen, nach Vorschrift des Formulars (Beilage 3.). Der Forstgerichtsbote hat die Ladung wenigstens drey (freye) Tage vor der Sitzung zu bewerkstelligen, indem er den Tag der Ladung und die Person, mit der er sprach, in den offenen Columnnen jenes Verzeichnisses bezeichnet, einem jeden geladenen Individuum in seiner Wohnung, oder wenn er dieselbe leer oder verschlossen findet und das Individuum anderwärts nicht antrifft, für dasselbe dem Bürgermeister oder Adjunkt, oder in deren Abwesenheit einem Mitgliede des Gemeinderaths, eine vom Forstgerichtsboten unterzeichnete Abschrift des betreffenden Artikels des Verzeichnisses zurückläßt dann die Schlußbescheinigung des Original-Verzeichnisses ausfüllt, unterzeichnen und visiren läßt — sofort vor der anberaumten Sitzung dem Friedensgerichtsschreiber wieder einhändigt.

Art. 66. Den Forstverhandlungen in beiden Instanzen hat ein Forstmeister in Person oder durch einen delegirten Revierförster beyzuwohnen; die protokollirenden Forstbeamten erscheinen nur dann vor dem Forstgerichte, wenn dasselbe ihr Erscheinen für nöthig erachtet, oder wenn es von dem Forstmeister, oder seinem Stellvertreter oder von dem Beschuldigten verlangt wird.

Trägt letzterer auf ihr Erscheinen an, so ist es jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, ihr Erscheinen zu verordnen oder nicht zu verordnen. —

Sie werden im ersten Falle von dem der Forststraffitzung beiwohnenden Forstbeamten vom Tage des Erscheinens schriftlich in Kenntniß gesetzt, und erhalten Zeugentaxen, falls es sich

Digitized by Google

nicht herausstellt, daß ein Fehler ihrerseits ihr Beyrufen veranlaßte.

Der Forstgerichtsbote muß in der Regel in der Forstgerichts-Sitzung zugegen seyn.

Funktionen der Forstbeamten bey den Friedensrichterlichen Forst-Sitzungen.

Art. 67. Der der Forstsitzung am Friedens-Gerichte beywohnende Forstbeamte nimmt seinen Platz an der Seite des Friedensrichters, ertheilt die etwa nöthigen technischen Erläuterungen, und kann durch den Friedensrichter, oder auch direkt, nach dem er hiezu vom Friedensrichter das Wort begehrt und erhalten hat, den Beschuldigten und die Zeugen über einzelne Punkte interpelliren.

Am Schlusse der Verhandlungen wiederholt derselbe den bereits in der Ladung enthaltenen Antrag, oder ändert ihn ab nach Maaßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen; er entwickelt zugleich diesen Antrag und seine Begründung, in so ferne eine nähere Entwicklung nöthig erscheint; der Beschuldigte und die verantwortlichen Personen können hierauf antworten.

Aburtheilung.

Art. 68. Die Erkenntnisse des Forststrafgerichts werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Forstamte dem Friedens-Gerichte nach Art. 52 übergebenen abschriftlichen Frevelregister neben den Anträgen eingetragen. (Formular Beyl. 2) der Ausspruch des Urtheils gilt für die anwesenden Betheiligten als Signifikation. Den wegen Ersatzes und Schadens betheiligten Nichtanwesenden wird davon alsbald ein kostenfreyer Auszug durch den Friedensgerichtschreiber zugesendet.

Vertagung.

Art. 69. Jeder Frevelfall soll, wo möglich, in der ersten Sitzung abgethan werden, weßfalls Zeugen oder sonstige Beweismittel darin zu produciren sind. Macht aber die Lage der Verhandlungen Ergänzungen nothwendig, so tritt Vertagung bis auf die nächste Forstgerichtssitzung ein, in welcher dann in der Regel (ausserordentliche Ausnahmsfälle vorbehalten) definitive Entscheidung erfolgen soll. Dabey ist dem Beschuldigten und den übrigen Betheiligten, zu Vorladungsstatt, zu bedeuten, daß sie an dem bestimmten Tage die nöthigen Ergänzungen beyzubringen haben, und daß auf jeden Fall alsdann, auch wenn sie nicht erscheinen, die Sache definitiv entschieden wird.

Gegen das hierauf etwa gefällt werdende Contumacialerkenntniß findet keine Opposition statt, sondern nur Berufung, wenn der Gegenstand sich dazu eignet.

Art. 70. Wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, und wenn hievon die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, wird das Straferkenntniß ausgesetzt, bis der Civilprozeß über jene Ansprüche definitiv erledigt ist.

So lange diese Erledigung dem Forstamte nicht offiziell mitgetheilt wird, bleibt die Verjährung der Klage auf Strafe und Entschädigung suspendirt.

Erhebt der Beschuldigte als Mitglied einer Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in der nächsten Forstgerichtssitzung eine bestätigende Erklärung des Ortsvorstandes beybringen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil über den Frevel erfolgt.

Digitized by Google

Wird vor Ablauf von drei Monaten nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen befraglicher Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, oder daß der Waldeigenthümer und die etwaigen sonstigen Betheiligten sie anerkennen, so hat das Forststrafgericht ohne weitere Rücksicht auf befragliche Einrede über den Frevel zu erkennen.

Contumacialverfahren.

Art. 71. Wer auf geschehene Vorladung am Friedensgerichte nicht erscheint, gegen den wird in contumaciam verfahren.

Art. 72. Als Signifikation eines Contumacial-Urtheils gilt die durch den Forstgerichtsboten zuzustellende Benachrichtigung mit Zahlbefehl, welche die Bezeichnung des Urtheils und die ausgesprochene Gefängniß- oder Geldstrafe nebst Angabe der Entschädigungen und Kosten enthalten muß, nach Formular Beylage Nr. 4.

Art. 73. Die Opposition gegen ein Contumacialurtheil ist nur binnen fünf Tagen nach der Signifikation zulässig und geschieht durch Erklärung bey dem Friedens-Gerichtsschreiber, der sie und den Tag, an dem sie geschehen, in Gegenwart des Opponenten in das Original-Protokoll am Rande des Urtheils einträgt, und dem Opponenten eine datirte Bescheinigung darüber ausstellt, welche zugleich den Tag der nächsten Forstgerichtssitzung bezeichnet, und durch deren Vorzeigung beym Einnehmer die weitere Verfolgung sistirt wird. Die Oppositionserklärung geschieht durch den Opponenten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten mit Vorlage der Signifikation.

Die Eintragung der Oppositions-Erklärung kann nicht verweigert werden, auch wenn die Signifikation nicht vorgelegt wird, oder die Oppositionsfrist verstrichen ist.

Art. 74. Der Opponent ist ohne weitere Vorladung verpflichtet, in der nächsten Forstgerichtssitzung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die Opposition in contumaciam verworfen wird.

In Fällen, wo die Erscheinung unmöglich ist, oder wo hinlängliche Entschuldigungs-Gründe beygebracht werden, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu bewilligen sey.

Wird die Opposition in contumaciam verworfen, so kann das Urtheil nur durch die Appellation, falls dieselbe im speciellen Fall zulässig ist, angefochten werden.

Berufung.

Art. 75. Die Berufung, welche sowohl dem Verurtheilten, wie auch dem Forstmeister oder seinem Delegirten zusteht, wird durch eine Erklärung bey dem Friedens-Gerichtsschreiber bewirkt, die längstens binnen 10 Tagen geschehen und eben so wie die Oppositionserklärung eingetragen und bescheinigt werden muß.

Diese 10 Tage laufen von dem auf das Urtheil folgenden Tag an, wenn es contradictorisch oder auf Opposition gefällt wurde, und von dem auf die Signification folgenden Tage an, wenn es ein Contumacialurtheil ist.

Die Berufung von Seite des Verurtheilten soll am Tage des Ausspruchs des Urtheils selbst weder stattfinden, noch aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Bescheinigung der Berufung kann nicht verweigert werden auf den Grund hin, daß gegen das angefochtene Urtheil die Berufung nicht zulässig oder verspätet sey.

Digitized by Google

Der Friedens-Gerichtsschreiber hat längstens binnen 14 Tagen bey persönlicher Verantwortlichkeit eine wörtliche von ihm bescheinigte Abschrift des durch Berufung angefochtenen Urtheils und des darauf bezüglichen Inhalts des Frevelregisters und der Berufungserklärung, so wie des ersten Contumacialurtheils, falls die Berufung gegen ein auf Opposition ergangenes Urtheil gerichtet ist, zu fertigen und der Königl. Staatsbehörde am einschlägigen Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Verfahren bey den Bezirks-Gerichten.

Art. 76. Das Verfahren richtet sich bey den Bezirksgerichten als Forststrafgerichten zweyter Instanz nach den Vorschriften des Instructions-Codex über das Verfahren in zuchtpolizeylichen Gegenständen.

Die Auszüge der Urtheile zweyter Instanz werden zum Behufe der Vollziehung den Friedensrichtern alsbald auf Betreiben der Staats-Procuratoren zugefertigt.

Cassation.

Art. 77. In allen Forststrafsachen kann gegen die Urtheile letzter Instanz Cassation nachgesucht werden, in welcher Beziehung die desfallsigen Verfügungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren in Anwendung kommen.

III. Capitel.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Vollzug der Gefängniß-Strafe.

Art. 78. Es ist den Friedensrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug aller in Forstfrevelsachen ergangenen Straferkenntniße erster oder zweyter Instanz, nach eingetretener Rechtskraft derselben, in Bezug auf ausgesprochene Gefängnißstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten und sich vor den geeigneten Behörden desfalls gehörig auszuweisen.

Beytreibung der Geldstrafen und Kosten.

Art. 79. Die Erhebung und Beytreibung der Geldstrafen und Kosten ist durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde zu bewirken, in welcher der Schuldner wohnt; in Bezug auf ausländische Schuldner durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel begangen wurde, vorbehaltlich der etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Staatsverträge.

Beytreibung der zuerkannten Entschädigungs-Summen.

Art. 80. Bey Forstfreveln in Staats- oder Gemeinde-Waldungen oder in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staats-Aerar und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten befinden, wird der Ersatz des Werthes und Schadens von dem Einnehmer des Wohnorts des Schuldners gleichzeitig mit der Strafe und den Kosten beygetrieben, in so fern die Vorstände der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder die Privaten die Ausscheidung nicht begehren.

Diejenigen Summen, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten allein zuerkannt sind, sollen ebenso durch Vermittlung des Einnehmers des Wohnorts des Schuldners beygetrieben werden, wenn die genannten Betheiligten nicht vorziehen,

Digitized by Google

andere Verfügungen zu treffen, für welchen Fall ihnen freygestellt bleibt, die ihnen durch Forststrafurtheile zuerkannten Summen auf den Grund der vollziehbaren Auszüge auf eigenes Betreiben, mit Anwendung der durch gegenwärtiges Gesetz ertheilten Bestimmungen über den Vollzug der Forstgerichtsurtheile, eintreiben zu lassen.

Der Einnehmer hat die erhobenen Beyträge den Betheiligten alsbald gegen Vergütung der üblichen Erhebungsgebühren auszuliefern, — respektive den Gemeinden, deren Einnehmer er ist, die sie treffenden Antheile zu verrechnen.

Signification und Zahl-Befehl.

Art. 81. Der Verurtheilte ist verbunden, den schuldigen Betrag 14 Tage nach erhaltener Aufforderung und Androhung der Execution (Formular 4) an den betreffenden Einnehmer zu berichtigen.

Diese Aufforderung wird auf den Grund der mitgetheilten Urtheils-Extrakte und der besonderen Geschäftsvorschriften, durch den Einnehmer ausgefertigt und dem Schuldner durch den Forstgerichts-Boten zugestellt.

Der Friedensgerichtsschreiber ist, bey Verlust der ihm für jeden Artikel bewilligten Gebühr und bey weiterer persönlicher Verantwortlichkeit im eintretenden Falle verpflichtet, innerhalb der auf die Forststrafsitzung folgenden 14 Tage längstens jedem Einnehmer die ihn angehenden Urtheilsextracte unentgeltlich zuzufertigen.

Persönliche Haft.

Art. 82. Wenn der Gesammtbetrag der Strafe, Entschädigungen und Gerichtskosten, oder, falls Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, der Gesammtbetrag der Entschädigungen und Gerichtskosten einen Gulden übersteigt, so kann der Vollzug durch Leibeshaft (contrainte par corps) als Executionsmittel 14 Tage nach geschehener Aufforderung und Androhung eintreten. Auf Anforderung der Einnehmer werden die Haftbefehle durch den Friedensrichter executorisch erklärt, und die Verhaftung und Haft hat sodann in derselben Form statt, wie bey Vollziehung der einfachen Gefängnißstrafe.

In allen Fällen ist das Executionsmittel der Leibeshaft unabhängig von der ausgesprochenen Gefängnißstrafe, tritt jedoch für die Kosten der Vollziehung dieser Strafe nicht ein.

Dauer der persönlichen Haft.

Art. 83. Derjenige, welcher der persönlichen Haft unterliegt, bleibt derselben unterworfen, bis er die schuldigen Beträge bezahlt oder einen annehmbaren Bürgen gestellt hat. Erhebt sich ein Streit über die Annehmbarkeit des Bürgen, so entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Wird der Gläubiger in Folge der Bürgschaft auf die erste Anforderung nicht vollständig befriedigt, so unterliegt der Schuldner wieder der persönlichen Haft, der er sich dann nicht mehr durch Bürgschaft entziehen kann.

Art. 84. Diejenigen, welche wegen Geldstrafe oder sonstiger dem Staate, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten zuerkannten Summen inhaftirt sind und ihr Zahlungsunvermögen durch ein Zeugniß des Bürgermeisters oder Adjuncten und zweyer Mitglieder des Gemeinderaths ihres Domicils nachweisen (Zeugniß, für dessen Wahrheit die Aussteller persönlich und solitorisch haftbar bleiben)

Digitized by Google

sollen auf jeden Fall nach einwöchentlicher Haft, wenn die Strafe oder die Accessorien, oder beydes verbunden sieben fl. nicht übersteigen, freygelassen werden, falls sie nicht schon früher freygelassen wurden.

Von sieben fl. bis fünfzehn fl. darf die Haft fünfzehn Tage und bey höherem Betrage einen Monat nicht überschreiten.

Kosten der Leibeshaft.

Art. 85. Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und der Unterhaltung des Verhafteten trägt der betreibende Gläubiger und schießt dieselben vor, vorbehaltlich des Rückersatzes durch den Schuldner.

Wird die Leibeshaft gemeinschaftlich durch das Staatsärar und andere Betheiligte veranlaßt, so tragen die gemeinschaftlich betreibenden Gläubiger befragliche Kosten zu gleichen Theilen, unter besagtem Vorbehalt.

Die gewöhnliche Gefangenenkost, die dem Verhafteten zu verabreichen ist, wird nach den laufenden Viktualien-Preisen berechnet.

Wird der Vollzug der Leibeshaft durch den Einnehmer betrieben, so sind die dabey betheiligten Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten nur in sofern zur Zahlung der desfallsigen Kosten oder zur Theilnahme an dieser Zahlung gehalten, als sie, respective ihre Vorstände, dem Einnehmer Auftrag zu befraglicher Verfolgung ertheilten.

Der Staat hat das Recht, gegen Forstfrevler, gegen welche die Betheiligten wegen Zahlungsunfähigkeit keine Leibeshaft eintreten lassen wollen, dasselbe unter Uebernahme der Kosten zu requiriren, um diese Frevler nicht unbestraft zu lassen.

An wen die Zahlung zu leisten.

Art. 86. Die ausgesprochenen Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten können auch durch Mobiliarexecution eingetrieben werden.

Die Debenten dürfen, bey Strafe doppelter Zahlung, an den Forstgerichtsboten keine Zahlung leisten, sondern nur an den Einnehmer ihres Wohnortes oder falls von Geldern die Rede ist, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten zukommen und welche dieselben nicht durch jenen Einnehmer, sondern direct eintreiben und erheben lassen, an diese selbst oder an denjenigen Bevollmächtigten, den dieselben in diesem Falle im Wohnort des Schuldners aufstellen und im ersten Zahlbefehl bezeichnen müssen.

Mobiliarpfändung.

Art. 87. Nach fruchtlosem Ablauf der in der Aufforderung (Art. 81) bestimmten 14tägigen Frist bezeichnet der Einnehmer dem Forstgerichtsboten diejenigen Debenten, gegen welche die Mobiliarexecution vorgenommen werden soll, und läßt sich das Duplicat dieser Bezeichnung vom Forstgerichtsboten bescheinigen.

Der Forstgerichtsbote hat hierauf ohne Verzug gegen die bezeichneten Debenten zur Pfändung ihrer Mobilien und Effecten zu schreiten, unter Zuziehung von zwey Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind. Ueber die Pfändung wird ein Protokoll nach Vorschrift der Beylage Ziffer 5. errichtet.

Bürgschaft.

Art. 88. Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als

Digitized by Google

solidarischen Bürgen für die schuldige Summe und Kosten, so ist er, falls der Bürge hierzu einwilligt, im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung nicht, so kann derselbe ohne weiters durch Pfändung und Versteigerung seiner Mobilien und Effecten in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, dazu angehalten werden; eine weitere Bürgschaft findet dann nicht mehr statt.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung, so ist er befugt, den Betrag gegen den Debenten durch Fortsetzung der angefangenen Mobiliarexekution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, wieder einzutreiben.

Hüter.

Art. 89. Wenn die gepfändeten Mobilien zur Versteigerung nicht beygebracht werden können, so errichtet der Forstgerichtsbote hierüber auf den Pfändungsact ein nachträgliches kurzes Protokoll, worauf der Einnehmer befugt ist, die schuldige Summe nebst Kosten gegen den aufgestellten Hüter durch Mobiliar-Execution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, einzutreiben.

Keine Pfändung stehender Früchte.

Art. 90. Die Früchte auf dem Felde dürfen nicht gepfändet werden, eben so wenig die im Art. 592. des Civilproceduur-Gesetzbuches bezeichneten Gegenstände; doch kann, wenn ein anderer Gläubiger die Früchte auf dem Felde pfänden und versteigern läßt, vermittelst Opposition gegen die Auslieferung der Gelder Anspruch auf den Erlös gemacht werden.

Mobiliar-Versteigerung.

Art. 91. Wird die Zahlung binnen zehn

Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Forstgerichtsbote zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände bis zum Belauf der geschuldeten Summe und Kosten.

Die Versteigerung muß drey Tage vorher in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht, und diese Bekanntmachung am Tage der Versteigerung wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwey Zeugen beyzuziehen sind, hat der Forstgerichtsbote ein Protokoll zu fertigen.

Die Zahlung des Steigerungspreises kann nur an den Einnehmer geschehen, welcher daher der Versteigerung selbst beywohnen oder Jemand durch Specialvollmacht zur Erhebung dieser Gelder aufstellen muß.

Art. 92. Finden sich keine Steigerungs-Liebhaber, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden unter sicherer Begleitung in den Cantons-Hauptort oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach den durch Art. 91. vorgeschriebenen Bekanntmachungen versteigert zu werden.

Ueber die Verlegung, Zeit und Ort der neuerdings vorzunehmenden Versteigerung wird ein kurzes Protokoll errichtet und dem Gepfändeten abschriftlich zugestellt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 93. In allen Fällen und Punkten, für welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

Art. 94. Gegenwärtiges Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt drey Monate nach dieser Bekanntmachung in Anwendung und ist von da an das allein gültige in Beziehung auf Forst-Frevel.

Alle hierauf bezüglichen Verfügungen früherer Gesetze und Verordnungen treten von derselben Epoche an ausser Kraft und Wirksamkeit, — unbeschadet der Ansprüche, welche aus diesen früheren Verfügungen bereits erworben sind.

Transitorische Verfügungen.

Art. 95. Frevel, welche erst nach der Epoche der Anwendbarkeit gegenwärtigen Gesetzes in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, aber vor besagter Epoche begangen wurden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt werden, wenn hiedurch eine gleiche oder mildere Strafe eintritt; ist die frühere Strafbestimmung milder, so soll diese auf jene Frevel angewendet werden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, hinsichtlich des Verfahrens, sind jedoch bey allen nach der Epoche seiner Anwendbarkeit zur Anzeige kommenden Freveln ohne Unterschied anzuwenden, so wie diese Vorschriften in Bezug auf das nach der Anzeige eintretende Verfahren auch auf die Frevel anwendbar ist, die zwar schon vor besagter Epoche zur Anzeige gekommen sind, aber erst später abgeurtheilt werden.

Art. 96. Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. von Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Beylagen

zum

Forst-Straf-Gesetz

von

1 — 5.

Beylage I.

zum Forststraf-Gesetz für den Rheinkreis.

Regulativ

der

Kosten in Forststrafsachen des Rheinkreises.

I. Der Gerichtsschreiber erhält

1) für alle Schreibereyen, welche mit dem Verfahren am Forstgerichte verbunden sind, eine Gebühr von . . . — fl. 10 kr.

Diese bezieht er von jedem Artikel ohne Unterschied, der Beschuldigte mag bestraft oder freygesprochen seyn.

Digitized by Google

Jedes Urtheil zählt für einen Artikel, trotz der etwaigen Concurrenz von mitschuldigen oder verantwortlichen Personen oder von Zeugen.

Außer dieser Gebühr darf keine weitere für die Functionen des Gerichtsschreibers im Forststrafverfahren angesetzt werden.

2) Für jeden auf Verlangen einer Partey gefertigten Protocoll-Auszug . . . . . — fl. 6 kr.

II. Der Forstgerichtsbote erhält

1) für jede Vorladung von jedem Individuum (Art. 65.) — fl. 4 kr.

Mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum.

2) für die Zustellung des Urtheils-Auszugs mit Zahlbefehl an ein Individuum, wie oben (Art. 72. und 81.) — fl. 6 kr.

3) für eine Pfändung . . . . . — fl. 30 kr

Werden in derselben Gemeinde an einem Tage mehrere Pfändungen vorgenommen, so darf die Gebühr für die zweyte und jede andere nur zu 10 kr. angesetzt werden; der Gesammtbetrag aller hiernach angesetzten Pfändungs-Gebühren eines Tages wird sodann auf sämmtliche Gepfändete gleichmäßig ausgeschlagen.

4) Für jede Abschrift des Pfändungs-Protocolls, so wie für jeden Auszug aus derselben . . . . . — fl. 10 kr.

5) Für einen Zeugen bey der Pfändung . . . . . — fl. 12 kr.

6) Für Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände nach Verhältniß der Bemühung entweder im Ganzen . . — fl. 12 kr.

oder täglich . . . . . — fl. 9 kr

7) Für eine Versteigerung . . . . . 1 fl. — kr.

Geschehen mehrere in einer Gemeinde an demselben Tage, so soll die Gebühr für die zweyte und jede weitere 20 kr. betragen, und der Gesammt-Betrag, wie bey mehreren Pfändungen ausgeschlagen werden.

Digitized by Google

8) für einen Zeugen bey der Versteigerung . . . . . — fl. 12 kr.

9) für die Publication der Versteigerung in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber . . . . . — fl. 18 kr.

in kleinern Gemeinden . . . . . — fl. 12 kr.

10) Für das gegen den Hüter zu errichtende Protokoll nach Art. 89. . . . . — fl. 12 kr.

11) für eine Opposition nebst Abschrift nach Art. 90. . . . — fl. 12 kr.

12) für das Protokoll wegen Verlegung der Versteigerung nebst Abschrift nach Art. 92. . . . . — fl. 24 kr.

Auffer vorstehenden Gebühren darf für den Sitzungsdienst, für Reise- und sonstige Kosten nichts weiter gerechnet werden, vorbehaltlich der zu bescheinigenden Transport-Auslagen im Falle des Art. 92.

III. Der Gendarme erhält

1) für Geleitung eines zur Gefängniß- oder Geldstrafe verurtheilten Forstfrevlers in das Gefängniß . . . . . — fl. 20 kr.

Für die unmittelbare Abführung aus der Gerichtssitzung in das Gefängniß des Orts, wo sie gehalten wird, darf keine Gebühr gerechnet werden.

Digitized by Google

Formular, Beylage II. (zu Art. 50, 52 und 68).

a.

Nro.	Datum des Frevels.	Bezeichnung des Frevlers, Beschreibung des Frevels und der Umstände; Angabe der etwa gepfändeten Gegenstände, der Zeugen, Beweismittel ꝛc.	Namen der angeblich mitschuldigen oder verantwortlichen Personen.	Angabe des Wald-Eigenthümers.	Anmerkungen und Nachträge.

c) Daß vorstehende Abschrift mit meinem Forstfrevel-Register Wort für Wort gleichlautend ist, und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens weder Stellen radirt noch unleserlich durchstrichen sind, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht.

am

Digitized by Google

b.

Antrag des Forstmeisters auf Strafe und Entschädigungen mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Gründe u. Inhalt des Erkenntnisses mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Betrag			Dauer der Gefängniß-Strafe.	Anmerkungen und Nachträge.
		der Geld-Strafe.	des Werthes und Schaden-Ersatzes.	der Kosten.		

Für die Richtigkeit des Extracts der Friedensgerichts-Schreiber

Wir Friedensrichter des Kantons befehlen und gebieten ꝛc.

Digitized by Google

Formular. Beylage III. (zu Art. 65.)

Ver-

1) der Einwohner der Gemeinde . . . . . welche beschuldigt
dem Friedensgerichte zu . . . . . Morgens . . . .

Nro.	Namen und Vornamen.	Angabe der Uebertretung.	Beantragte Strafe und Entschädigungen.

2) Als verantwortliche oder mitschuldige Personen sind zu laden zu Nro.

3) Als Zeugen sind zu laden zu Nro.

Gesehen durch den unterzeichneten Friedensrichter.	Gefertiget zu . . . . . am durch den unterzeichneten Friedensgerichts-

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt den vorstehenden Vorladungsbefehl einer wie oben angegeben, kund gemacht und die Wohnungen derer, für die die schehen zu . . . . . am . . . . . .

Gesehen am
durch den Ortsvorstand.

Digitized by Google

z e i c h n i ß

sind, das Forststrafgesetz übertreten zu haben, und daher am abzuhaltenden Forstgerichtstage vor Uhr erscheinen sollen.

Tag der Vorladung.	Angabe der Person der die Abschrift zugestellt wurde.	B e m e r k u n g e n.

. . . . . .
schreiber.

jeden der darin benannten Personen, mittelst Zustellung einer Abschrift des betreffenden Artikels, Abschrift dem Ortsvorstand zugestellt wurde, leer oder geschlossen gefunden zu haben. So ge-

Der Forstgerichtsbote.

Digitized by Google

Formular, Beylage IV. (zu Art. 72. und 81.).

Ver-

der Einwohner der Gemeinde von . . . . . welche wegen Forstfrevel verurtheilt worhaft oder der Pfändung und Versteigerung der Mobilien und Effekten an den

Nro.	Vor- und Zunamen.	Angabe des Forststraf-Gerichts.	Datum des Urtheils.	Name des Waldeigenthümers, dem die Entschädigung zukommt.	Ausgesprochene Gefängnißstrafe mit Angabe, ob einfach, oder geschärft

So geschehen zu am

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt, den Inhalt vorstehenden Verzeichnisses kels, wie oben angegeben, kund gemacht, und die Wohnungen derer, für die die

So geschehen zu am

Forstgerichtsbote.

Gesehen am

durch den Orts-Vorstand.

Digitized by Google

ß e i c h n i ß.

den ſind, wie folgt, und binnen 14 Tagen die ſchuldigen Geldbeträge bey Vermeidung der Leibesunterzeichneten Einnehmer zu berichtigen haben.

Ausgeſprochene Geldſtrafe.	Zuerkannter Werth und Schadens-Erſatz.	Schuldige Gerichts-Koſten.	Summa der Geldbeträge.	Datum der Zuſtellung.	Angabe der Perſon, der die Abſchrift zugeſtellt wurde.

18 .

Der Einnehmer

einer jeden der darin benannten Perſonen mittelſt Zuſtellung einer Abſchrift des betreffenden Arti- Abſchrift dem Orts-Vorſtande zugeſtellt wurde, leer oder verſchloſſen gefunden zu haben.

Digitized by Google

Beilage Nro. V. Formular zu Art. 87.

Pfändungs-Protocoll.

Heute, den . . . . . Mittags um . . Uhr habe ich unterzeichneter Forstgerichts-Bote in Folge des von dem Einnehmer von . . . erhaltenen Auftrages in Begleitung der mit unterzeichneten zwey Zeugen . . . . . mich in die Behausung des . . . . . zu . . . . . begeben, und demselben, redend mit ihm selbst, (oder redend in seiner Abwesenheit mit . . . . .) erklärt, daß, da er die zufolge Urtheils des königl. Forststraf-Gerichts vom . . . . schuldige Summe von . . fl. . . kr. trotz der Aufforderung vom . . . nicht an genannten Einnehmer entrichtete, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben, und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich Unterzeichneter wirklich nachbezeichnete Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(Hier sind die gepfändeten Gegenstände genau und specificirt auszuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Ortseinnehmer . . . . welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestelltem Aufseher übergeben, der für die sichere Aufbewahrung derselben . . . . . (gegen oder ohne) Hütergebühr, zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protocoll mit unterschrieben hat.

(Oder falls kein zahlfähiger Aufseher, der die Hut übernimmt, aufgefunden wird.)

Alle diese Gegenstände habe ich in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeinde-Haus gebracht, daselbst hinterlegt, und der besonderen Obhut des Gemeindedieners . . . . übergeben, der zur Anerkenntniß das gegenwärtige Protokoll mit unterzeichnet hat.

Digitized by Google

Ich habe sofort dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung befraglicher Gegenstände den . . . . . nach vorgängiger Bekanntmachung statt finden wird, falls er bis dahin nicht Zahlung an den Einnehmer leistet.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtiges Protocoll aufgenommen mit den beiden Zeugen und dem bestellten Aufseher unterschrieben, auch Letzteren sowohl, wie dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Ortsvorstand von . . . . am . . . .

Der Forstgerichts-Bote.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 17.

München, Montags den 23. Jänner 1832.

Inhalt.

Gesetz: Den §. 5. des Hausteuer-Gesetzes vom 15. August 1823 betreffend. (Beylage VIII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

Gesetz,

den §. 5. des Hausteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Wir haben zur Durchführung des Hausteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 5. des Hausteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben.

Digitized by Google

§. 2.

Der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen wird sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a. des §. 4. jenes Gesetzes gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt.

§. 3.

Für den in eben jenem §. des Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 unter b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren, überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche 1/64tel eines bayer. Tagwerks zu 40,000 Quadrat Fuß, und als Maximum dieser Fläche 1/4tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 4.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 18.

München, Montags den 23. Januar 1832.

Inhalt.

Gesetz: Additional-Gesetz zur Zollordnung vom 15. August 1828 betreffend. (Beylage IX. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

Additional-Gesetz zur Zollordnung vom 15. August 1828.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

2c. 2c.

Nachdem sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben hat, daß die Zollordnung vom 15. August 1828 nicht nur einiger authentischen Erläuterungen, sondern auch einiger Verbesserungen und Zusätze bedürfe; so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen hienach, wie folgt:

§. 1.

zu dem §. 14. der Zollordnung.

a. Unter den Worten „Handelsgüter und Waaren" sind im §. 14. und in

Digitized by Google

allen übrigen Paragraphen der Zollordnung, wo sie vorkommen, nicht nur die zum kaufmännischen Handel, sondern auch die zum Privatverbrauche bestimmten Gegenstände zu verstehen.

b. Ferner ist unter dem im §. 14. der Zollordnung enthaltenen Ausdrucke „Zoll-Linie" die Landes-Grenze zu verstehen. Diese Erläuterung gilt zu allen Paragraphen der Zollordnung, in welchen derselbe Ausdruck, nach dem Zusammenhange, nicht offenbar nur die Zoll-Anstalten, oder Erhebungsstellen, bezeichnet.

c. Die im §. 14. der Zollordnung wegen des Eintrittes und Austrittes auf den erlaubten Wegen gegebenen Vorschriften beziehen sich hinsichtlich des Transportes zu Wasser auch auf die durch Aufrichtung bestimmter Zeichen erkennbar gemachten Landungsplätze.

d. In dem Grenz-Control-Bezirke, dessen Breite von der Landesgrenze an landeinwärts nach der Oertlichkeit von der Staats-Regierung bestimmt wird, die jedoch sechs Stunden nicht überschreiten, und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, kann jedes Landfuhrwerk oder Wasserfahrzeug, jeder Packträger oder Viehführer von den zur Aufsicht bestellten Individuen angehalten und aufgefordert werden, über die Verzollung oder Anmeldung der über die hereingebrachten Waaren, über den Ort des Bezuges oder der Ladung der über die Grenze hinauszubringenden Gegenstände, so wie über die Orte des Bezuges und der Bestimmung derjenigen Artikel, welche im Control-Bezirke hin und her gehen, oder aus demselben in das Innere des Landes übergehen, nähere Auskunft zu geben; jedoch unbeschadet des §. 29. der Zollordnung über den Grenzverkehr und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1819 über den Grenz-Control-Bezirk.

§. 2.

zu dem §. 68. der Zollordnung.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Gerichte gebrachten Personen können

Digitized by Google

gegen die betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

§. 3.

zu dem §. 94. der Zollordnung.

Auch die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate, zur Erleichterung der Konkurrenz für die inländische Industrie mit den ausländischen Fabriken und Manufakturen im Inlande, kann noch bis zum Schluße des Jahres 1834 bei genügender Nachweisung des Bedürfnisses durch Festsetzung im Zolltarife von niedrigeren Einfuhrzöllen für die betreffenden Gegenstände, und nur für die betheiligten Fabrikanten, Manufakturisten und Gewerbsleute anwendbar, statt finden.

§. 4.

Das gegenwärtige Additional-Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkung.

§. 5.

Hinsichtlich der Schiffahrt auf jenen Flüssen, die den Bestimmungen des Wiener-Congresses unterliegen, kommen (in so weit solche Flüsse Bayerns Gebiet durchfließen oder begrenzen) jene Bestimmungen in Anwendung, welche auf dem Grunde der Wiener-Congreß-Akte durch besondere Staats-Verträge oder Reglements bereits festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid. v. Kobell.

Digitized by Google

Chronologische Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz-Blatte

des Jahres 1831.

I. Stück.

Gesetz vom 9. August 1831, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend. S. 5. — 16.

II. Stück.

Gesetz vom 25. August 1831, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828. betreffend. S. 17 — 24.

III. Stück.

Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betreffend. S. 25. — 36.

IV. Stück.

Gesetz vom 5. September 1831, die Aufhebung des Gradations-Stempels vom Lehenreversen betreffend. S. 37. — 40.

V. Stück.

Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der Sanitäts-polizeylichen Maasregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend. S. 41. — 48.

VI. Stück.

Gesetz vom 22. November 1831, die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 1831/32 betreffend. S. 49 — 56.

VII. Stück.

Gesetz vom 24. November 1831, den Aufwand, bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend. S. 57. — 60.

VIII. Stück.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 29. Dezember 1831. 57 — 124.

Digitized by Google

IX. Stück.

Finanzgesetz vom 28. December 1831 für die dritte Finanzperiode 18$\frac{34}{39}$ (VII. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung) S. 121. — 214.

X. Stück.

Gesetz vom 28. December 1831 über das Staatsschuldenwesen, (X. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 217. — 228.

XI. Stück.

Gesetz vom 28. December 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey, und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte im Rheinkreise betr. (I. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 229 — 232.

XII. Stück.

Gesetz vom 28. December 1831, die Bestätigung der Einkindschafts-Verträge in den gräfl. Castell'schen Gerichten im Untermaynkreise betr. (II. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 233. — 236.

XIII. Stück.

Gesetz vom 28. December 1831, die Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr. (III. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 237. — 240.

XIV. Stück.

Gesetz vom 28. December 1831, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betr. (IV. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 241. — 246.

XV. Stück.

Gesetz vom 28. December 1831, die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr. (V. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 249. — 262.

XVI. Stück.

Forst-Strafgesetz für den Rheinkreis vom 28. December 1831. (VI. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 265. — 334.

XVII. Stück.

Gesetz vom 28. December 1831, den §. 5. des Hausteuer-Gesetzes vom 15. August 1828. betr. (VIII. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 337. — 340.

XVIII. Stück.

Additional-Gesetz vom 28. December 1831 zur Zollordnung vom 15. August 1828. (IX. Beylage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 341. — 346.

Digitized by Google

Register

zu dem

Königlich-Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1831.

A.

Abschied für die Stände-Versammlung vom 29. Dec. 1831. S. 57. — 120.

Inhalt: I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung S. 58. — 76.

A. Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher S. 58. — 60. B. Abänderung im Grundsteuergesetze vom 15. Aug. 1828. S. 60. C. Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung S. 60. D. Aufhebung des Gradations-Stempels von Lehensreversen S. 60. — 62. E. Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze gegen die asiatische Cholera S. 62. F. Provisorische Steuer-Erhebung für das Jahr 1832 S. 62. G. Aufwand auf die asiatische Cholera S. 63. H. Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizey-Gerichte im Rheinkreise S. 64. I. Bestätigung der Einkindschafts-Verträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermaynkreise S. 64. K. Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden S. 64. L. Einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich S. 65. M. §. 44. lit. c. in dem ersten Titel der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde S. 65. N. Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren S. 66. O. Presse und Buchhandel S. 66. P. Forststrafgesetz für den Rheinkreis S. 67. Q. Finanz-Gesetz S. 67. R. Gesetz über den §. 5. des Haussteuer-Gesetzes S. 68. S. Zollwesen AA. Zoll-Veränderungen S. 69. BB. Bisherige Ab-

Digitized by Google

Abschied der Stände-Versammlung.

schlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handels-Verhältnisse S. 69. CC. Postulate zu weiteren Einleitungen für die gleichen Zweck S. 70. — 75. DD. Additional Gesetz zur Zollordnung S. 75. T. Gesetz über das Staatsschuldenwesen S. 75.

II. Nachweisungen: 1. Verwendung der Staats-Einnahmen S. 76. 2. Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt S. 77.

III. Anträge und Wünsche der Kammern: 1. Behandlung der Competenz-Conflicte S. 78. 2. Vereinfachung des Geschäftsganges S. 78. 3. Stellung und Besetzung einzelner Behörden S. 79. 4. Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten S. 80. 5. Qualification der Staatsdienst-Adspiranten S. 80. 6. Gerichts-Organisation und Bau der Untersuchungs-Gefängnisse S. 80. 7. Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen S. 81. 8. Beschränkung der Berufungen S. 82. 9. Vorschriften der Prozeß-Novelle über die Turotulation der Akten S. 83. 10. Advokaten-Ordnung S. 83. 11. Depositen-Wesen S. 84. 12. Cassationshof für den Rheinkreis S. 84. 13. Revision der Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notarien, und Gerichtsboten im Rheinkreise S. 84. 14. Verbesserung des Mobiliar-Executions-Verfahrens im Rheinkreise S. 85. 15. Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger-Wechselordnung vom Jahre 1778. S. 85. 16. Abänderung einiger Bestimmungen des Landraths-Gesetzes S. 86. 17. Revision des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und der Normen über Reserve-Bataillons und Landwehr S. 87. 18. Quartier- und Vorspanns-Lasten bey Truppenmärschen S. 87. 19. Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey der Eingehung gemischter Ehen S. 88. 20. Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreyen S. 88. 21. Schulwesen im Allgemeinen S. 89. 22. Universität S. 89. 23. Doubletten der Hofbibliothek S. 90. 24. Statistik des Volksschulen S. 90. 25. Taubstummen-Unterricht S. 90. 26. Bad zu Steben S. 91. 27. Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäusern S. 91. 28. Gehalt der Gerichts-Hebammen S. 91. 29. Sustentations-Beyträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst S. 92. 30 Kosten der Schutzpocken Impfung S. 92. 31. Maximiliane-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg S. 93. 32. Rechnungen über bewilligte Unterstützungen S. 93. 33. Fahren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge S. 93. 34. Eintritt ausländischer Handwerks-Gesellen in das Königreich S. 94. 35. Credit-Vereine S. 94. 36. Gewerbswesen im Allgemeinen S. 95. 37. Errichtung einer Buchhändler-Messe in Nürnberg S. 95. 38. Polytechnische und höhere Gewerbsschulen S. 95. 39. Verwendung der Privilegien-Taxen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden S. 96. 40. Bier-Taxe S. 96. 41. Landes-Cultur S. 97. 42. Land-Gestüte S. 97. 43. Gemeindewesen S. 97. 44. Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden S. 97. 45. Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden S. 98. 46. Conkurrenz zu Stiftungs-Bauten S. 98. 47. Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche S. 99. 48. Straßen-, Brücken- und Wasserbau S. 99. 49. Rhein-Rektifikation S. 100. 50. Frankenthaler-Canal S. 100. 51. Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim. S. 101. 52. Uferschutzbauten S. 52. 53. Bildung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Brücken S. 101. 54. Landhau S. 102. 55. Local-Bau-Commission zu München S. 102. 56. Grund-Steuer-Cataster S. 102. 57. Gewerbe-Steuer S. 103. 58. Erwerbs-Steuer S. 104. 59. Steuer-Freiheit der Pfarrewen im Rheinkreise S. 104. 60. Abgaben-Freyheit bey Arrondirungen S. 104 61. Nachlässe S. 105. 62. Tax- und Stempelwesen S. 105. 63. Aufschlag S. 106. 64. Zoll-Verhältnisse: A. Bestimmungen der Zoll-Ordnung S. 106. B. Einzelne Bestimmungen des Zolltarifs S. 107. C. Zollverwaltung S. 108. D. Zoll- und Handels-Verträge S. 109. 65.

Digitized by Google

Bergwerke S. 109. 66. Postgefälle S. 110. 67. Forstwesen S. 110. 68. Lehenwesen S. 113. 69. Grund-Renten des Staates S. 113. 70. Getreid-Magazine des Staates S. 113. 71. Besondere Abgaben S. 114. 72. Rechnungswesen S. 114. 73. Rechte des Fiskus S. 115. 74. Allgemeiner Ausgaben-Etat für den Cultus S. 116. 75. Forderungen der Klosterkirchen S. 116. 76. Staatsschuld S. 117. 77. Bank zu Nürnberg S. 117. 78. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse S. 118. 79. Cadetten-Corps S. 120.

Actiengesellschaften. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reiches wegen Bildung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Brücken, im Landtags-Abschiede S. 105.

Adel. Einstweilige Bestimmung der Taxen für die Ertheilung des Adels zu einem allgemeinen Stipendien-Fonds S. 109.

Advokaten. Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände wegen Bearbeitung einer Advokaten-Ordnung, im Abschiede S. 87.

— — wegen Revision der Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten im Rezatkreise S. 88.

Alluvions-Recht. Berücksichtigung des Antrags der Stände wegen Aufhebung des dem Staate zustehenden Alluvions-Rechtes S. 119.

Armee. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Revision des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und der Normen über Reserve-Bataillons und Landwehr im Abschiede S. 91.

Arrondirungen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Abgaben-Freyheit bey Guts-Arrondirungen, im Landtags-Abschiede S. 108.

Augenkranke. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen eines Beytrages an die Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg, im Landtags-Abschiede S. 97.

Augsburger Wechselordnung. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger-Wechsel-Ordnung vom Jahre 1778., im Landtags-Abschiede S. 89.

Ausschüsse. Bildung der Ausschüsse der beiden Kammern der Stände-Versammlung für Gegenstände der Gesetzgebung, wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegt S. 7. Fortdauernde Thätigkeit dieser Ausschüsse in dem eben erwähnten Falle auch nach der Schließung oder Vertagung der Stände-Sitzung S. 9.
Wirksamkeit derselben S. 10. — 15.

Ausgaben. (Staats-) Festsetzung sämmtlicher Staats-Ausgaben für die 3te Finanz-Periode $18\frac{3}{4}$. 122. 158. — 166.

B.

Bad zu Steben. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Emporbringung des Bades zu Steben, im Landtags-Abschiede S. 95.

Bank zu Nürnberg. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Darlehen an nicht wechselfähige Geschäftsleute, im Landtags-Abschiede S. 121.

Bauwesen. Königliche Erklärungen auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, der Rheinrectification, des Frankenthaler-Canales, der Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim, der Uferschutzbauten, der Bildung von Ac-

Digitized by Google

tiengesellschaften zur Erbauung von Brücken, des Landbaues, der Lokal-Bau-Commission zu München, im Landtags-Abschiede S. 105. bis 106. hinsichtlich der Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten S. 102.

Behörden. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reiches wegen Stellung und Besetzung einzelner Behörden, im Landtags-Abschiede S. 83.

Bergwerke. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs zur successiven Veräußerung einzelner Hüttenwerke, im Landtags-Abschiede S. 113.

Berufungen. Königliche Genehmigung der Anträge der Stände des Reiches hinsichtlich der Beschränkung der Berufungen, mit gesetzlicher Kraft, im Landtags-Abschiede S. 86.

— — Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizey-Gerichte im Rheinkreise 64. 229. bis 232.

Biertare. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs in Beziehung auf die Biertare bei dem Minuto-Verschleiß in den Brauhäusern ꝛc. im Landtags-Abschiede. S. 100.

Brücken. Königliche Erklärungen auf die Anträge der Stände des Reiches hinsichtlich des Brückenbaues, dann hinsichtlich der Bildung von Actien-Gesellschaften zur Erbauung von Brücken, im Landtags-Abschiede. S. 103. — 105.

Buchhandel. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg, im Landtags-Abschiede. S. 99.

Siehe auch „Presse".

C.

Cadetten-Corps. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen der Aufnahme in das Cadetten-Corps, im Landtags-Abschiede. S. 124.

Cassationshof. Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände wegen Verbesserung der Einrichtung des Cassationshofes für den Rheinkreis, im Landtags-Abschiede. S. 88.

Cautionen. Zinsfuß der Cautions-Capitalien. S. 220. — 228.

Cholera. Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitäts-polizeylichen Maaßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera. S. 41. — 48.

— Bezugnahme auf das bereits verkündete dießfallsige Gesetz im Landtags-Abschiede. S. 62.

— Bestreitung des Aufwandes, bezüglich auf die asiatische Cholera. S. 57. — 60.

— Unterhaltung fortgesetzten Benehmens mit den Regierungen der Nachbarstaaten, hinsichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maaßregeln S. 62.

— Bezugnahme auf das bereis verkündete Gesetz, hinsichtlich des Aufwandes auf die Cholera, und Königliche Erklärungen auf die dießfallsigen Anträge der Stände, im Abschiede. S. 63.

— Königliche Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe über einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich beantragten Modificationen. S. 65.

Gesetz selbst. S. 241. — 246.

— Inhalt: I. Von letztwilligen Verordnungen. S. 243. II. Von Nothfristen und Präjudicial-Terminen. S. 244. III. Von Leistungen, welche wegen grund- oder lehenbarer Besitzungen zu machen sind, und vom Todesfalle abhängen. S. 245.

Digitized by Google

Civilgesetzbuch. Die Bearbeitung eines allgemeinen Civilgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden. S. 59.

Civilliste, des Königs für die III. Finanz-Periode, S. 120. — 129.

Clerikal-Abgaben. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände, die sogenannten Clerikal-Abgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen, im Landtags-Abschiede. S. 118.

Competenz-Conflicte. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reiches, hinsichtlich der Behandlung der Competenz-Conflicte, im Abschiede. S. 82.

Credit-Vereine. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reichs in Beziehung auf die Bildung von Credit-Vereinen, im Landtags-Abschiede. S. 98.

Cultus. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände, daß die an der budgetmäßigen Gesammtsumme für den katholischen und protestantischen Cultus binnen der III. Finanzperiode sich ergebenden Ersparnisse zum Besten dieses Cultus verwendet werden sollen, im Landtags-Abschiede. S. 120.

D.

Depositen-Wesen. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reichs, hinsichtlich des Depositenwesens, im Landtags-Abschiede. S. 88.

Diäten, der Mitglieder des in Thätigkeit bleibenden Ausschußes der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung. S. 59.

Dominikal-Steuer. Provisorische Erhebung eines Simplums der Dominikalsteuer für das Jahr 18$\frac{34}{35}$. S. 51.

Doubletten der Hofbibliothek. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreis-Bibliotheken, im Landtags-Abschiede. S. 94.

E.

Ehen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bey der Eingehung gemischter Ehen, im Landtags-Abschiede. S. 92.

Einkindschafts-Verträge. Königliche Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe, die Aufhebung der Bestimmungen der §§. 30. und 31. des gräflich Castell'schen Landesgesetzes vom 1. August 1801, wegen Bestätigung der Einkindschafts-Verträge betreffend, beantragten Modifikation. S. 64. Gesetz selbst S. 233. — 236.

Einnahmen. (Staats-) Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 18$\frac{33}{34}$, 18$\frac{34}{35}$ und 18$\frac{35}{36}$. S. 80.

— — Erhebung und Zusammenstellung derselben für die III. Finanzperiode 18$\frac{34}{37}$. S. 32 — 139., 167. — 176.

Entbindungskunst. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Sustentations-Beyträge für die Schülerinnen der Entbindungs-Kunst, im Landtags-Abschiede. S. 96.

Erbschaft. Aufhebung des Rechtes des Fiskus in Beziehung auf die Verlassenschaft eines Gatten, der keine Verwandten hat. S. 119.

Erwerb-Steuer. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Einführung einer Erwerbsteuer, im Landtags-Abschiede. S. 108.

Digitized by Google

Executions-Verfahren. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Verbesserung des Mobiliar-Executions-Verfahrens im Rheinkreise, im Landtags-Abschiede. S. 89.

F.

Fassionen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision der Pfarreyen- und Pfründen-Fassionen, im Landtags-Abschiede. S. 92.

Feldfrüchte. Königliche Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe über die Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden beantragten Modifikation. S. 65.

Gesetz selbst. S. 237. — 240.

Finanz-Gesetz. Königliche Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Entwurfe des Finanzgesetzes für die III. Finanzperiode beantragten Modifikationen, und Königliche Erklärungen auf dießfallsige weitere Anträge der Stände, im Abschiede. S. 67.

Finanz-Gesetz selbst. S. 121. — 214.
Tit. I. Festsetzung der Staats-Ausgaben. S. 122. — 132. Tit. II. Von den Staats-Einnahmen. S. 132. — 139. Tit. III. Ausscheidung der Kreiskassen. S. 139. — 146. Tit. IV. Besondere Verfügungen. S. 146. — 152.

Fiskus. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände hinsichtlich der Rechte des Fiskus, im Landtags-Abschiede. S. 119.

Forst-Strafgesetz für den Rheinkreis. Königliche Genehmigung des Gesammt-Beschlußes der Stände des Reichs über den Entwurf des Forst-Strafgesetzes für den Rheinkreis, im Landtags-Abschiede. S. 67.

Gesetz selbst. S. 205. — 334.

Inhalt: I. Abschnitt. Von den Forstfreveln. S. 207. — 287. I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen über Forstfrevel und Strafen S. 207. — 275. II. Kapitel. Von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung. S. 275. — 287. II Abschnitt. Vom Verfahren S. 287. — 312. I. Capitel. Von den Forstdienern, ihren Functionen und den darauf bezüglichen Gegenständen. S. 287. — 295. II. Capitel. Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse. S. 295. — 303. III. Capitel. Von der Vollziehung der Urtheile. S. 303. — 312.

— — Königliche Erklärungen auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich des Forstwesens, im Abschiede. S. 114. — 117.

Frankenthaler-Canal. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen völliger Herstellung des Frankenthaler-Canals. S. 104.

Friedensrichter. Ertheilung der pragmatischen Rechte der, mit Richteramts-Funktionen versehenen, Staatsdiener an die Friedensrichter im Rheinkreise. S. 123.

G.

Gefängnisse. Bau von Untersuchungs-Gefängnissen. Siehe „Gerichts-Organisation".

Gemeinde-Wesen. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich der Revision einiger Bestimmungen des Gemeinde-Edictes und der Gemeinde-Wahlordnung, dann wegen Vorlage von Gesetz-Entwürfen zur Beseitigung der durch den Art. VI. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819 hervorgerufenen Anstände ꝛc., im Landtags-Abschiede. S. 101. — hinsichtlich des Rechnungswesens der Gemeinden. S. 101. — hinsichtlich der Verwaltung der, einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden. S. 102.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit. Königliche Genehmigung des Gesammt-Beschlusses der Stände des Reichs über den Gesetz-Entwurf, die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn betreffend, im Landtags-Abschiede. S. 66. Gesetz selbst. S. 249. — 262.

Gerichtsboten. Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände des Reichs wegen Revision der Gebühren-Regulative für die Gerichtsboten im Rheinkreise, im Landtags-Abschiede. S. 88.

— — Festsetzung der Gebühr derselben für die Verladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey. S. 231.

Gerichtsdiener. Erhebung der Insinuations-Gebühren für dieselben durch die Gerichte und Aemter. S. 110.

Gerichts-Hebammen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen des Gehalts der Gerichts-Hebammen, im Landtags-Abschiede. S. 95.

Gerichts-Organisation. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich der Gerichts-Organisation und des Baues der Untersuchungs-Gefängnisse, im Abschiede. S. 84.

Geschäftsgang. Gesetz über Abänderung mehrerer Bestimmungen der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Geschäfts-Gangs in den beyden Kammern der Stände-Versammlung. S. 25. — 36.

— — Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände des Reichs hinsichtlich der Vereinfachung des Geschäftsganges, im Landtags-Abschiede. S. 82.

Gesetzbücher. Gesetz, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, in der Absicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde zu erleichtern. S. 5. — 16. Bezugnahme auf dieses Gesetz, im Landtags-Abschiede. S. 58.

Getreid-Magazine des Staats. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs hinsichtlich der ärarialischen Getreid-Magazine, im Landtags-Abschiede. S. 118.

Gewerbswesen. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich des Gewerbswesens wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden, zu setzenden höhern Gewerbsschulen, im Abschiede. S. 99.

— — hinsichtlich der Verwendung der Privilegien-Taxen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden. S. 100.

— — hinsichtlich der Gewerbe-Steuer. S. 107.

Gradations-Stempel. Sieh „Stempel".

Grundrenten. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs über Umwandlung der Handlöhne bey den Staatsgrundholden in fixirte Reichnisse, im Landtags-Abschiede. S. 117.

Grundsteuer. Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 betr. S. 17. — 24. Bezugnahme hierauf im Landtags-Abschiede. S. 60.

— — Provisorische Erhebung eines Simplums der Grundsteuer für das Jahr 1834. S. 51.

— — Königliche Erklärungen auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reiches hinsichtlich des Grundsteuer-Catasters, im Landtags-Abschiede. S. 106.

Digitized by Google

Gutsherrn. Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Gutsherrn. S. 66. 249. — 262.

H.

Hagelschäden. Siehe „Feldfrüchte".

Handels-Gesetzbuch. Die Bearbeitung eines allgemeinen Handels-Gesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden. S. 59.

Handlohne. Siehe „Grundrenten".

Handwerks-Gesellen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs in Beziehung auf den Eintritt ausländischer Handwerks-Gesellen in das Königreich, im Landtags-Abschiede. S. 98.

Haussteuer. Provisorische Erhebung eines Simplums der Haussteuer für das Jahr 18⅔. S. 51.

— — Bezugnahme auf das sanctionirte Gesetz über den §. 5. des Haussteuer-Gesetzes, im Landtags-Abschiede. S. 68.
Gesetz selbst. S. 337. — 340.

Hebammen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen des Gehalts der Gerichts-Hebammen, im Landtags-Abschiede. S. 95. — wegen Sustentations-Beyträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst. S. 96.

Heer. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Revision des Heer-Ergänzungs Gesetzes und der Normen über Reserve-Bataillons und Landwehr, im Abschiede. S. 91.

Hofbibliothek. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreis-Bibliotheken, im Landtags-Abschiede. S. 94.

I.

Inrotulation der Akten. Königliche Genehmigung des Wunsches und Antrages der Stände wegen Zurücknahme der Vorschriften der Prozeß-Novelle über die Inrotulation der Akten, im Landtags-Abschiede. S. 87.

Insinuations-Gebühren der Gerichtsdiener. Unmittelbare Erhebung derselben durch die Gerichte und Aemter. S. 110.

Irrenhäuser. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäusern, im Landtags-Abschiede. S. 95.

Israeliten. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche, im Landtags-Abschiede. S. 103.

K.

Kammerherren. Einstweilige Bestimmung der Taxen für die Ertheilung der Kammerherrn- oder Kammerjunker Würde zu einem allgemeinen Stipendien-Fonds. S. 109.

Kirchen- und Pfarrhofbauten. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich der Concurrenz zu Stiftungs-Bauten, im Abschiede. S. 102. — 103.

Klosterkirchen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Herstellung der liquiden Forderungen der ehemaligen, nun in Pfarrkirchen umgewandelten Klosterkirchen, im Landtags-Abschiede. S. 120.

Kreislasten. Ausscheidung derselben für die III. Finanzperiode. S. 139. — 146., 187. — 214.

Digitized by Google

L.

Landbau. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Verwendung der für den Landbau ausgesetzten Summen zu den dringenderen Bauten, im Landtags-Abschiede. S. 106.

Landes-Cultur. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reichs über die Landes-Cultur, im Abschiede. S. 101.

Landgestüte. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestüts nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise, im Landtags-Abschiede, S. 101.

Landraths-Gesetz. Königliche Genehmigung der Anträge der Stände wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Landraths-Gesetzes, im Landtags-Abschiede. S. 90.

Landwehr. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision der Normen über die Landwehr, im Landtags-Abschiede S. 91.

Lehen. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände wegen Ausgleichung der mit dem Fürstlich Reußischen Hause bestehenden Differenzen über die in Bayern gelegenen Lehen, im Landtags-Abschiede S. 61. — wegen einer Aenderung in den Bestimmungen des §. 50. des Lehenedikts vom 7. Juli 1808. und wegen einer authentischen Erläuterung des §. 197. in diesem Edicte S. 117.

Lehenreverse. Aufhebung des Gradations-Stempels von Lehenreversen 37. — 40. Bezugnahme auf das dießfalls bereits sanktionirte Gesetz, im Landtags-Abschiede. 60.

Lokalbau-Commission zu München. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs hinsichtlich derselben, im Landtags-Abschiede S. 106.

M.

Malzaufschlag. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs hinsichtlich des Malzaufschlages, im Landtags-Abschiede S. 110.

Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen eines Beytrages an dieselbe, im Landtags-Abschiede S. 97.

Mobiliar-Execution. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Verbesserung des Mobiliar-Executions-Verfahrens im Rheinkreise, im Landtags-Abschiede S. 89.

N.

Nachlässe. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs hinsichtlich der Bestimmungen über das Nachlaßwesen, im Landtags-Abschiede S. 109.

Notarien. Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände des Reichs wegen Revision der Gebühren-Regulative für die Notarien im Rheinkreise, im Landtags-Abschiede S. 88.

P.

Pension. Bey Ausmittlung der Pensionen der Wittwen und Waisen von Vorständen und Räthen der Justiz-Collegien soll der Gesammt-, Geld- und Natural-Gehalt der genannten Staatsdiener zu Grund gelegt werden, im Abschiede S. 122.

— — Erläuterung des Art. XXIV. §. 9. der Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805. in Beziehung auf die Pension der Kinder von Collegial-Räthen, im Abschiede S. 122.

Digitized by Google

— — Zuweisung des bereits abmassirten Fonds an Wittwenfondsbeyträgen an die zu bildende Pensions-Anstalt, ebend. S. 123.

Pfarreyen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen der Revision der Pfarreyen- und Pfründen-Fassionen, im Landtags-Abschiede S. 92. wegen der Steuer-Freyheit der Pfarreyen, im Rheinkreise, ebend. S. 108.

Pfarrhofbauten. Sieh „Kirchenbauten".

Polizey-Strafsachen. Königliche Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizey-Gerichte im Rheinkreise betr., beantragten Modifikationen im Absch. S. 64.

Gesetz selbst S. 229. — 232.

Polytechnische Schulen. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reichs wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden zu setzenden höhern Gewerbsschulen, im Landtags-Abschiede S. 90.

Postgefälle Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reiches über das Postwesen und die Postgefälle, im Landtags-Abschiede S. 114.

Presse. Königliche Entschließung auf den Gesammt-Beschluß der Stände des Reichs über die Gesetz-Entwürfe, das Verfahren bey Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornengerichte betreffend, im Landtags-Abschiede S. 66

Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagel-Schäden. Sieh „Feldfrüchte.

Privilegien-Taren. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs, wegen Verwendung der Privilegien-Taren zur Unterstützung der Gewerbetreibenden, im Landtags-Abschiede S. 100.

Protokollirung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey im Rheinkreise. S. 64. 229. — 232.

Q.

Quartierlasten. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs wegen der Quartier- und Vorspanns-Lasten bey Truppenmärschen, im Abschiede S. 91.

Quiescenten. Sieh „Staatsdiener."

R.

Rechnungswesen. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände hinsichtlich des Rechnungswesens der Stiftungen und Gemeinden. S. 101.

— — Ueberlassung der Activ-Reste der ersten Finanzperiode für den laufenden Dienst ꝛc. S. 118.

Reserve-Bataillons. Sieh „Heer"

Rheinkreis. Protokollirung und Vorladung in Polizey-Strafsachen im Rheinkreise. S. 64. 229 — 232.

— — Forststrafgesetz S. „Forststrafgesetz." 67. 265 — 334.

— — Verbesserung der Einrichtung des Cassationshofes S. 88.

— — Revision der Gebühren-Regulative für

Digitized by Google

die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten im Rheinkreise. 88.

— — Verbesserung des Mobiliar-Executions-Verfahrens im Rheinkreise. S. 89.

— — Rheinrectifikation. 104.

— — Frankenthaler Canal 104.

— — Strassenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim. 105.

— — Steuerfreyheit der Pfarreyen. 108.

— — Pragmatische Rechte der Friedensrichter S. 123

S.

Schubfuhren. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Uebernahme der Kosten für die Fuhren zum Transporte der Schüblinge auf das Staats-Aerar, im Landrags-Abschiede. S. 97.

Schuldenwesen des Staats. Königliche Genehmigung der von den Ständen des Reichs zu dem Entwurfe des Schuldentilgungs-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen, und Königl. Entschließung auf die übrigen diesfallsigen Anträge der Stände, im Landrags-Abschiede. S. 79. 121.

Nachweisung über den Stand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt 81.

Gesetz über das Staatsschuldenwesen. S. 217 — 228.

Schulwesen. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen, im Landrags-Abschiede. S. 93. hinsichtlich der Mittheilung einer genauen Statistik der Volksschulen an die Landräthe. S. 94.

Schutzpocken. — Steben.

Schutzpocken. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs hinsichtlich der Kosten der Schutzpocken-Impfung, im Landrags-Abschiede. S. 96.

Staats-Ausgaben. m. sehe „Ausgaben."

Staatsdiener. Königliche Erklärung auf die Wünsche der Stände des Reichs wegen Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten, im Landrags-Abschiede. S. 84. — hinsichtlich der Qualification der Staatsdienst-Adspiranten, ebendaselbst S. 84. — dann hinsichtlich der staatsdienerschaftlichen Verhältnisse. S. 122 — 124.

Staatseinnahmen. m. sehe „Einnahmen."

Staatsschulden. Sieh „Schuldenwesen."

Stände-Versammlung. Gesetz über die Aufhebung mehrerer §§. des Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, und Abänderungen in den Bestimmungen derselben über den Geschäftsgang in den beyden Kammern der Stände-Versammlung. S. 25 — 36. — Bezugnahme hierauf in dem Landrags-Abschiede. S. 60.

— — Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Bestimmung des Umfangs des §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde im Landrags-Abschiede. S. 65.

Standesherren. Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standesherren. S. 66. 249 — 262.

Statistik der Volksschulen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Mittheilung einer genauen Statistik der Volksschulen an die Landräthe, im Abschiede. S. 94.

Steben. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Empo.bringung des Ba-

Digitized by Google

des zu Steben, im Landtags-Abschiede. S. 95.

Stempel. Gesetz, die Aufhebung des Gradations-Stempels von Lehenreversen. 37 — 40. Bezugnahme hierauf im Landtags-Abschiede. S. 60.

Sieh auch „Taxwesen."

Steuer. Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 betreffend. S. 17 — 24. Bezugnahme hierauf im Landtags-Abschiede. S. 60.

— — Provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18³⁄₄. 49 — 56. Bezugnahme auf das deßhalb bereits verkündete Gesetz im Landtags-Abschiede. S. 62.

Stiftungen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs in Beziehung auf das Rechnungswesen der Stiftungen, im Landtags-Abschiede. S. 101. — in Beziehung auf die Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden, und in Beziehung auf die Concurrenz zu Stiftungs-Bauten. S. 102.

Stipendien. Einstweilige Bestimmung der Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunker-Würde zu einem allgemeinen Stipendien-Fonds. S. 109.

Straßenbau. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich des Straßenbaues, im Landtags-Abschiede. S. 103.

T.

Taxwesen. Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände, die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmäßiger zu fertigenden Briefe nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe zu belegen, im Landtags-Abschiede. S. 61.

— — Hinsichtlich des Tax- und Stempelwesens überhaupt. S. 109.

Taubstummen-Unterricht. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs, daß in jedem Schullehrer-Seminar die geeignete Anweisung zum Taubstummen-Unterricht ertheilt werden möge, im Landtags-Abschiede. S. 95.

U.

Uferschutzbauten. Königliche Erklärung auf die Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung von Uferschutzbauten, im Landtags-Abschiede. S. 105.

Universitäten. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen der Honorarien-Entrichtung an den Universitäten, im Landtags-Abschiede. S. 93.

Untermaynkeis. Auflösung der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises in ihrer bisherigen Eigenschaft. S. 219.

Unterstützungen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Vorlage der Rechnungen über bewilligte Unterstützungen an dieselben, im Landtags-Abschiede. S. 98.

V.

Vaganten-Transporte. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Uebernahme der Kosten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staats-Aerar, im Landtags-Abschiede. S. 97.

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde. Gesetz über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher zur Erleichterung der Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde. 5 — 16.

— — Gesetz über die Aufhebung mehrerer §§. des Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, und Abänderungen in den Bestimmungen derselben über den Geschäftsgang in den beiden Kammern der Ständeversammlung. S. 25. — 36. Bezugnahme hierauf im Landtags-Abschiede. S. 60.

— — Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Bestimmung des Umfangs des §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde im Landtags-Abschiede. S. 65.

Verwaltungs-Normen. Königliche Erklärung auf den Wunsch der Stände wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten noch gültigen Verwaltungs-Normen, im Landtags-Abschiede. S. 89.

Volksschulen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Mittheilung einer genauen Statistik der Volksschulen an die Landräthe im Abschiede S. 94.

Vollzugs-Verordnungen. Königliche Erklärung auf den Antrag der Stände des Reichs wegen Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen, im Landtags-Abschiede S. 85.

Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey im Rheinkreise S. 64. 229. — 232.

Vorspannslasten. Königliche Erklärung auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs wegen der Quartier- und Vorspannslasten bey Truppenmärschen, im Abschiede. S. 91.

W.

Waffengewalt. Anwendung derselben bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen

Maaßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera S. 41. bis 48. — Bezugnahme auf das dießfallsige bereits verkündete Gesetz, im Landtags-Abschiede S. 62.

Wasserbau. Königliche Erklärungen auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs hinsichtlich des Wasserbaues, der Uferschutzbauten, im Landtags-Abschiede S. 103. bis 105.

Wetterschäden. Sieh „Feldfrüchte".

Wittwenfondsbeyträge. Zuweisung des bereits admassirten Fonds an Wittwenfonds-Beyträgen an die zu bildende Pensions-Anstalt S. 123.

Z.

Zollwesen. Königliche Genehmigung der Gesammt-Beschlüsse der Stände des Reichs hinsichtlich der statt gefundenen Tarifs-Veränderungen, insbesondere des Aus- und Eingangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollwesen, im Landtags-Abschiede S. 69. — 79.

— Bisherige Abschlüsse mit anderen Staaten S. 69.

— Postulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck S. 70. — 79.

— Königliche Erklärungen auf die Wünsche und Anträge der Stände des Reichs:

A. hinsichtlich einiger Bestimmungen der Zollordnung S. 110.

B. hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Zolltarifs S. 111.

C. der Zoll-Verwaltung S. 112.

D. der Zoll- und Handels-Verträge S. 113

— Additional-Gesetz zur Zollordnung S. 341. bis 346.

Digitized by Google

Berichtigungen.

In dem Gesetzblatte No. 8. „Abschied für die Stände-Versammlung" sind folgende Druckfehler zu berichtigen.

Seite 62.	Abtheilung I.	E.	Zeile 3. lese man:	Zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, statt: zum Schutze der asiatischen Cholera.
„ 63.	„	G.	„ 7. v. u., l. m.:	Von der asiatischen Cholera, statt: von der Cholera.
„ 66.	„	N.	„ 18. lese man:	2. statt 3.
„ 67.	„	O. 1te Spalte	Zeile 3. lese man:	Bey Uebertretungen, statt: bey den Uebertretungen.
„ 68.	„	Q. 2te	„ „ 12. v. u. l. m.:	Verfassungsmäßig festgesetzten ꝛc. statt: Verfassungsmäßigen.
„ 79.	„	ist über die Rubrik: „Gesetz über das Staatsschuldenwesen" ein T. zu setzen, anstatt: F.		
„ 80.	ebendaselbst	2te	„ Zeile 13. v. u. l. m.:	Bestimmung der Defensionsgelder, anstatt: Bestimmungen.
„ 82.	Abtheilung II.	2te Spalte	Zeile 2. lese man:	neu eingewiesene statt: angewiesene.
„ 91.	„	§. 18.	Zeile 5. v. u. lese man:	für 18½, statt: 1828.
„ 100.	„	§. 39.	„ 4. lese man:	Ertrag der Privilegien-Taxen, statt: von Privileg en-Taxen.
„ 102.	„	§. 46. ist zu Anfang der ersten Zeile ein a. zu setzen.		
„ 109.	„	§. 62.	Zeile 3. lese man:	Administratio-Taxen, statt: Administrations Taxen.
„ 111.	„	§. 64.	„ 4. v. u. lese man:	den Kammern, statt: der Kammer.
„ 114.	„	§. 67.	„ 9. lese man:	Aufforderungen, statt: Aufforderungen.
„ 118.	„	§. 71.	„ 4. „	abschreiben zu lassen, statt: abschreiben lassen.
„ 120.	„	§ 75.	„ 1. v. u. lese man:	gestellt seyen, statt: gestellt sind.
„ 123.	„	§. 78. c.	Zeile 3. lese man:	Titel VIII. §. 3. dann des IX. Edikts §. 4, statt: Titel VIII. §. 8. des IX. Edikts.

In der Beylage A. zum Finanzgesetze, Seite 154. Absatz II. ist statt:

nnd Wittwengehalte zu . . . 312,240 fl.

zu lesen: und Wittwengehalte zu . 312,420 fl.

ferner ebendaselbst

am Schluße in der Uebersicht, Seite 166. bei II. Hofetat:

1) Civilliste Sr. Majestät des Königs, statt: 2,350,760 fl.

zu lesen: . . . . 2,350,580 fl.

und 3) Wittwengehalte, statt: . . . . . 312,240 fl.

zu lesen: . . . . 312,420 fl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

26.6.95
BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Benzstrasse 2
84056 Rottenburg
Telefon 08781 / 5 50
Buchenbände nach RAL RG 495

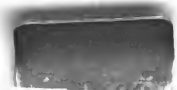

Digitized by Google